



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Ausschuss für Wirtschaft und Währung*

2013/0025(COD)

11.12.2013

ÄNDERUNGSANTRÄGE 94 – 413

Entwurf eines Berichts
Krišjānis Kariņš, Judith Sargentini
(PE523.003v01-00)

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2013)0045 – C7-0032/2013 – 2013/0025(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 94

Sharon Bowles, Bill Newton Dunn, Graham Watson, Olle Schmidt

**Entwurf einer legislativen EntschlieÙung
Bezugsvermerk 8 a (neu)**

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

*– unter Hinweis auf die beim G8-Gipfel
vom Juni 2013 in Nordirland
eingegangenen Verpflichtungen;*

Or. en

Änderungsantrag 95

Sharon Bowles, Bill Newton Dunn, Olle Schmidt

**Entwurf einer legislativen EntschlieÙung
Bezugsvermerk 8 b (neu)**

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

*– in Kenntnis der Empfehlungen der
Kommission vom 6. Dezember 2012 zu
aggressiver Steuerplanung;*

Or. en

Änderungsantrag 96

Sharon Bowles, Olle Schmidt

**Entwurf einer legislativen EntschlieÙung
Bezugsvermerk 8 c (neu)**

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

*– unter Hinweis auf den
Fortschrittsbericht des Generalsekretärs
der OECD zum G20-Gipfel am 5.
September 2013;*

Änderungsantrag 97
Sharon Bowles, Bill Newton Dunn, Olle Schmidt

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung
Bezugsvermerk 8 d (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

**– in Kenntnis des Entwurfs einer
Stellungnahme des Ausschusses für
Wirtschaft und Währung zur Richtlinie
zur Änderung der Richtlinien
78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates
im Hinblick auf die Offenlegung
nichtfinanzieller und die Diversität
betreffender Informationen durch
bestimmte große Gesellschaften und
Konzerne;**

Änderungsantrag 98
Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Massive Schwarzgeldströme können die Stabilität und das Ansehen des Finanzsektors schädigen und eine Bedrohung für den Binnenmarkt darstellen; Terrorismus rüttelt an den Grundfesten unserer Gesellschaft. Ergänzend **zu strafrechtlichen** Maßnahmen **können** Präventivmaßnahmen im Finanzsystem **hier zu Ergebnissen führen.**

(1) Massive Schwarzgeldströme können die Stabilität und das Ansehen des Finanzsektors schädigen und eine Bedrohung für den Binnenmarkt darstellen; Terrorismus rüttelt an den Grundfesten unserer Gesellschaft. Ergänzend **zur Weiterentwicklung strafrechtlicher** Maßnahmen **auf EU-Ebene sind** Präventivmaßnahmen im Finanzsystem **unverzichtbar und dienen als Ergänzung.**

Änderungsantrag 99
Nils Torvalds, Olle Schmidt, Graham Watson

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Solidität, Integrität und Stabilität der Kredit- und Finanzinstitute sowie das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt könnten ernsthaft Schaden nehmen, wenn Straftäter und ihre Mittelsmänner versuchen, die Herkunft von Erträgen aus Straftaten zu verschleiern oder Geld aus rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Quellen terroristischen Zwecken zuzuführen. Ohne eine Koordinierung auf Unionsebene könnten Geldwäscher und Geldgeber des Terrorismus versuchen, die Freiheit des Kapitalverkehrs und die Finanzdienstleistungsfreiheit, die ein integrierter Finanzraum bietet, auszunutzen, um ihren kriminellen Aktivitäten leichter nachgehen zu können.

Geänderter Text

(2) Die Solidität, Integrität und Stabilität der Kredit- und Finanzinstitute sowie das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt könnten ernsthaft Schaden nehmen, wenn Straftäter und ihre Mittelsmänner versuchen, die Herkunft von Erträgen aus Straftaten zu verschleiern oder Geld aus rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Quellen terroristischen Zwecken zuzuführen. Ohne eine Koordinierung auf Unionsebene könnten Geldwäscher und Geldgeber des Terrorismus versuchen, die Freiheit des Kapitalverkehrs und die Finanzdienstleistungsfreiheit, die ein integrierter Finanzraum bietet, auszunutzen, um ihren kriminellen Aktivitäten leichter nachgehen zu können. ***Gleichzeitig müssen die Ziele des Schutzes der Gesellschaft vor Kriminalität und des Schutzes der Stabilität und Integrität des Europäischen Finanzsystems mit der Notwendigkeit ins Gleichgewicht gebracht werden, ein regulatorisches Umfeld zu schaffen, das den Unternehmen Wachstum ermöglicht, ohne dass ihnen dabei aufgrund der Einhaltung von Vorschriften unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen. Jede Anforderung, die einem Verpflichteten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auferlegt wird, muss daher gerechtfertigt und verhältnismäßig sein.***

Or. en

Änderungsantrag 100
Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Solidität, Integrität und Stabilität der Kredit- und Finanzinstitute sowie das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt könnten ernsthaft Schaden nehmen, wenn Straftäter und ihre Mittelsmänner versuchen, die Herkunft von Erträgen aus Straftaten zu verschleiern oder Geld aus rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Quellen terroristischen Zwecken zuzuführen. **Ohne eine Koordinierung auf Unionsebene könnten** Geldwäscher und Geldgeber des Terrorismus versuchen, die Freiheit des Kapitalverkehrs und die Finanzdienstleistungsfreiheit, die ein integrierter Finanzraum bietet, auszunutzen, um ihren kriminellen Aktivitäten leichter nachgehen zu können.

Geänderter Text

(2) Die Solidität, Integrität und Stabilität der Kredit- und Finanzinstitute sowie das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt könnten ernsthaft Schaden nehmen, wenn Straftäter und ihre Mittelsmänner versuchen, die Herkunft von Erträgen aus Straftaten zu verschleiern oder Geld aus rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Quellen terroristischen Zwecken zuzuführen. Geldwäscher und Geldgeber des Terrorismus **könnten** versuchen, die Freiheit des Kapitalverkehrs und die Finanzdienstleistungsfreiheit, die ein integrierter Finanzraum bietet, auszunutzen, um ihren kriminellen Aktivitäten leichter nachgehen zu können. **Daher ist eine Koordinierung auf Unionsebene erforderlich.**

Or. en

Änderungsantrag 101
Cornelis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die hier vorgeschlagene Richtlinie ist die vierte zur Bekämpfung der Geldwäsche. Die Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche²⁵ stellte in ihrer Geldwäsche-Definition auf den Rauschgifthandel ab und legte nur für den Finanzsektor

Geänderter Text

(3) Die hier vorgeschlagene Richtlinie ist die vierte zur Bekämpfung der Geldwäsche. Die Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche²⁵ stellte in ihrer Geldwäsche-Definition auf den Rauschgifthandel ab und legte nur für den Finanzsektor

Pflichten fest. Mit der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG²⁶ des Rates wurde der Geltungsbereich sowohl in Bezug auf die abgedeckten Straftaten als auch in Bezug auf das erfasste Berufs- und Tätigkeitsspektrum erweitert. Im Juni 2003 überarbeitete die Financial Action Task Force (nachstehend „FATF“) ihre Empfehlungen, um auch die Terrorismusfinanzierung abzudecken, und formulierte detailliertere Anforderungen hinsichtlich der Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität, der Fälle, in denen ein höheres Geldwäscherisiko verstärkte Maßnahmen rechtfertigen kann sowie der Fälle, in denen ein geringeres Risiko weniger strenge Kontrollen rechtfertigen kann. Rechnung getragen wurde diesen Änderungen in der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung²⁷ und in der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierte Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden²⁸.

Pflichten fest. Mit der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG²⁶ des Rates wurde der Geltungsbereich sowohl in Bezug auf die abgedeckten Straftaten als auch in Bezug auf das erfasste Berufs- und Tätigkeitsspektrum erweitert. Im Juni 2003 überarbeitete die Financial Action Task Force (nachstehend „FATF“) ihre Empfehlungen, um auch die Terrorismusfinanzierung abzudecken, und formulierte detailliertere Anforderungen hinsichtlich der Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität, der Fälle, in denen ein höheres Geldwäscherisiko verstärkte Maßnahmen rechtfertigen kann sowie der Fälle, in denen ein geringeres Risiko weniger strenge Kontrollen rechtfertigen kann. Rechnung getragen wurde diesen Änderungen in der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung²⁷ und in der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierte Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden²⁸. **Bei der Umsetzung der Empfehlungen der FATF sollte die Europäische Union ihr Datenschutzrecht sowie die Bestimmungen der EU-Charta der Grundrechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention**

uneingeschränkt einhalten.

²⁵ ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77.

²⁶ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 76.

²⁷ ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.

²⁸ ABl. L 214 vom 4.8.2006, S. 29.

²⁵ ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77.

²⁶ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 76.

²⁷ ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.

²⁸ ABl. L 214 vom 4.8.2006, S. 29.

Or. en

Änderungsantrag 102

Sharon Bowles, Bill Newton Dunn, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung finden häufig in internationalem Kontext statt. Maßnahmen, die nur auf nationaler oder EU-Ebene und ohne grenzübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit erlassen würden, hätten nur sehr begrenzt Wirkung. Aus diesem Grund sollten die von der Europäischen Union auf diesem Gebiet erlassenen Maßnahmen mit den im Rahmen ***anderer internationaler*** Gremien ergriffenen Maßnahmen ***in Einklang stehen***. Insbesondere sollten sie auch weiterhin den Empfehlungen der FATF Rechnung tragen, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung das führende internationale Gremium darstellt. Um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch wirksamer bekämpfen zu können, sollten die Richtlinien 2005/60/EG und 2006/70/EG an die im Februar 2012 angenommenen und erweiterten FATF-Empfehlungen angepasst werden.

Geänderter Text

(4) Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung finden häufig in internationalem Kontext statt. Maßnahmen, die nur auf nationaler oder EU-Ebene und ohne grenzübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit erlassen würden, hätten nur sehr begrenzt Wirkung. Aus diesem Grund sollten die von der Europäischen Union auf diesem Gebiet erlassenen Maßnahmen mit den im Rahmen ***der internationalen*** Gremien ergriffenen Maßnahmen ***vereinbar sein und mindestens so streng sein wie diese. Es ist bekannt, dass die Steuervermeidung und Mechanismen der Nichtoffenlegung und Geheimhaltung als Strategien genutzt werden können, die bei der Geldwäsche angewendet werden, um unentdeckt zu bleiben***. Insbesondere sollten sie auch weiterhin den Empfehlungen der FATF Rechnung tragen, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung das führende internationale Gremium darstellt. Um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch wirksamer bekämpfen zu können, sollten die

Richtlinien 2005/60/EG und 2006/70/EG an die im Februar 2012 angenommenen und erweiterten FATF-Empfehlungen angepasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 103

Nils Torvalds, Olle Schmidt, Graham Watson

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung finden häufig in internationalem Kontext statt. Maßnahmen, die nur auf nationaler oder EU-Ebene und ohne grenzübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit erlassen würden, hätten nur sehr begrenzt Wirkung. Aus diesem Grund sollten die von der Europäischen Union auf diesem Gebiet erlassenen Maßnahmen mit den im Rahmen anderer internationaler Gremien ergriffenen Maßnahmen in Einklang stehen. Insbesondere sollten sie auch weiterhin den Empfehlungen der FATF **Rechnung tragen**, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **das führende internationale Gremium darstellt**. Um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch wirksamer bekämpfen zu können, sollten die Richtlinien 2005/60/EG und 2006/70/EG an die im Februar 2012 angenommenen und erweiterten FATF-Empfehlungen angepasst werden.

Geänderter Text

(4) Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung finden häufig in internationalem Kontext statt. Maßnahmen, die nur auf nationaler oder EU-Ebene und ohne grenzübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit erlassen würden, hätten nur sehr begrenzt Wirkung. Aus diesem Grund sollten die von der Europäischen Union auf diesem Gebiet erlassenen Maßnahmen mit den im Rahmen anderer internationaler Gremien ergriffenen Maßnahmen in Einklang stehen. Insbesondere sollten sie auch weiterhin den Empfehlungen der FATF **und anderer internationaler Gremien**, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **aktiv sind, Rechnung tragen**. Um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch wirksamer bekämpfen zu können, sollten die Richtlinien 2005/60/EG und 2006/70/EG **gegebenenfalls** an die im Februar 2012 angenommenen und erweiterten FATF-Empfehlungen angepasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 104
Monica Luisa Macovei, Véronique Mathieu Houillon

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Wenn das Finanzsystem dazu missbraucht wird, Erträge aus Straftaten oder auch selbst rechtmäßig erworbene Gelder terroristischen Zwecken zuzuführen, stellt dies ebenfalls ein klares Risiko für die Integrität, das reibungslose Funktionieren, das Ansehen und die Stabilität des Finanzsystems dar. Aus diesem Grund sollten sich die Präventivmaßnahmen dieser Richtlinie nicht nur auf die Erträge aus Straftaten erstrecken, sondern auch die Sammlung von Geldern und Vermögenswerten für terroristische Zwecke erfassen.

Geänderter Text

(5) Wenn das Finanzsystem dazu missbraucht wird, Erträge aus Straftaten oder auch selbst rechtmäßig erworbene Gelder terroristischen Zwecken zuzuführen, stellt dies ebenfalls ein klares Risiko für die Integrität, das reibungslose Funktionieren, das Ansehen und die Stabilität des Finanzsystems dar. Aus diesem Grund sollten sich die Präventivmaßnahmen dieser Richtlinie nicht nur auf die Erträge aus Straftaten erstrecken, sondern auch die Sammlung von Geldern und Vermögenswerten für terroristische Zwecke erfassen. ***Sie sollten sich auch mit den Schwachstellen der Finanzsysteme in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten befassen.***

Or. en

Änderungsantrag 105
Slawomir Nitras

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Hohe Barzahlungen können leicht für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Um die Wachsamkeit zu erhöhen und die mit Barzahlungen verbundenen Risiken zu mindern, sollten natürliche oder juristische Personen, die mit Gütern handeln, von dieser Richtlinie erfasst werden, sobald sie Barzahlungen von **7 500** EUR oder mehr leisten oder entgegennehmen. Die Mitgliedstaaten

Geänderter Text

(6) Hohe Barzahlungen können leicht für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Um die Wachsamkeit zu erhöhen und die mit Barzahlungen verbundenen Risiken zu mindern, sollten natürliche oder juristische Personen, die mit Gütern handeln, von dieser Richtlinie erfasst werden, sobald sie Barzahlungen von **15 000** EUR oder mehr leisten oder entgegennehmen. Die Mitgliedstaaten

können den Erlass strengerer Vorschriften beschließen, wozu auch die Festlegung einer niedrigeren Schwelle zählt.

können den Erlass strengerer Vorschriften beschließen, wozu auch die Festlegung einer niedrigeren Schwelle zählt.

Or. pl

Begründung

Durch eine Senkung des Schwellenwerts für Barzahlungen von oder an natürliche oder juristische Personen, die mit Gütern handeln, auf 7 500 EUR würde der Geltungsbereich der Richtlinie auf sehr viele Unternehmen ausgeweitet, beispielsweise auf KMU. Die Einführung einer solchen Vorschrift könnte seriöse Unternehmen und Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen im Vergleich zu den möglichen Ergebnissen unverhältnismäßig stark belasten.

Änderungsantrag 106 **Roberta Angelilli**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Hohe Barzahlungen können leicht für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Um die Wachsamkeit zu erhöhen und die mit Barzahlungen verbundenen Risiken zu mindern, sollten natürliche oder juristische Personen, die mit Gütern handeln, von dieser Richtlinie erfasst werden, sobald sie Barzahlungen von 7 500 EUR oder mehr leisten oder entgegennehmen. **Die Mitgliedstaaten können den Erlass strengerer Vorschriften beschließen, wozu auch die Festlegung einer niedrigeren Schwelle zählt.**

Geänderter Text

(6) Hohe Barzahlungen können leicht für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Um die Wachsamkeit zu erhöhen und die mit Barzahlungen verbundenen Risiken zu mindern, sollten natürliche oder juristische Personen, die mit Gütern handeln, von dieser Richtlinie erfasst werden, sobald sie Barzahlungen von 7 500 EUR oder mehr leisten oder entgegennehmen.

Or. it

Änderungsantrag 107 **Ivo Belet**

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Hohe Barzahlungen können leicht für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Um die Wachsamkeit zu erhöhen und die mit Barzahlungen verbundenen Risiken zu mindern, sollten natürliche oder juristische Personen, **die mit Gütern handeln**, von dieser Richtlinie erfasst werden, sobald sie Barzahlungen von 7 500 EUR oder mehr leisten oder entgegennehmen. Die Mitgliedstaaten können den Erlass strengerer Vorschriften beschließen, wozu auch die Festlegung einer niedrigeren Schwelle zählt.

Geänderter Text

(6) Hohe Barzahlungen können leicht für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Um die Wachsamkeit zu erhöhen und die mit Barzahlungen verbundenen Risiken zu mindern, sollten natürliche oder juristische Personen von dieser Richtlinie erfasst werden, sobald sie Barzahlungen von 7 500 EUR oder mehr leisten oder entgegennehmen. Die Mitgliedstaaten können den Erlass strengerer Vorschriften beschließen, wozu auch die Festlegung einer niedrigeren Schwelle zählt.

Or. nl

Änderungsantrag 108
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Elektronische Geldprodukte werden zunehmend als Ersatz für Bankkonten genutzt und sollten strengen Vorschriften unterliegen, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Werden bestimmte kumulative Bedingungen erfüllt, können elektronische Geldprodukte von der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden jedoch ausgenommen werden. Die Verwendung von elektronischem Geld, das ohne die Anwendung der Sorgfaltspflicht gegenüber den Kunden herausgegeben wird, sollte nur zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen von Händlern und Anbietern zugelassen werden, die identifiziert wurden und deren

Identifizierung durch den Emittenten des elektronischen Geldes bestätigt wurde. Die Verwendung elektronischen Geldes ohne die Anwendung der Sorgfaltspflicht gegenüber den Kunden sollte für Überweisungen zwischen einzelnen Personen nicht zugelassen werden. Der elektronisch gespeicherte Betrag sollte gering genug sein, um Schlupflöcher zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass eine Person nicht in den Besitz einer unbegrenzten Menge anonymer elektronischer Geldprodukte gelangen kann.

Or. en

Änderungsantrag 109
Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Verwendung von E-Geld-Produkten wird zunehmend als Ersatz für Bankkonten betrachtet. Hierfür müssen die Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Anwendung kommen. Allerdings können E-Geld-Produkte in bestimmten Fällen von den Sorgfaltspflichten befreit werden, wenn strenge Auflagen erfüllt werden. In diesen Fällen unterliegt emittiertes E-Geld, das ausschließlich für den Kauf von Gütern und Dienstleistungen bei Händlern und Lieferanten verwendet wird, deren Identität vom E-Geld-Emittenten spätestens zum Zeitpunkt der Bezahlung überprüft werden kann, keinen Sorgfaltspflichten. Es darf nicht für Geldtransfers zwischen Personen verwendet werden. Darüber hinaus sollte der in elektronischer Form gespeicherte

Geldbetrag eher niedrig sein, um Schwachstellen zu vermeiden und um sicherzustellen, dass eine Person anonyme E-Geldbeträge nicht in unbegrenzter Höhe erhalten kann.

Or. fr

Begründung

Die 4. Richtlinie sollte online zusammen mit den FATF-Empfehlungen verfügbar sein, die anonyme Konten streng verbieten und verlangen, dass die Risiken im Zusammenhang mit der Einführung neuer Zahlungsmethoden berücksichtigt werden. E-Geld-Konten können anonyme Konten sein, weshalb es wichtig ist, diesem neuen Risiko entgegenzuwirken zu können. Um diesen neuen Risiken zu begegnen, sollen die Bedingungen, unter denen E-Geld von den Sorgfaltspflichten befreit werden kann, verschärft werden.

**Änderungsantrag 110
Sven Giegold**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Immobilienmakler sind in den Mitgliedstaaten in vielfältiger und unterschiedlicher Weise im Kontext von Immobiliengeschäften tätig. Um die Risiken von Geldwäsche im Immobiliensektor zu mindern, sollen sie vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst werden, wenn sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in auf Immobilien bezogene Finanztransaktionen involviert sind.

Or. de

Begründung

Die Rolle der Immobilienmakler ist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgestaltet. Ihr Tätigkeitsspektrum umfasst die reine Vermittlung von Kontakten und Einbeziehung in die Finanzierung und Eigentumsübertragung der Immobilie. Unter dem Aspekt der

Geldwäscheprävention (s.FATF Empf 22) sind jedoch nur die Tätigkeiten von Bedeutung, die einen Bezug zu Finanztransaktionen aufweisen. Dies wird den Mitgliedstaaten bei einer einheitlichen und zielgerichteten Umsetzung der Richtlinie helfen.

Änderungsantrag 111
Ivo Belet

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6 a) Da unabhängige Untersuchungen gezeigt haben, dass der Fußballsektor für kriminelle Tätigkeiten und Geldwäsche anfällig und anziehend ist, ist es notwendig, diesen Sektor den Antigeldwäschevorschriften zu unterwerfen.

Or. nl

Änderungsantrag 112
Sharon Bowles, Bill Newton Dunn, Nils Torvalds, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Angehörige von Rechtsberufen im Sinne der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Definition sollten den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen, wenn sie sich – einschließlich durch Steuerberatung – an Finanz- oder Unternehmenstransaktionen beteiligen, bei denen die Gefahr, dass ihre Dienste für das Waschen von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten **oder für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung** missbraucht werden, am größten ist. Es sollten allerdings Ausnahmen von der Meldepflicht für Informationen vorgesehen

(7) Angehörige von Rechtsberufen im Sinne der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Definition sollten den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen, wenn sie sich – einschließlich durch Steuerberatung – an Finanz- oder Unternehmenstransaktionen beteiligen, bei denen die Gefahr, dass ihre Dienste für das Waschen von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten, **Terrorismusfinanzierung, kriminelle Aktivitäten im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 oder aggressive Steuervermeidung** missbraucht werden, am größten ist. Es sollten allerdings

werden, die vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Klienten erlangt wurden. Die Rechtsberatung sollte deshalb auch weiterhin der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, es sei denn, der Rechtsberater ist an Geldwäsche **oder** Terrorismusfinanzierung beteiligt, die Rechtsberatung wird zum Zwecke der Geldwäsche **oder** Terrorismusfinanzierung erteilt oder der Rechtsanwalt weiß, dass der Klient die Rechtsberatung für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

Ausnahmen von der Meldepflicht für Informationen vorgesehen werden, die vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Klienten erlangt wurden. Die Rechtsberatung sollte deshalb auch weiterhin der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, es sei denn, der Rechtsberater ist an Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, **kriminellen Aktivitäten im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 oder aggressiver Steuervermeidung** beteiligt, die Rechtsberatung wird zum Zwecke der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, **krimineller Aktivitäten im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 oder einer aggressiven Steuervermeidung** erteilt oder der Rechtsanwalt weiß, dass der Klient die Rechtsberatung zum Zwecke der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, **krimineller Aktivitäten im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 oder einer aggressiven Steuervermeidung** in Anspruch nimmt.

Or. en

Begründung

Die Angehörigen von Rechtsberufen haben dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen erbrachten Dienste nicht zum Zwecke der Steuerhinterziehung und aggressiven Steuervermeidung in Anspruch genommen werden, da es sich dabei um ein Element einer verkappten Strategie zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung handeln kann.

Änderungsantrag 113

Sharon Bowles, Bill Newton Dunn, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Es sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass

Geänderter Text

(9) Es sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass

„Steuerstraftaten“ im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern den überarbeiteten FATF-Empfehlungen entsprechend in die Begriffsbestimmung „kriminelle Aktivität“ aufgenommen werden.

„Steuerstraftaten“ im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern den überarbeiteten FATF-Empfehlungen entsprechend in die Begriffsbestimmung „kriminelle Aktivität“ aufgenommen werden. ***Der Europäische Rat vom 23. Mai 2013 hat die Notwendigkeit betont, innerhalb des Binnenmarks und gegenüber nicht kooperativen Drittstaaten und Steuergebieten umfassend gegen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug vorzugehen und Geldwäsche zu bekämpfen. Bei der Begriffsbestimmung der Steuerstraftaten handelt es sich in dieser Hinsicht um einen wichtigen Schritt wie auch bei der Offenlegung bestimmter Finanzinformationen großer Unternehmen, die in der Union auf Länderbasis tätig sind, wodurch die Aufdeckung von Steuerstraftaten unterstützt wird. Zudem muss sichergestellt werden, dass Verpflichtete und Angehörige von Rechtsberufen im Sinne der Definition der Mitgliedstaaten den Zweck dieser Richtlinie nicht zu vereiteln suchen und sich nicht an aggressiver Steuergestaltung beteiligen oder diese erleichtern.***

Or. en

Begründung

Verpflichtete und Angehörige von Rechtsberufen haben dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen erbrachten Dienste nicht zum Zwecke einer aggressiven Steuervermeidung und Steuergestaltung in Anspruch genommen werden, die der Unterstützung oder Ermöglichung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen könnten.

Änderungsantrag 114 Graham Watson

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Es sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass „Steuerstraftaten“ im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern den überarbeiteten FATF-Empfehlungen entsprechend in die Begriffsbestimmung „kriminelle Aktivität“ aufgenommen werden.

Geänderter Text

(9) Es sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass „Steuerstraftaten“ im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern den überarbeiteten FATF-Empfehlungen entsprechend in die Begriffsbestimmung „kriminelle Aktivität“ aufgenommen werden. ***Unterschiede bei den nationalen Begriffsbestimmungen sollten den Informationsaustausch zwischen den FIU und den anderen zuständigen Behörden nicht behindern.***

Or. en

Änderungsantrag 115
Sharon Bowles, Bill Newton Dunn, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Mitgliedstaaten sollten Allgemeine Regeln zur Bekämpfung der Steuervermeidung (GAAR) einführen, um aggressive Steuerplanungen und Steuerumgehungen gemäß den Empfehlungen der Kommission zur aggressiven Steuerplanung vom 12. Dezember 2012 und dem Fortschrittsbericht der OECD zum G20-Gipfel vom 5. September 2013 einzudämmen.

Or. en

Begründung

Aggressive Steuervermeidung ist zwar legal, kann aber dem guten Ruf des Steuerrechts schaden. Allgemeine Regeln zur Bekämpfung der Steuervermeidung sind ein nützliches Instrument, um der aggressiven Steuervermeidung entgegenzuwirken und mehr Transparenz

in das Gebaren von Unternehmen zu bringen.

Änderungsantrag 116
Graham Watson

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Identität jeder natürlichen Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person steht, sollte festgestellt werden. Auch wenn die Ermittlung eines prozentualen Anteils nicht automatisch bedeutet, dass damit der wirtschaftlich Berechtigte gefunden ist, stellt dieser doch einen zu berücksichtigenden Faktor dar. Falls relevant, sollte sich die Ermittlung und Überprüfung der wirtschaftlich Berechtigten auch auf juristische Personen erstrecken, die Eigentümer anderer juristischer Personen sind, und sollten die Eigentumsverhältnisse dabei so weit zurückverfolgt werden, bis die natürliche Person ermittelt ist, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die juristische Person, die der Kunde ist, letztlich steht.

Geänderter Text

(10) Die Identität jeder natürlichen Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person steht, sollte festgestellt werden. Auch wenn die Ermittlung eines *festgelegten* prozentualen Anteils nicht automatisch bedeutet, dass damit der wirtschaftlich Berechtigte gefunden ist, stellt dieser doch einen zu berücksichtigenden Faktor *unter mehreren* dar. Falls relevant, sollte sich die Ermittlung und Überprüfung der wirtschaftlich Berechtigten auch auf juristische Personen erstrecken, die Eigentümer anderer juristischer Personen sind, und sollten die Eigentumsverhältnisse dabei so weit zurückverfolgt werden, bis die natürliche Person ermittelt ist, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die juristische Person, die der Kunde ist, letztlich steht.

Or. en

Änderungsantrag 117
Sven Giegold, Rui Tavares, Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Verpflichtung zum Vorhalten

Geänderter Text

(11) Die Verpflichtung zum Vorhalten

präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlich Berechtigten ist ein zentraler Faktor für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass Gesellschaften Angaben zu dem beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten führen und **den zuständigen Behörden und Verpflichteten zur Verfügung stellen**. Treuhänder sollten darüber hinaus den Verpflichteten gegenüber eine Erklärung zu ihrem Status abgeben.

präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlich Berechtigten **von juristischen Personen, Trusts, Stiftungen, Holdings und sonstigen bestehenden oder künftigen rechtlichen Gestaltungen ähnlicher Art** ist ein zentraler Faktor für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass Gesellschaften Angaben zu dem beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten führen und **dass diese Angaben in Form eines öffentlichen Registers öffentlich zugänglich gemacht werden**. Treuhänder sollten darüber hinaus den Verpflichteten gegenüber eine Erklärung zu ihrem Status abgeben.

Or. en

Änderungsantrag 118 Ana Gomes

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Verpflichtung zum Vorhalten präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlich Berechtigten ist ein zentraler Faktor für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass Gesellschaften Angaben zu dem beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten führen und **den zuständigen Behörden und Verpflichteten** zur Verfügung stellen. Treuhänder sollten darüber hinaus **den Verpflichteten** gegenüber eine Erklärung zu ihrem Status abgeben.

Geänderter Text

(11) Die Verpflichtung zum Vorhalten präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlich Berechtigten **von juristischen Personen und sonstigen bestehenden oder künftigen rechtlichen Gestaltungen ähnlicher Art** ist ein zentraler Faktor für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass Gesellschaften Angaben zu dem beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten führen und **der Öffentlichkeit anhand von Registern gemäß den Datenschutzbestimmungen der Union** zur Verfügung stellen. Treuhänder sollten

darüber hinaus *auch diesen Registern* gegenüber eine Erklärung zu ihrem Status abgeben.

Or. en

Änderungsantrag 119 **Jürgen Klute**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Die Verpflichtung zum Vorhalten präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlich Berechtigten ist ein zentraler Faktor für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass Gesellschaften Angaben zu dem beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten *führen* und *den zuständigen Behörden und Verpflichteten* zur Verfügung stellen. Treuhänder sollten darüber hinaus den Verpflichteten gegenüber eine Erklärung zu ihrem Status abgeben.

Geänderter Text

(11) Die Verpflichtung zum Vorhalten präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlich Berechtigten ist ein zentraler Faktor für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass Gesellschaften Angaben zu dem beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten *offenlegen* und *diese über öffentliche Zentralregister EU-Behörden, Drittstaatenbehörden, internationalen Organisationen, Geschäftspartnern und Verbrauchern* zur Verfügung stellen. Treuhänder sollten darüber hinaus den Verpflichteten gegenüber eine Erklärung zu ihrem Status abgeben.

Or. en

Änderungsantrag 120 **Sharon Bowles, Bill Newton Dunn, Graham Watson, Olle Schmidt**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Die Verpflichtung zum Vorhalten

Geänderter Text

(11) Die Verpflichtung zum Vorhalten

präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlich Berechtigten ist ein zentraler Faktor für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten **deshalb dafür sorgen, dass Gesellschaften** Angaben zu dem beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten **führen und den zuständigen Behörden und Verpflichteten zur Verfügung stellen**. Treuhänder sollten darüber hinaus den Verpflichteten gegenüber eine Erklärung zu ihrem Status abgeben.

präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlich Berechtigten ist ein zentraler Faktor für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten **ein öffentliches Zentralregister führen, in dem angemessene, zutreffende und aktuelle Angaben zu dem beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten offengelegt werden**. Treuhänder sollten darüber hinaus den Verpflichteten gegenüber eine Erklärung zu ihrem Status abgeben.

Or. en

Änderungsantrag 121 **Arlene McCarthy, Emilie Turunen**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Die Verpflichtung zum Vorhalten präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlich Berechtigten ist ein zentraler Faktor für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass **Gesellschaften** Angaben zu dem beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten **führen und den zuständigen Behörden und Verpflichteten zur Verfügung stellen**. **Treuhänder sollten darüber hinaus den Verpflichteten gegenüber eine Erklärung zu ihrem Status abgeben**.

Geänderter Text

(11) Die Verpflichtung zum Vorhalten präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlich Berechtigten ist ein zentraler Faktor für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass **über öffentliche Register** Angaben zu dem beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten **von Gesellschaften und Trusts zur Verfügung gestellt werden**.

Or. en

Änderungsantrag 122
Graham Watson, Bill Newton Dunn

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Verpflichtung zum Vorhalten präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlich Berechtigten ist ein zentraler Faktor für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass Gesellschaften Angaben zu dem beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten führen und **den zuständigen Behörden und Verpflichteten** zur Verfügung stellen. **Treuhänder sollten darüber hinaus den Verpflichteten gegenüber eine Erklärung zu ihrem Status abgeben.**

Geänderter Text

(11) Die Verpflichtung zum Vorhalten präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlich Berechtigten ist ein zentraler Faktor für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass Gesellschaften Angaben zu dem beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten führen und **der Öffentlichkeit durch Zentralregister** zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 123
Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Verpflichtung zum Vorhalten präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlich Berechtigten ist ein zentraler Faktor für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass Gesellschaften Angaben zu dem beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten führen und **den zuständigen Behörden und Verpflichteten** zur Verfügung stellen. Treuhänder sollten

Geänderter Text

(11) Die Verpflichtung zum Vorhalten präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlich Berechtigten ist ein zentraler Faktor für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass Gesellschaften Angaben zu dem beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten führen und **in öffentlichen Registern** zur Verfügung stellen. Treuhänder sollten darüber hinaus

darüber hinaus *den Verpflichteten gegenüber* eine Erklärung zu ihrem Status abgeben.

ebenfalls eine Erklärung zu ihrem Status abgeben.

Or. en

Änderungsantrag 124
Monica Luisa Macovei, Véronique Mathieu Houillon

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Verpflichtung zum Vorhalten präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlich Berechtigten ist ein zentraler Faktor für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass Gesellschaften Angaben zu dem beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten führen und den zuständigen Behörden und Verpflichteten zur Verfügung stellen. Treuhänder sollten darüber hinaus den Verpflichteten gegenüber eine Erklärung zu ihrem Status abgeben.

Geänderter Text

(11) ***Es ist wichtig, die Rückverfolgbarkeit von Zahlungen sicherzustellen und zu verbessern.*** Die Verpflichtung zum Vorhalten präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlich Berechtigten ist ein zentraler Faktor für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass Gesellschaften Angaben zu dem beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten führen und den zuständigen Behörden und Verpflichteten zur Verfügung stellen. Treuhänder sollten darüber hinaus den Verpflichteten gegenüber eine Erklärung zu ihrem Status abgeben.

Or. en

Änderungsantrag 125
Graham Watson, Bill Newton Dunn

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Einrichtung von Registern wirtschaftlich Berechtigter durch die Mitgliedstaaten würde die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Korruption, Steuerhinterziehung, Betrug und anderer finanzieller Straftaten erheblich verbessern. Möglich wäre dies durch die Verbesserung der Aktivitäten der vorhandenen Unternehmensregister in den Mitgliedstaaten. Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters geschäftlicher Transaktionen ist die Vernetzung der Register von entscheidender Bedeutung für die Nutzung der darin enthaltenen Informationen. Die Vernetzung der Unternehmensregister in der Union wird bereits in Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt, die weiterentwickelt werden sollte.

Or. en

**Änderungsantrag 126
Emine Bozkurt**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) In dieser Hinsicht werden die genannten Register uneingeschränkt der Rechtsordnung der Union entsprechen, insbesondere im Hinblick auf die Datenschutzregeln der Europäischen Union und den Schutz der Grundrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind.

Änderungsantrag 127
Sven Giegold, Rui Tavares, Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Die Vertreter der EU in den Verwaltungsorganen der EBWE sollten die EBWE dazu ermuntern, die Bestimmungen dieser Richtlinie umzusetzen und auf ihrer Website ein Regelwerk zur Bekämpfung der Geldwäsche zu veröffentlichen, das detaillierte Verfahren enthält, die den Bestimmungen dieser Richtlinie Wirkung verleihen.

Or. en

Begründung

Auf der Grundlage des in den EU-Rechtsakten zur EBWE verwendeten Wortlauts.

Änderungsantrag 128
Jean-Paul Gauzès, Sophie Auconie

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Die Nutzung des Glücksspielsektors zum Waschen von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten ***gibt Anlass zur Sorge. Um die mit diesem Sektor verbundenen Risiken zu mindern und Anbieter von Glücksspieldiensten einander gleichzustellen, sollten alle Anbieter solcher Dienste bei***

(13) Die Nutzung des Glücksspielsektors zum Waschen von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten ***stellt eine wichtige Aufgabe zur Wahrung der öffentlichen Ordnung dar, unabhängig davon, welche Glücksspielarten betroffen sind. Allerdings müssen die Besonderheiten dieser Glücksspielarten und deren***

Transaktionen von 2 000 EUR oder mehr die Sorgfaltspflichten einhalten müssen. Anbieter von Glücksspieldiensten mit physischen Räumlichkeiten (wie Kasinos und Spielbanken) sollten sicherstellen, dass zwischen den Kundendaten, die in Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Betreten der Räumlichkeiten erhoben wurden, und den von diesem Kunden in diesen Räumlichkeiten vollzogenen Transaktionen eine Zuordnung möglich ist.

besondere Anfälligkeit im Hinblick auf die Geldwäschetechniken berücksichtigt werden. Daher müssen geeignete und spezifische Modalitäten für jede der drei Kategorien, also für Kasinos, Anbieter von Online-Glücksspieldiensten und schließlich die Anbieter anderer Glücksspieldienste vorgesehen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 129

Graham Watson, Bill Newton Dunn, Nils Torvalds

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Nutzung des Glücksspielsektors zum Waschen von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten gibt Anlass zur Sorge. ***Um die mit diesem Sektor verbundenen Risiken zu mindern und Anbieter von Glücksspieldiensten einander gleichzustellen, sollten alle Anbieter solcher Dienste bei Transaktionen von 2 000 EUR oder mehr die Sorgfaltspflichten einhalten müssen. Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, ob sie diese Schwelle sowohl auf Gewinne als auch auf Einsätze anwenden.*** Anbieter von ***Glücksspieldiensten mit physischen Räumlichkeiten (wie Kasinos und Spielbanken)*** sollten sicherstellen, dass zwischen den Kundendaten, die in Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Betreten der Räumlichkeiten erhoben wurden, und den von diesem Kunden in diesen Räumlichkeiten vollzogenen Transaktionen eine Zuordnung möglich ist.

Geänderter Text

(13) Die Nutzung des Glücksspielsektors zum Waschen von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten gibt Anlass zur Sorge. ***Es ist jedoch zwischen Glücksspieldiensten zu unterscheiden, bei denen ein hohes Risiko besteht, dass sie zur Geldwäsche genutzt werden, und den Diensten, bei denen dieses Risiko sehr gering ist. Es bedarf weiterer Beweise und Untersuchungen, um das Wesen und das Ausmaß der Risiken der verschiedenen Typen des Glücksspielsektors zu verstehen, welche aus den Risikobewertungen der Mitgliedstaaten hervorgehen*** sollten. ***Dementsprechend müssen die Anbieter von anderen Glücksspielsektoren für die Zwecke dieser Richtlinie anders behandelt werden.*** Kasinos sollten sicherstellen, dass zwischen den Kundendaten, die in Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Betreten der Räumlichkeiten erhoben wurden, und den von diesem Kunden in

diesen Räumlichkeiten vollzogenen
Transaktionen eine Zuordnung möglich ist.

Or. en

Begründung

Aufgrund mangelnder umfassender Beweise bestehen jedoch bei einigen Glücksspielen Risiken. Dazu gehört auch, dass der gesamte Glücksspielsektor ineffektiv sein und im Missverhältnis stehen kann. Die Reaktion der FATF lautet, dass jede Verordnung risikobasiert sein sollte. Wird das Risiko bei bestimmten Aktivitäten als geringer eingeschätzt, sollten nationale Risikobewertungen die Grundlage bilden.

Änderungsantrag 130

Markus Ferber, Manfred Weber, Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Nutzung des Glücksspielsektors zum Waschen von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten gibt Anlass zur Sorge. ***Um die mit diesem Sektor verbundenen Risiken zu mindern und Anbieter von Glücksspieldiensten einander gleichzustellen***, sollten alle Anbieter solcher ***Dienste*** bei Transaktionen von 2 000 EUR oder mehr die Sorgfaltspflichten einhalten müssen. ***Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, ob sie diese Schwelle sowohl auf Gewinne als auch auf Einsätze anwenden. Anbieter von Glücksspieldiensten mit physischen Räumlichkeiten (wie Casinos und Spielbanken) sollten sicherstellen, dass zwischen den Kundendaten, die in Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Betreten der Räumlichkeiten erhoben wurden, und den von diesem Kunden in diesen Räumlichkeiten vollzogenen Transaktionen eine Zuordnung möglich ist.***

Geänderter Text

(13) Die Nutzung des Glücksspielsektors zum Waschen von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten gibt Anlass zur Sorge. ***Insbesondere bei Glücksspielangeboten mit hohen Gewinnauszahlungsquoten besteht die Gefahr, dass sie zur Geldwäsche ausgenutzt werden; dies gilt umso mehr, wenn diese Glücksspieldienste zudem eine hohe Ereignisfrequenz aufweisen, ihr Ausgang nicht ausschließlich vom Zufall abhängt und sehr hohe Einsätze innerhalb von kurzer Zeit getätigt werden können. Daher*** sollten alle Anbieter solcher ***Glücksspielangebote, jedenfalls wenn die durchschnittliche Gewinnauszahlungsquote 90% übersteigt***, bei Transaktionen ***(Einsätzen wie Gewinnauszahlungen)*** von 2 000 EUR oder mehr die ***regulären, wenn nicht verstärkten*** Sorgfaltspflichten einhalten müssen. ***Staatliche Anbieter von Glücksspieldiensten mit niedrigen durchschnittlichen***

Gewinnauszahlungsquoten, jedenfalls wenn diese Quote 55% nicht übersteigt, sollten die Sorgfaltspflichten bei Gewinnauszahlungen von 2 000 EUR oder mehr erfüllen; Artikel 13 bleibt dabei unberührt. Spielbanken sollten sicherstellen, dass zwischen den Kundendaten, die in Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Betreten der Räumlichkeiten erhoben wurden, und den von diesem Kunden in diesen Räumlichkeiten vollzogenen Transaktionen eine Zuordnung möglich ist.

Or. de

Begründung

Der Kommissionvorschlag unterscheidet nicht zwischen Glücksspielangeboten mit hohem und solchen mit niedrigem Geldwäscherisiko. Dies widerspricht dem risikobasierten Ansatz, der dem Vorschlag zugrunde liegt. Der Schwerpunkt sollte auf jene Spiele gelegt werden, die aufgrund von hohen Gewinnauszahlungsquoten und anderen im Änderungsantrag genannten Merkmalen attraktiv für Geldwäscher sind. Auf staatliche Unternehmen mit niedrigen Gewinnauszahlungsquoten trifft dies nicht zu.

Änderungsantrag 131 Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Nutzung des Glücksspielsektors zum Waschen von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten gibt Anlass zur Sorge. Um die mit diesem Sektor verbundenen Risiken zu mindern und Anbieter von Glücksspieldiensten einander gleichzustellen, sollten alle Anbieter solcher Dienste bei Transaktionen von 2 000 EUR oder mehr die Sorgfaltspflichten einhalten müssen. Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, ob sie diese Schwelle sowohl auf Gewinne als auch auf Einsätze

Geänderter Text

(13) Die Nutzung des Glücksspielsektors zum Waschen von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten gibt Anlass zur Sorge. Um die mit diesem Sektor verbundenen Risiken zu mindern und Anbieter von Glücksspieldiensten einander gleichzustellen, sollten alle Anbieter solcher Dienste bei Transaktionen von 2 000 EUR oder mehr die Sorgfaltspflichten einhalten müssen. **Im Rahmen des risikobasierten Ansatzes sollte es allerdings möglich sein einzelne**

anwenden. Anbieter von Glücksspieldiensten mit physischen Räumlichkeiten (wie Kasinos und Spielbanken) sollten sicherstellen, dass zwischen den Kundendaten, die in Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Betreten der Räumlichkeiten erhoben wurden, und den von diesem Kunden in diesen Räumlichkeiten vollzogenen Transaktionen eine Zuordnung möglich ist.

Glücksspieldienste von den Sorgfaltspflichten zu befreien, wenn nachweislich kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht. Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, ob sie diese Schwelle sowohl auf Gewinne als auch auf Einsätze anwenden. Anbieter von Glücksspieldiensten mit physischen Räumlichkeiten (wie Kasinos und Spielbanken) sollten sicherstellen, dass zwischen den Kundendaten, die in Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Betreten der Räumlichkeiten erhoben wurden, und den von diesem Kunden in diesen Räumlichkeiten vollzogenen Transaktionen eine Zuordnung möglich ist.

Or. de

Änderungsantrag 132 **Diogo Feio**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

(13) **Die** Nutzung des Glücksspielsektors zum Waschen von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten ***gibt Anlass zur Sorge. Um die mit diesem Sektor*** verbundenen Risiken zu mindern und Anbieter von Glücksspieldiensten einander gleichzustellen, sollten alle Anbieter solcher Dienste bei Transaktionen von **2 000** EUR oder mehr die Sorgfaltspflichten einhalten müssen. Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, ob sie diese Schwelle sowohl auf Gewinne als auch auf Einsätze anwenden. Anbieter von Glücksspieldiensten mit physischen Räumlichkeiten ***(wie Kasinos und Spielbanken) sollten sicherstellen, dass zwischen den Kundendaten, die in***

Geänderter Text

(13) **Um die mit der** Nutzung des Glücksspielsektors zum Waschen von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten verbundenen Risiken zu mindern und Anbieter von Glücksspieldiensten einander gleichzustellen, sollten alle Anbieter solcher Dienste bei Transaktionen von **2000** EUR oder mehr die Sorgfaltspflichten einhalten müssen. Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, ob sie diese Schwelle sowohl auf Gewinne als auch auf Einsätze anwenden. Anbieter von Glücksspieldiensten mit physischen Räumlichkeiten, ***sofern sie einer staatlichen Aufsicht unterliegen, kommen den Anforderungen der*** Sorgfaltspflichten ***jedenfalls dann nach, wenn sie die***

Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Betreten der Räumlichkeiten erhoben wurden, und den von diesem Kunden in diesen Räumlichkeiten vollzogenen Transaktionen eine Zuordnung möglich ist.

Registrierung, Feststellung und Überprüfung der Identität ihrer Besucher unmittelbar vor oder bei Betreten der Räumlichkeiten vornehmen, und zwar unabhängig von der Höhe der Transaktionen, die von ihnen vollzogen werden.

Or. pt

Änderungsantrag 133
Pablo Zalba Bidegain

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Nutzung des Glücksspielsektors zum Waschen von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten gibt Anlass zur Sorge. Um die mit diesem Sektor verbundenen Risiken zu mindern und Anbieter von Glücksspieldiensten einander gleichzustellen, sollten alle Anbieter solcher Dienste bei Transaktionen von **2 000** EUR oder mehr die Sorgfaltspflichten einhalten müssen. Anbieter von Glücksspieldiensten mit physischen Räumlichkeiten (wie Kasinos und Spielbanken) sollten sicherstellen, dass zwischen den Kundendaten, die in Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Betreten der Räumlichkeiten erhoben wurden, und den von diesem Kunden in diesen Räumlichkeiten vollzogenen Transaktionen eine Zuordnung möglich ist.

Geänderter Text

(13) Die Nutzung des Glücksspielsektors zum Waschen von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten gibt Anlass zur Sorge. Um die mit diesem Sektor verbundenen Risiken zu mindern und Anbieter von Glücksspieldiensten einander gleichzustellen, sollten alle Anbieter solcher Dienste bei Transaktionen von **3 000** EUR oder mehr die Sorgfaltspflichten einhalten müssen. Anbieter von Glücksspieldiensten mit physischen Räumlichkeiten (wie Kasinos und Spielbanken) sollten sicherstellen, dass zwischen den Kundendaten, die in Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Betreten der Räumlichkeiten erhoben wurden, und den von diesem Kunden in diesen Räumlichkeiten vollzogenen Transaktionen eine Zuordnung möglich ist.

Or. es

Änderungsantrag 134
Sophie Auconie

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Die Nutzung des Sportsektors zum Waschen von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten gibt ebenfalls Anlass zur Sorge. Angesichts der steigenden Beträge und der Vielfalt der Geldströme und finanziellen Transaktionen in diesem Sektor sowie der undurchsichtigen Netzwerke der Beteiligten und der gegenseitigen Abhängigkeit der verschiedenen Akteure, die die Feststellung der Identität der wirtschaftlich Berechtigten erschweren, müssen juristische und natürliche Personen, die im Bereich des Profisports tätig sind, unter diese Richtlinie fallen.

Or. en

Begründung

Der Profisport ist besonders anfällig für Geldwäsche und wird oft mit Steuerhinterziehung und Spielabsprachen in Verbindung gebracht. Die überarbeiteten FAFT-Empfehlungen und der Vorschlag der Kommission für eine vierte Geldwäscherichtlinie gehen aber nicht auf dieses Problem ein. Um dies zu beheben, sollte der Profisport aus denselben Gründen wie andere nicht finanzielle Berufszweige unter die vierte Geldwäscherichtlinie fallen.

**Änderungsantrag 135
Emine Bozkurt**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Die Geldwäsche nimmt immer raffiniertere Formen an und umfasst auch das illegale und manchmal sogar das legale Wettgeschäft, insbesondere im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen; in der Erwägung,

dass sich neue Formen des lukrativen organisierten Verbrechens wie etwa die Spielmanipulation entwickelt haben und als gewinnbringende Form krimineller Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche dienen;

Or. en

Änderungsantrag 136
Nils Torvalds, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Das Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist nicht in allen Fällen gleich hoch. Aus diesem Grund sollte nach einem risikobasierten Ansatz verfahren werden. Dieser ist keine übertrieben permissive Option für Mitgliedstaaten und Verpflichtete. Er setzt vielmehr eine faktengestützte Entscheidungsfindung voraus, die es ermöglicht, präziser auf die für die Europäische Union und die dort tätigen natürlichen und juristischen Personen bestehenden Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzugehen.

Geänderter Text

(14) Das Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist nicht in allen Fällen gleich hoch. Aus diesem Grund sollte nach einem **ganzheitlichen, auf Mindeststandards beruhenden** risikobasierten Ansatz verfahren werden. Dieser ist keine übertrieben permissive Option für Mitgliedstaaten und Verpflichtete. Er setzt vielmehr eine faktengestützte Entscheidungsfindung voraus, die es ermöglicht, präziser auf die für die Europäische Union und die dort tätigen natürlichen und juristischen Personen bestehenden Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 137
Nils Torvalds, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um die für sie bestehenden Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln, verstehen und mindern zu können, benötigen die Mitgliedstaaten einen risikobasierten Ansatz. Die Bedeutung eines länderübergreifenden Vorgehens bei der Risikoermittlung wurde auf internationaler Ebene anerkannt, und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „EBA“), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG²⁹ der Kommission geschaffen wurde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „EIOPA“), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission geschaffen wurde³⁰, und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (nachstehend „ESMA“), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG³¹

Geänderter Text

(15) Um die für sie bestehenden Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln, verstehen und mindern zu können, benötigen die Mitgliedstaaten einen risikobasierten Ansatz. Die Bedeutung eines länderübergreifenden Vorgehens bei der Risikoermittlung wurde auf internationaler Ebene anerkannt, und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „EBA“), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG²⁹ der Kommission geschaffen wurde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „EIOPA“), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission geschaffen wurde³⁰, und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (nachstehend „ESMA“), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG³¹

der Kommission geschaffen wurde, sollten beauftragt werden, zu den Risiken für den Finanzsektor Stellung zu nehmen.

der Kommission geschaffen wurde, sollten beauftragt werden, zu den Risiken für den Finanzsektor Stellung zu nehmen **und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Mindeststandards für die Risikobewertungen auszuarbeiten, die von den zuständigen nationalen Behörden vorgenommen werden. In dieses Verfahren werden Branchenvertreter und sonstige relevante Interessenvertreter einbezogen, und zwar im Wege von öffentlichen Konsultationen und, falls erforderlich, auch im Wege von Verhandlungen mit privaten Akteuren.**

²⁹ ABl. L 331, 15.12.2010, S. 12.

³⁰ ABl. L 331, 15.12.2010, S. 48.

³¹ ABl. L 331, 15.12.2010, S. 84.

²⁹ ABl. L 331, 15.12.2010, S. 12.

³⁰ ABl. L 331, 15.12.2010, S. 48.

³¹ ABl. L 331, 15.12.2010, S. 84.

Or. en

Änderungsantrag 138

Nils Torvalds, Olle Schmidt, Graham Watson, Bill Newton Dunn

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Ergebnisse der auf mitgliedstaatlicher Ebene vorgenommenen Risikobewertungen **sollten** den Verpflichteten falls zweckmäßig zur Verfügung **gestellt werden**, damit diese ihre eigenen Risiken ermitteln, verstehen und mindern können.

Geänderter Text

(16) Die Ergebnisse der auf mitgliedstaatlicher Ebene vorgenommenen Risikobewertungen **sind** den Verpflichteten falls zweckmäßig zur Verfügung **zu stellen**, damit diese ihre eigenen Risiken ermitteln, verstehen und mindern können.

Or. en

Änderungsantrag 139

Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um die Risiken auf EU-Ebene besser verstehen und mindern zu können, sollten die Mitgliedstaaten – soweit zweckmäßig – den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der EBA, EIOPA beziehungsweise ESMA die Ergebnisse ihrer Risikobewertungen mitteilen.

Geänderter Text

(17) Um die Risiken auf EU-Ebene besser verstehen und mindern zu können, ***sollte eine supranationale Risikoanalyse eingerichtet werden, damit die im Binnenmarkt bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam erkannt werden. Die Europäische Kommission sollte die Mitgliedstaaten verpflichten, die Szenarien, die ihrer Ansicht nach höhere Risiko bergen, wirksam zu behandeln. Darüber hinaus*** sollten die Mitgliedstaaten – soweit zweckmäßig – den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der EBA, EIOPA beziehungsweise ESMA die Ergebnisse ihrer Risikobewertungen mitteilen.

Or. fr

Begründung

Damit Klarheit im Hinblick auf die Verflechtung zwischen den verschiedenen Stufen von Risikoanalysen besteht, muss ein Erwägungsgrund deutlich machen, dass die Mitgliedstaaten für eine wirksame supranationale Analyse der Risiken sorgen müssen, insbesondere in Bezug auf erhöhte Risikosituationen.

Änderungsantrag 140
Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um die Risiken auf EU-Ebene besser verstehen und mindern zu können, ***müssen*** die Mitgliedstaaten – soweit zweckmäßig –

Geänderter Text

(17) Um die Risiken auf EU-Ebene besser verstehen und mindern zu können, ***müssen*** die Mitgliedstaaten – soweit zweckmäßig –

den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der EBA, EIOPA **beziehungsweise ESMA** die Ergebnisse ihrer Risikobewertungen mitteilen.

den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der EBA, EIOPA, **ESMA sowie Europol** die Ergebnisse ihrer Risikobewertungen mitteilen.

Or. en

Änderungsantrag 141 **Monika Hohlmeier**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 17**

Vorschlag der Kommission

(17) Um die Risiken auf EU-Ebene besser verstehen und mindern zu können, **müssen** die Mitgliedstaaten – soweit zweckmäßig – den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der EBA, EIOPA **beziehungsweise ESMA** die Ergebnisse ihrer Risikobewertungen mitteilen.

Geänderter Text

(17) Um die Risiken auf EU-Ebene besser verstehen und mindern zu können, **müssen** die Mitgliedstaaten – soweit zweckmäßig – den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der EBA, EIOPA, **ESMA sowie Europol** die Ergebnisse ihrer Risikobewertungen mitteilen.

Or. en

Begründung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamtes (Europol) (2009/371/JHA) gehört die Bekämpfung illegaler Geldwäsche zu den Zuständigkeiten von Europol.

Änderungsantrag 142 **Graham Watson, Bill Newton Dunn**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 17 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) In Anbetracht des Wunsches nach einer größeren grenzüberschreitenden Aktivität zwischen den Mitgliedstaaten und der Notwendigkeit des Wachstums

der digitalen Wirtschaft und in Anbetracht dessen, dass dafür gesorgt werden muss, dass die Innovation nicht durch eine unnötige Fragmentierung der Gesetze und Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten abgewürgt wird, ist es erforderlich, einen Mechanismus einer einzigen Anlaufstelle für die Bekämpfung von Geldwäsche einzuführen, mit dem dafür gesorgt wird, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verhältnismäßig und insbesondere für Online-Unternehmen kosteneffizient ist.

Or. en

Begründung

Es handelt sich hierbei um eine neue Erwägung, die nach Erwägung 17 eingefügt werden sollte. Mit einer einzigen Anlaufstelle würden die Kosten für die Einhaltung von Vorschriften für Online-Unternehmen gesenkt und sie können als von wesentlicher Bedeutung für die Innovation (insbesondere kleiner und junger Unternehmen) und das Wachstum der digitalen Wirtschaft angesehen werden.

Änderungsantrag 143
Graham Watson, Bill Newton Dunn

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17b) Um den Verpflichteten die Mittel an die Hand zu geben, um ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nachzukommen, entwickeln die Mitgliedstaaten offizielle Register für Angaben zu dem beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten des Unternehmens und versorgen die Verpflichteten in Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden und den FIU mit Informationen und Instrumenten, um die in Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe a bis f genannten

politisch exponierten Personen zu identifizieren und zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 144
Nils Torvalds, Olle Schmidt, Graham Watson

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Risiken sind naturgemäß veränderlich, und die Variablen können das potenzielle Risiko entweder für sich genommen oder in Kombination mit anderen erhöhen oder verringern und damit den als angemessen anzusehenden Umfang der Präventivmaßnahmen, zum Beispiel der Sorgfaltspflichten, beeinflussen. Unter bestimmten Umständen sollten deshalb verstärkte Sorgfaltspflichten gelten, während unter anderen Umständen vereinfachte Sorgfaltspflichten ausreichen können.

Geänderter Text

(19) Risiken sind naturgemäß **und im Zeitverlauf** veränderlich, und die Variablen können das potenzielle Risiko entweder für sich genommen oder in Kombination mit anderen erhöhen oder verringern und damit den als angemessen anzusehenden Umfang der Präventivmaßnahmen, zum Beispiel der Sorgfaltspflichten, beeinflussen. Unter bestimmten Umständen sollten deshalb verstärkte Sorgfaltspflichten gelten, während unter anderen Umständen vereinfachte Sorgfaltspflichten ausreichen können.

Or. en

Änderungsantrag 145
Sven Giegold, Rui Tavares

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Dies gilt insbesondere für Geschäftsbeziehungen zu Einzelpersonen, die wichtige öffentliche Positionen bekleiden oder bekleidet haben und insbesondere aus Ländern stammen, in denen Korruption weit verbreitet ist. Für

Geänderter Text

(21) Dies gilt insbesondere für Geschäftsbeziehungen zu Einzelpersonen, die wichtige öffentliche Positionen bekleiden oder bekleidet haben und insbesondere aus Ländern **innerhalb oder außerhalb der Union** stammen, in denen

den Finanzsektor können derartige Geschäftsbeziehungen vor allem ein großes Reputations- und Rechtsrisiko bedeuten. Die internationalen Bemühungen um Korruptionsbekämpfung zeigen auch die Notwendigkeit, diesen Fällen besondere Aufmerksamkeit zu schenken und in Bezug auf Personen, die im Inland wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder bekleidet haben oder in internationalen Organisationen hohe Posten bekleiden, angemessene verstärkte Sorgfaltspflichten walten zu lassen.

Korruption weit verbreitet ist. Für den Finanzsektor können derartige Geschäftsbeziehungen vor allem ein großes Reputations- und Rechtsrisiko bedeuten. Die internationalen Bemühungen um Korruptionsbekämpfung zeigen auch die Notwendigkeit, diesen Fällen besondere Aufmerksamkeit zu schenken und in Bezug auf Personen, die im Inland wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder bekleidet haben oder in internationalen Organisationen hohe Posten bekleiden, angemessene verstärkte Sorgfaltspflichten walten zu lassen.

Or. en

Änderungsantrag 146
Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Die Notwendigkeit für verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf Personen, die im In- oder Ausland wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder bekleidet haben oder in internationalen Organisationen hohe Posten bekleiden, darf allerdings nicht dazu führen, dass mit Listen, die Informationen über solche Personen enthalten, zu kommerziellem Zwecken Handel betrieben wird. Die Mitgliedstaaten leiten die notwendigen Maßnahmen ein, um derartige Aktivitäten zu unterbinden.

Or. en

Änderungsantrag 147
Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Die Europäische Union sollte eine gemeinsame Strategie und Politik gegen nicht kooperative Rechtsordnungen entwickeln, die bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Unzulänglichkeiten aufweisen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten in ihre nationale Rechtsordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung alle von der FATF veröffentlichten Länderlisten einbeziehen und direkt anwenden. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen die anderen nicht kooperativen Rechtsordnungen identifizieren.

Die Kommission sollte nach Anhörung des Ausschusses ein gemeinsames Paket von Maßnahmen entwickeln, die angewandt werden müssen, um die Integrität des Binnenmarkts vor nicht kooperativen Rechtsordnungen zu schützen.

Or. fr

Begründung

Il est essentiel d'introduire des mesures ambitieuses au sein des cadres juridiques nationaux relatives à une approche européenne cohérente à l'égard des juridictions non coopératives, et il doit être clair que les listes du GAFI doivent être considérées comme obligatoires par tous les Etats membres. La Directive doit précisément donner la possibilité à l'Union européenne d'adopter une approche commune et de prendre des mesures (coordonnées entre les EM ou laissée à la libre appréciation d'un Etat membre) à l'égard de pays qui ne seraient pas listés par les Déclarations publiques du GAFI, mais qui sont identifiées comme présentant un risque ou des défaillances importantes en matière de lutte contre le blanchiment de capitaux et le financement du terrorisme.

Änderungsantrag 148
Timothy Kirkhope
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) In gleichem Maße sollte anerkannt werden, dass bestimmte Situationen ein geringeres Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko darstellen. Kundenbezogene Risikofaktoren zur Bestimmung eines geringen Risikos müssen Verpflichtete insofern einschließen, als sie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den FATF-Standards verpflichtet sind. Das Risiko aus Sammelkonten von Notaren oder anderen selbstständigen Angehörigen von Rechtsberufen, ist als gering zu werten, da es sich bei dem Kunden in diesem Fall um einen Verpflichteten handelt. Durch derart vereinfachte Sorgfaltspflichten sollen die Verpflichtungen dieser Notare oder von anderen selbstständigen Angehörigen von Rechtsberufen gemäß dieser Richtlinie nicht beeinträchtigt werden. Dazu gehört die Verpflichtung dieser Notare und anderen selbstständigen Angehörigen von Rechtsberufen, die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer der von ihnen geführten Sammelkonten selbst festzustellen.

Or. en

Begründung

Hier wird das spezifische Problem von Sammelkonten angesprochen, die als mit geringem Risiko behaftet zu werten sind, da es sich bei dem Kunden in diesem Fall um einen Verpflichteten handelt.

Änderungsantrag 149
Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Für den Fall, dass zwischen Verpflichteten und nicht unter diese Richtlinie fallenden externen natürlichen oder juristischen Personen Vertretungs- oder Auslagerungsverträge bestehen, können diesen Vertretern oder Auslagerungsdienstleistern Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nur aus diesem Vertrag und nicht aus dieser Richtlinie erwachsen. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Richtlinie *sollte* bei dem ***der Richtlinie unterliegenden*** Verpflichteten verbleiben.

Geänderter Text

(24) Für den Fall, dass zwischen Verpflichteten und nicht unter diese Richtlinie fallenden externen natürlichen oder juristischen Personen Vertretungs- oder Auslagerungsverträge bestehen, können diesen Vertretern oder Auslagerungsdienstleistern Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nur aus diesem Vertrag und nicht aus dieser Richtlinie erwachsen. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Richtlinie ***soll in erster Linie*** bei dem Verpflichteten verbleiben. ***Ergänzend stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass derartige Dritte für Verletzungen nationaler Vorschriften, die gemäß dieser Richtlinie erlassen wurden, zur Verantwortung gezogen werden können.***

Or. en

Änderungsantrag 150
Cornelis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Zur Erhebung und Auswertung der Informationen, die die Mitgliedstaaten mit dem Ziel entgegennehmen, etwaige Verbindungen zwischen verdächtigen Transaktionen und zugrundeliegenden kriminellen Aktivitäten zu ermitteln, um

Geänderter Text

(25) Zur Erhebung und Auswertung der Informationen, die die Mitgliedstaaten mit dem Ziel entgegennehmen, etwaige Verbindungen zwischen verdächtigen Transaktionen und zugrundeliegenden kriminellen Aktivitäten zu ermitteln, um

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhüten und zu bekämpfen, sollten alle Mitgliedstaaten über zentrale Meldestellen (nachstehend „FIU“) verfügen oder solche einrichten. Verdächtige Transaktionen sollten der FIU gemeldet werden, die als nationale Zentralstelle fungieren sollte, deren Aufgabe darin besteht, Verdachtsmeldungen und andere Informationen, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung schließen lassen könnten, entgegenzunehmen, auszuwerten und an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Dies sollte die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichten, bestehende Meldesysteme, bei denen die Meldung über die Staatsanwaltschaft oder andere Strafverfolgungsbehörden erfolgt, zu ändern, sofern die Informationen umgehend und ungefiltert an die FIU weitergeleitet werden, so dass diese ihre Aufgaben einschließlich der internationalen Zusammenarbeit mit anderen FIU ordnungsgemäß wahrnehmen können.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhüten und zu bekämpfen, sollten alle Mitgliedstaaten über zentrale, ***in ihrer Funktion unabhängige*** Meldestellen (nachstehend „FIU“) verfügen oder solche einrichten. Verdächtige Transaktionen sollten der FIU gemeldet werden, die als nationale Zentralstelle fungieren sollte, deren Aufgabe darin besteht, Verdachtsmeldungen und andere Informationen, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung schließen lassen könnten, entgegenzunehmen, auszuwerten und an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Dies sollte die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichten, bestehende Meldesysteme, bei denen die Meldung über die Staatsanwaltschaft oder andere Strafverfolgungsbehörden erfolgt, zu ändern, sofern die Informationen umgehend und ungefiltert an die FIU weitergeleitet werden, so dass diese ihre Aufgaben einschließlich der internationalen Zusammenarbeit mit anderen FIU ordnungsgemäß wahrnehmen können. ***Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten den zentralen Meldestellen die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen, damit deren volle Funktionsfähigkeit gewährleistet ist und sie die aktuellen Herausforderungen auf dem Gebiet der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bewältigen können, wobei die Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Privatsphäre und auf Datenschutz, zu achten sind.***

Or. en

Änderungsantrag 151
Graham Watson

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Zur Erhebung und Auswertung der Informationen, die die Mitgliedstaaten mit dem Ziel entgegennehmen, etwaige Verbindungen zwischen verdächtigen Transaktionen und zugrundeliegenden kriminellen Aktivitäten zu ermitteln, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhüten und zu bekämpfen, sollten alle Mitgliedstaaten über zentrale Meldestellen (nachstehend „FIU“) verfügen oder solche einrichten. Verdächtige Transaktionen sollten der FIU gemeldet werden, die als nationale Zentralstelle fungieren sollte, deren Aufgabe darin besteht, Verdachtsmeldungen und andere Informationen, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung schließen lassen könnten, entgegenzunehmen, auszuwerten und an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Dies sollte die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichten, bestehende Meldesysteme, bei denen die Meldung über die Staatsanwaltschaft oder andere Strafverfolgungsbehörden erfolgt, zu ändern, sofern die Informationen umgehend und ungefiltert an die FIU weitergeleitet werden, so dass diese ihre Aufgaben einschließlich der internationalen Zusammenarbeit mit anderen FIU ordnungsgemäß wahrnehmen können.

Geänderter Text

(25) Zur Erhebung und Auswertung der Informationen, die die Mitgliedstaaten mit dem Ziel entgegennehmen, etwaige Verbindungen zwischen verdächtigen Transaktionen und zugrundeliegenden kriminellen Aktivitäten zu ermitteln, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhüten und zu bekämpfen, sollten alle Mitgliedstaaten über zentrale, **in ihrer Funktion unabhängige und eigenständige** Meldestellen (nachstehend „FIU“) verfügen oder solche einrichten. Verdächtige Transaktionen sollten der FIU gemeldet werden, die als nationale Zentralstelle fungieren sollte, deren Aufgabe darin besteht, Verdachtsmeldungen und andere Informationen, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung schließen lassen könnten, entgegenzunehmen, auszuwerten und an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Dies sollte die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichten, bestehende Meldesysteme, bei denen die Meldung über die Staatsanwaltschaft oder andere Strafverfolgungsbehörden erfolgt, zu ändern, sofern die Informationen umgehend und ungefiltert an die FIU weitergeleitet werden, so dass diese ihre Aufgaben einschließlich der internationalen Zusammenarbeit mit anderen FIU ordnungsgemäß wahrnehmen können.

Or. en

Änderungsantrag 152
Philippe De Backer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, eine geeignete Selbstverwaltungseinrichtung der in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a, b **und** d genannten Berufsgruppen als Stelle zu benennen, die anstelle der CIU als Erste zu unterrichten ist. Der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entsprechend stellt ein System, bei dem als Erste eine Selbstverwaltungseinrichtung zu unterrichten ist, eine wichtige Sicherung im Hinblick darauf dar, bei den für Rechtsanwälten geltenden Meldepflichten den Schutz der Grundrechte aufrechtzuerhalten.

Geänderter Text

(27) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, eine geeignete Selbstverwaltungseinrichtung der in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a, b, d **und e** genannten Berufsgruppen **und der in Artikel 4 genannten Berufe und Unternehmenskategorien** als Stelle zu benennen, die anstelle der CIU als Erste zu unterrichten ist. Der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entsprechend stellt ein System, bei dem als Erste eine Selbstverwaltungseinrichtung zu unterrichten ist, eine wichtige Sicherung im Hinblick darauf dar, bei den für Rechtsanwälten geltenden Meldepflichten den Schutz der Grundrechte aufrechtzuerhalten.

Or. en

Änderungsantrag 153
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die Mitgliedstaaten **sollten die Möglichkeit haben, eine geeignete** Selbstverwaltungseinrichtung der in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a, b und d genannten Berufsgruppen als Stelle zu **benennen**, die anstelle der CIU als Erste zu unterrichten ist. Der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entsprechend stellt ein System, bei dem als Erste eine Selbstverwaltungseinrichtung zu unterrichten ist, eine wichtige Sicherung im Hinblick darauf dar, bei den für

Geänderter Text

(27) Die Mitgliedstaaten **sollen der** Selbstverwaltungseinrichtung der in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a, b und d genannten Berufsgruppen **die Option einräumen, als die** Stelle zu **dienen**, die anstelle der CIU als Erste zu unterrichten ist. Der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entsprechend stellt ein System, bei dem als Erste eine Selbstverwaltungseinrichtung zu unterrichten ist, eine wichtige Sicherung im Hinblick darauf dar, bei den für

Rechtsanwälten geltenden Meldepflichten
den Schutz der Grundrechte
aufrechtzuerhalten.

Rechtsanwälten geltenden Meldepflichten
den Schutz der Grundrechte
aufrechtzuerhalten.

Or. en

Änderungsantrag 154
Graham Watson, Bill Newton Dunn, Nils Torvalds

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(27a) Federführende Institution (Zentrale
Anlaufstelle)***

***In Bezug auf die Anforderungen zur
Bekämpfung von Geldwäsche an
Verpflichtete, die in mehr als einem
Mitgliedstaat ansässig sind oder ihre
Dienstleistungen aus einem Mitgliedstaat
heraus für Personen in einem anderen
Mitgliedstaat erbringen, sind die
zuständigen Stellen im Land des
Hauptsitzes des Verpflichteten
federführende Institution und in
Zusammenarbeit mit den Behörden des
Gastlandes für die Überwachung der
Einhaltung der Bestimmungen durch die
Verpflichteten verantwortlich.***

Or. en

Begründung

Es handelt sich um einen neuen Absatz, der im Anschluss an Absatz 27 einzufügen ist. Mit dem Absatz sollen die Verpflichtungen derjenigen Verpflichteten klargestellt werden, die in mehr als einem Mitgliedstaat ansässig sind oder ihre Dienstleistungen aus einem Mitgliedstaat heraus in einem anderen Mitgliedstaat erbringen (z.B. Online-Dienste).

Änderungsantrag 155
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) **Beschließt ein** Mitgliedstaat, die Ausnahmen nach Artikel 33 Absatz 2 **anzuwenden, kann** er zulassen **oder vorschreiben**, dass die Selbstverwaltungseinrichtung, die die in diesem Artikel genannten Personen vertritt, an die zentrale Meldestelle keine Informationen weitergibt, die sie unter den im gleichen Artikel genannten Umständen von diesen Personen erlangt hat.

Geänderter Text

(28) **Ein** Mitgliedstaat **soll** die Ausnahmen nach Artikel 33 Absatz 2 **zulassen, und er soll** zulassen, dass die Selbstverwaltungseinrichtung, die die in diesem Artikel genannten Personen vertritt, an die zentrale Meldestelle keine Informationen weitergibt, die sie unter den im gleichen Artikel genannten Umständen von diesen Personen erlangt hat.

Or. en

Änderungsantrag 156
Sven Giegold, Rui Tavares

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Es hat bereits mehrere Fälle gegeben, in denen Angestellte nach Meldung eines Verdachts auf Geldwäsche bedroht oder angefeindet wurden. Wenngleich mit dieser Richtlinie nicht in die Justizverfahren der Mitgliedstaaten eingegriffen werden kann und soll, ist dieser Aspekt von zentraler Bedeutung für die Wirksamkeit des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Mitgliedstaaten sollten sich dieses Problems bewusst sein und alles in ihren Möglichkeiten Stehende tun, **damit** Angestellte vor derartigen Bedrohungen oder Anfeindungen **geschützt sind**.

Geänderter Text

(29) Es hat bereits mehrere Fälle von Whistleblowing gegeben, in denen Angestellte **oder andere** nach Meldung eines Verdachts auf Geldwäsche bedroht oder angefeindet wurden. Wenngleich mit dieser Richtlinie nicht in die Justizverfahren der Mitgliedstaaten eingegriffen werden kann und soll, ist dieser Aspekt von zentraler Bedeutung für die Wirksamkeit des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Mitgliedstaaten sollten sich dieses Problems bewusst sein und alles in ihren Möglichkeiten Stehende tun, **um die Aufdeckung schwerer Missstände zu fördern und gleichzeitig Angestellte und andere** vor derartigen Bedrohungen oder

Anfeindungen *zu schützen*.

Or. en

Änderungsantrag 157
Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Es hat bereits mehrere Fälle gegeben, in denen Angestellte nach Meldung eines Verdachts auf Geldwäsche bedroht oder angefeindet wurden. Wenngleich mit dieser Richtlinie nicht in die Justizverfahren der Mitgliedstaaten eingegriffen werden kann und soll, ist dieser Aspekt von zentraler Bedeutung für die Wirksamkeit des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Mitgliedstaaten sollten sich dieses Problems bewusst sein und alles in ihren Möglichkeiten Stehende tun, damit Angestellte vor derartigen Bedrohungen oder Anfeindungen geschützt sind.

Geänderter Text

(29) Es hat bereits mehrere Fälle gegeben, in denen Angestellte nach Meldung eines Verdachts auf Geldwäsche bedroht oder angefeindet wurden. Wenngleich mit dieser Richtlinie nicht in die Justizverfahren der Mitgliedstaaten eingegriffen werden kann und soll, ist dieser Aspekt von zentraler Bedeutung für die Wirksamkeit des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Mitgliedstaaten sollten sich dieses Problems bewusst sein und alles in ihren Möglichkeiten Stehende tun, damit Angestellte vor derartigen Bedrohungen oder Anfeindungen geschützt sind, ***indem sie es ihnen leichter machen, Verdachtsfälle zu melden, und damit die Bekämpfung der Geldwäsche zu verstärken.***

Or. en

Änderungsantrag 158
Timothy Kirkhope
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie spielen die Erfassung, Analyse und Speicherung sowie der Austausch von Daten eine Rolle. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Richtlinie zulässig sein, auch im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten, laufender Überwachung, Untersuchung und Meldung außergewöhnlicher und verdächtiger Transaktionen, Identifizierung des wirtschaftlichen Berechtigten einer juristischen Person oder Rechtsgestaltung sowie dem Informationsaustausch durch zuständige Behörden und durch Finanzinstitute. Personenbezogene Daten **sollten** nur in dem Umfang erfasst werden, als zur Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie strikt notwendig ist, und nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die nicht mit der Richtlinie 95/46/EG vereinbar ist. Insbesondere die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu gewerblichen Zwecken **sollte** streng untersagt sein.

Geänderter Text

(31) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie spielen die Erfassung, Analyse und Speicherung sowie der Austausch von Daten eine Rolle. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Richtlinie zulässig sein, auch im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten, laufender Überwachung, Untersuchung und Meldung außergewöhnlicher und verdächtiger Transaktionen, Identifizierung des wirtschaftlichen Berechtigten einer juristischen Person oder Rechtsgestaltung sowie dem Informationsaustausch durch zuständige Behörden und durch Finanzinstitute. Personenbezogene Daten **sollen** nur in dem Umfang erfasst werden, als zur Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie **oder der kommerziellen Zwecke des Verhältnisses zwischen Kunde und Verpflichtetem** strikt notwendig ist, und nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die nicht mit der Richtlinie 95/46/EG vereinbar ist. Insbesondere die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu gewerblichen Zwecken **des Verpflichteten soll** streng untersagt sein.

Or. en

Begründung

Von Anwälten wird oft erwartet, dokumentierende Unterlagen aufzubewahren, nachdem das Anwalt-Mandaten-Verhältnis möglicherweise als beendet betrachtet wird, oder nachdem die Verjährungsfrist für eine bestimmte, für den Mandanten ausgeführte Transaktion abgelaufen ist, deren Laufzeit die 10-Jahres-Frist des Vorschlags der Kommission überschreitet.

Änderungsantrag 159

Graham Watson, Bill Newton Dunn, Nils Torvalds

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie spielen die Erfassung, Analyse und Speicherung sowie der Austausch von Daten eine Rolle. Die Verarbeitung personenbezogener Daten *sollte* zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Richtlinie zulässig sein, auch im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten, laufender Überwachung, Untersuchung und Meldung außergewöhnlicher und verdächtiger Transaktionen, Identifizierung des wirtschaftlichen Berechtigten einer juristischen Person oder Rechtsgestaltung sowie dem Informationsaustausch durch zuständige Behörden und durch Finanzinstitute. Personenbezogene Daten *sollten* nur in dem Umfang erfasst werden, als zur Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie strikt notwendig ist, und nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die nicht mit der Richtlinie 95/46/EG vereinbar ist. Insbesondere die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu gewerblichen Zwecken *sollte* streng untersagt sein.

Geänderter Text

(31) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie spielen die Erfassung, Analyse und Speicherung sowie der Austausch von Daten eine Rolle. Die Verarbeitung personenbezogener Daten *soll* zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Richtlinie zulässig sein, auch im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten, laufender Überwachung, Untersuchung und Meldung außergewöhnlicher und verdächtiger Transaktionen, Identifizierung des wirtschaftlichen Berechtigten einer juristischen Person oder Rechtsgestaltung sowie dem Informationsaustausch durch zuständige Behörden und durch Finanzinstitute *und Verpflichtete*. Personenbezogene Daten *sollen* nur in dem Umfang erfasst werden, als zur Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie strikt notwendig ist, und nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die nicht mit der Richtlinie 95/46/EG vereinbar ist. Insbesondere die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu gewerblichen Zwecken *soll* streng untersagt sein.

Or. en

Änderungsantrag 160
Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird von allen Mitgliedstaaten als wichtiges öffentliches Interesse anerkannt.

Geänderter Text

(32) Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird von allen Mitgliedstaaten als wichtiges öffentliches Interesse anerkannt. *Die Ausrottung dieses Phänomens erfordert einen starken politischen Willen und Zusammenarbeit*

auf allen Ebenen.

Or. en

Änderungsantrag 161
Sharon Bowles, Olle Schmidt, Bill Newton Dunn

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Die Bekämpfung von Geldwäsche **und** Terrorismusfinanzierung wird von allen Mitgliedstaaten als wichtiges öffentliches Interesse anerkannt.

Geänderter Text

(32) Die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung **und aggressiver Steuervermeidung** wird von allen Mitgliedstaaten als wichtiges öffentliches Interesse anerkannt.

Or. en

Änderungsantrag 162
Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32a) Es ist von äußerster Wichtigkeit, dass aus dem Gemeinschaftshaushalt kofinanzierte Investitionen höchsten Standards genügen, damit Finanzstraftaten wie Bestechung und Steuerhinterziehung verhindert werden. Die Europäische Investitionsbank hat daher 2008 auf der Rechtsgrundlage von Artikel 325 AEUV, Artikel 18 der EIB-Satzung und der Verordnung Nr. 1605/2002 (EG, Euratom) des Rates vom 25. Juni 2002 interne „Leitlinien zur Bekämpfung von rechtswidrigen Praktiken im Rahmen der Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank mit Hilfe

vorbeugender und abschreckender Maßnahmen“ erlassen. Seit Inkrafttreten dieser Leitlinien muss die EIB Verdachtsfälle oder vorgebliche Fälle von Geldwäsche, die sich auf von der EIB geförderte Vorhaben, Operationen und Geschäfte beziehen, der zentralen Meldestelle in Luxemburg melden.

Or. en

Änderungsantrag 163
Arlene McCarthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32a) Die Europäische Investitionsbank (EIB) hat 2008 auf der Rechtsgrundlage von Artikel 325 AEUV, Artikel 18 der EIB-Satzung und der Verordnung Nr. 1605/2002 (EG, Euratom) des Rates vom 25. Juni 2002 allumfassende, Geldwäsche einschließende, interne „Leitlinien zur Bekämpfung von rechtswidrigen Praktiken im Rahmen der Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank mit Hilfe vorbeugender und abschreckender Maßnahmen“ erlassen. Seit Inkrafttreten dieser Leitlinien muss die EIB Verdachtsfälle oder vorgebliche Fälle von Geldwäsche, die sich auf von der EIB finanzierte Vorhaben, Operationen und Geschäfte beziehen, der zentralen Meldestelle in Luxemburg melden.

Or. en

Änderungsantrag 164
Judith Sargentini

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33**

Vorschlag der Kommission

(33) Diese Richtlinie gilt unbeschadet des Schutzes personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, und berührt nicht die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 165
Emine Bozkurt**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36**

Vorschlag der Kommission

(36) Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind ein internationales Problem und sollten deshalb auch grenzübergreifend bekämpft werden. Kredit- und Finanzinstitute der Union, die Zweigstellen oder Tochterunternehmen in Drittländern haben, in denen die Rechtsvorschriften für diesen Bereich unzureichend sind, sollten Unionsstandards anwenden, um zu vermeiden, dass innerhalb eines Instituts oder einer Institutsgruppe höchst unterschiedliche Standards zur Anwendung kommen, ***oder, falls die Anwendung solcher Standards nicht möglich ist, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats benachrichtigen.***

Geänderter Text

(36) Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind ein internationales Problem und sollten deshalb auch grenzübergreifend bekämpft werden. Kredit- und Finanzinstitute der Union, die Zweigstellen oder Tochterunternehmen in Drittländern haben, in denen die Rechtsvorschriften für diesen Bereich unzureichend sind, sollten Unionsstandards anwenden, um zu vermeiden, dass innerhalb eines Instituts oder einer Institutsgruppe höchst unterschiedliche Standards zur Anwendung kommen. ***Diese Kredit- und Finanzinstitute der Union müssen mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass, wo immer möglich, Unionsstandards zu Anwendung kommen.***

Or. en

Änderungsantrag 166
Sven Giegold, Rui Tavares, Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Die Verpflichteten **sollten**, soweit dies praktikabel ist, Rückmeldung über den Nutzen ihrer Verdachtsmeldung und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen erhalten. Zu diesem Zweck und um die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung prüfen zu können, **sollten** die Mitgliedstaaten einschlägige Statistiken führen und diese verbessern. Zur weiteren Verbesserung von Qualität und Kohärenz der auf Unionsebene erfassten statistischen Daten **sollte** die Kommission die Situation im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung EU-weit im Blick behalten und regelmäßige Übersichten veröffentlichen.

Geänderter Text

(37) Die Verpflichteten **sollen**, soweit dies praktikabel ist, Rückmeldung über den Nutzen ihrer Verdachtsmeldung und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen erhalten. Zu diesem Zweck und um die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung prüfen zu können, **sollen** die Mitgliedstaaten einschlägige Statistiken führen und diese verbessern. Zur weiteren Verbesserung von Qualität und Kohärenz der auf Unionsebene erfassten statistischen Daten **soll** die Kommission die Situation im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung EU-weit im Blick behalten und regelmäßige Übersichten veröffentlichen. **Die Kommission soll insbesondere die Verwendung und die Verwendung von 200- und 500-Euro-Scheinen im Rahmen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung untersuchen. Die Kommission soll untersuchen, welche Rolle diese Banknoten einerseits für die Geldversorgung der Realwirtschaft und andererseits für illegale Aktivitäten spielen. Diese Untersuchung ist innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie durchzuführen.**

Or. en

Änderungsantrag 167
Cornelis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Die Verpflichteten **sollten**, soweit dies praktikabel ist, Rückmeldung über den Nutzen ihrer Verdachtsmeldung und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen erhalten. Zu diesem Zweck und um die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung prüfen zu können, **sollten** die Mitgliedstaaten einschlägige Statistiken führen und diese verbessern. Zur weiteren Verbesserung von Qualität und Kohärenz der auf Unionsebene erfassten statistischen Daten **sollte** die Kommission die Situation im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung EU-weit im Blick behalten und regelmäßige Übersichten veröffentlichen.

Geänderter Text

(37) Die Verpflichteten **sollen**, soweit dies praktikabel ist, Rückmeldung über den Nutzen ihrer Verdachtsmeldung und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen erhalten. Zu diesem Zweck und um die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung prüfen zu können, **sollen** die Mitgliedstaaten einschlägige Statistiken führen und diese verbessern. Zur weiteren Verbesserung von Qualität und Kohärenz der auf Unionsebene erfassten statistischen Daten **soll** die Kommission die Situation im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung EU-weit im Blick behalten und regelmäßige Übersichten veröffentlichen. **Die Kommission muss auch eine Evaluierung der nationalen Risikobewertungen in ihre Übersichten aufnehmen. Die erste Evaluierung der Kommission ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie durchzuführen.**

Or. en

Änderungsantrag 168
Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Die Verpflichteten **sollten, soweit dies praktikabel ist**, Rückmeldung über den Nutzen ihrer Verdachtsmeldung und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen erhalten. Zu diesem Zweck und um die Wirksamkeit ihrer Systeme zur

Geänderter Text

(37) Die Verpflichteten **sollen, wenn immer möglich**, Rückmeldung über den Nutzen ihrer Verdachtsmeldung und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen erhalten. Zu diesem Zweck und um die Wirksamkeit ihrer Systeme zur

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung prüfen zu können, **sollten** die Mitgliedstaaten einschlägige Statistiken führen und diese verbessern. Zur weiteren Verbesserung von Qualität und Kohärenz der auf Unionsebene erfassten statistischen Daten **sollte** die Kommission die Situation im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung EU-weit im Blick behalten und regelmäßige Übersichten veröffentlichen.

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung prüfen zu können, **sollen** die Mitgliedstaaten einschlägige Statistiken führen und diese verbessern. Zur weiteren Verbesserung von Qualität und Kohärenz der auf Unionsebene erfassten statistischen Daten **soll** die Kommission die Situation im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung EU-weit im Blick behalten und regelmäßige Übersichten veröffentlichen.

Or. en

Änderungsantrag 169 **Cornelis de Jong**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 38**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38) Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass bei Wechselstuben, Dienstleistern für Treuhandvermögen und Gesellschaften oder Anbietern von Glücksspieldiensten die Personen, die die Geschäfte der betreffenden juristischen Person tatsächlich führen, sowie die wirtschaftlichen Berechtigten über die notwendige Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügen. Die Kriterien, nach denen bestimmt wird, ob eine Person über die notwendige Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügt, sollten zumindest die Notwendigkeit widerspiegeln, juristische Personen vor Missbrauch zu kriminellen Zwecken durch ihre Leiter oder wirtschaftlichen Berechtigten zu schützen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 170
Marlene Mizzi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Die zuständigen Behörden **sollten** sicherstellen, dass bei Wechselstuben, Dienstleistern für Treuhandvermögen und Gesellschaften oder Anbietern von Glücksspieldiensten die Personen, die die Geschäfte der betreffenden juristischen Person tatsächlich führen, sowie die wirtschaftlichen Berechtigten über die notwendige Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügen. Die Kriterien, nach denen bestimmt wird, ob eine Person über die notwendige Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügt, **sollten** zumindest die Notwendigkeit widerspiegeln, juristische Personen vor Missbrauch zu kriminellen Zwecken durch ihre Leiter oder wirtschaftlichen Berechtigten zu schützen.

Geänderter Text

(38) Die zuständigen Behörden **sollen** sicherstellen, dass bei Wechselstuben, Dienstleistern für Treuhandvermögen und Gesellschaften oder Anbietern von Glücksspieldiensten die Personen, die die Geschäfte der betreffenden juristischen Person tatsächlich führen, sowie die wirtschaftlichen Berechtigten über die notwendige Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügen. Die Kriterien, nach denen bestimmt wird, ob eine Person über die notwendige Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügt, **sollen** zumindest die Notwendigkeit widerspiegeln, juristische Personen vor Missbrauch zu kriminellen Zwecken durch ihre Leiter oder wirtschaftlichen Berechtigten zu schützen. ***Ohne Präjudiz für zukünftiges Recht der Union auf noch nicht harmonisierten Gebieten sollen Ziel und Umfang der zum Zwecke dieser Richtlinie auferlegten Lizenz und/oder Ermächtigung nur Angelegenheiten abdecken, die unter diese Richtlinie fallen.***

Or. en

Änderungsantrag 171
Roberta Metsola

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Die zuständigen Behörden **sollten** sicherstellen, dass bei Wechselstuben,

Geänderter Text

(38) Die zuständigen Behörden **sollen** sicherstellen, dass bei Wechselstuben,

Dienstleistern für Treuhandvermögen und Gesellschaften oder Anbietern von Glücksspieldiensten die Personen, die die Geschäfte der betreffenden juristischen Person tatsächlich führen, sowie die wirtschaftlichen Berechtigten über die notwendige Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügen. Die Kriterien, nach denen bestimmt wird, ob eine Person über die notwendige Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügt, **sollten** zumindest die Notwendigkeit widerspiegeln, juristische Personen vor Missbrauch zu kriminellen Zwecken durch ihre Leiter oder wirtschaftlichen Berechtigten zu schützen.

Dienstleistern für Treuhandvermögen und Gesellschaften oder Anbietern von Glücksspieldiensten die Personen, die die Geschäfte der betreffenden juristischen Person tatsächlich führen, sowie die wirtschaftlichen Berechtigten über die notwendige Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügen. Die Kriterien, nach denen bestimmt wird, ob eine Person über die notwendige Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügt, **sollen** zumindest die Notwendigkeit widerspiegeln, juristische Personen vor Missbrauch zu kriminellen Zwecken durch ihre Leiter oder wirtschaftlichen Berechtigten zu schützen. ***Ohne Präjudiz für zukünftiges Recht der Union auf noch nicht harmonisierten Gebieten sollen Ziel und Umfang der zum Zwecke dieser Richtlinie auferlegten Lizenz oder Ermächtigung nur Angelegenheiten abdecken, die unter diese Richtlinie fallen.***

Or. en

Änderungsantrag 172
Cornelis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39a) Die „Plattform der Zentralstellen für Verdachtsanzeigen (FIUs) der Europäischen Union“ wird genutzt, um die Zusammenarbeit der nationalen FIUs bei der Formulierung von Vorschlägen und Leitlinien zur Anwendung rechtlicher Bestimmungen und in Grundsatzangelegenheiten, beim Informationsaustausch zu Entwicklungstrends und Risikofaktoren, bei der Förderung der Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit der

FIUs sowie bei der Identifizierung möglicher Defizite oder Schwachstellen und möglicher Abhilfemaßnahmen zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 173
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Angesichts des internationalen Charakters von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kommt der Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den zentralen Meldestellen innerhalb der EU besondere Bedeutung zu. Die Mitgliedstaaten *sollten* die Nutzung gesicherter Übertragungswege für den Informationsaustausch, *insbesondere des dezentralen Computernetzes FIU.net* und *der* technischen Möglichkeiten *dieses* Netzes, fördern.

Geänderter Text

(40) Angesichts des internationalen Charakters von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kommt der Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den zentralen Meldestellen innerhalb der EU besondere Bedeutung zu. Die Mitgliedstaaten *sollen* die Nutzung gesicherter Übertragungswege für den Informationsaustausch und *die* technischen Möglichkeiten *eines solchen* Netzes fördern.

Or. en

Begründung

Eine Richtlinie sollte Ergebnisse und Ziele festlegen, nicht die genauen Mittel und Wege, diese zu erreichen. Es sollte daher möglich sein, unter den effizientesten und am besten „gesicherten Kommunikationskanälen“ zu wählen. Daher ist es sowohl aus rechtlichen als auch praktischen Gründen unmöglich, FIU.net in der Richtlinie als Instrument festzulegen. Entsprechendes gilt auch für Artikel 53.

Änderungsantrag 174
Nils Torvalds, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41

PE524.784v02-00

60/198

AM\1013205DE.doc

Vorschlag der Kommission

(41) Die Bedeutung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollte die Mitgliedstaaten dazu veranlassen, im nationalen Recht wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für den Fall vorzusehen, dass die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften nicht eingehalten werden. Aktuell steht den Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen die wichtigsten Präventivmaßnahmen eine ganze Reihe unterschiedlicher Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen zur Verfügung. Diese große Diversität könnte jedoch den Anstrengungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schaden und droht, Maßnahmen der EU zu fragmentieren. Daher sollte diese Richtlinie Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen enthalten, die die Mitgliedstaaten anwenden können, wenn systematisch gegen die Anforderungen in Bezug auf Sorgfaltspflichten, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen, Verdachtsmeldungen und interne Kontrollen der Verpflichteten verstoßen wird. Diese Maßnahmen sollten ausreichend breit gefächert sein, damit die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden den in Bezug auf Größe, Merkmale und Tätigkeitsbereiche vorhandenen Unterschieden zwischen Verpflichteten, insbesondere zwischen Finanzinstituten und anderen Verpflichteten, Rechnung tragen können. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Durchführung dieser Richtlinie dafür sorgen, dass gemäß dieser Richtlinie auferlegte Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen und gemäß dem nationalen Recht auferlegte strafrechtliche Sanktionen nicht gegen den Grundsatz *ne bis in idem* verstoßen.

Geänderter Text

(41) Die Bedeutung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollte die Mitgliedstaaten dazu veranlassen, im nationalen Recht wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für den Fall vorzusehen, dass die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften nicht eingehalten werden. Aktuell steht den Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen die wichtigsten Präventivmaßnahmen eine ganze Reihe unterschiedlicher Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen zur Verfügung. Diese große Diversität könnte jedoch den Anstrengungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schaden und droht, Maßnahmen der EU zu fragmentieren. Daher sollte diese Richtlinie Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen enthalten, die die Mitgliedstaaten anwenden können, wenn systematisch gegen die Anforderungen in Bezug auf Sorgfaltspflichten, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen, Verdachtsmeldungen und interne Kontrollen der Verpflichteten verstoßen wird. Diese Maßnahmen sollten ausreichend breit gefächert sein, damit die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden den in Bezug auf Größe, Merkmale, ***Höhe des Risikos*** und Tätigkeitsbereiche vorhandenen Unterschieden zwischen Verpflichteten, insbesondere zwischen Finanzinstituten und anderen Verpflichteten, Rechnung tragen können. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Durchführung dieser Richtlinie dafür sorgen, dass gemäß dieser Richtlinie auferlegte Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen und gemäß dem nationalen Recht auferlegte strafrechtliche Sanktionen nicht gegen den Grundsatz *ne bis in idem* verstoßen.

Or. en

Änderungsantrag 175
Krišjānis Kariņš, Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42a) Um den zuständigen Behörden und Verpflichteten eine bessere Abschätzung der sich aus bestimmten Transaktionen ergebenden Risiken zu ermöglichen, erstellt die Kommission eine Liste von Rechtssystemen außerhalb der Europäischen Union, die Regeln und Vorschriften implementiert haben, die den in dieser Richtlinie dargelegten ähneln.

Or. en

Änderungsantrag 176
Monica Luisa Macovei

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Als Geldwäsche im Sinne dieser Richtlinie gelten die folgenden Handlungen, **wenn sie vorsätzlich begangen werden:**

2. Als Geldwäsche im Sinne dieser Richtlinie gelten die folgenden Handlungen:

Or. en

Änderungsantrag 177
Monica Luisa Macovei, Véronique Mathieu Houillon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Aktivität oder aus der Beteiligung an einer solchen stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung der illegalen Herkunft der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Aktivität beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen,

Geänderter Text

(a) der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, **oder wenn aufgrund konkreter Fakten und Umstände die Tatsache hätte bekannt sein müssen**, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Aktivität oder aus der Beteiligung an einer solchen stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung der illegalen Herkunft der Vermögensgegenstände **oder zum Unterlaufen von Sicherstellungs- oder Konfiszierungsanordnungen** oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Aktivität beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen,

Or. en

Änderungsantrag 178
Jean-Pierre Audy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Versicherungsunternehmen;

Or. fr

Änderungsantrag 179
Sven Giegold, Rui Tavares, Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) die Europäische Investitionsbank;

Or. en

Änderungsantrag 180
Arlene McCarthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Europäische Investitionsbank;

Or. en

Änderungsantrag 181
Sven Giegold, Rui Tavares, Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(2b) Zentralbanken der Mitgliedstaaten,
soweit sie geschäftliche oder private
Transaktionen durchführen oder
ermöglichen;**

Or. en

Änderungsantrag 182
Arlene McCarthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) nationale Zentralbanken;

Or. en

Änderungsantrag 183
Sven Giegold, Rui Tavares, Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) zentrale Verrechnungssysteme,

Or. en

Änderungsantrag 184
Arlene McCarthy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(2c) der einheitliche
Aufsichtsmechanismus,**

Or. en

Änderungsantrag 185
Timothy Kirkhope
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Immobilienmakler (Kauf- und Mietobjekte),

(d) Immobilienmakler (Kauf- und Mietobjekte), **insofern sie in Finanztransaktionen involviert sind, die mit dem Kauf oder Verkauf von Immobilien zusammenhängen;**

Or. en

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten besteht die Aufgabe der Immobilienmakler lediglich darin, Immobilienkäufer und -verkäufer zusammenzubringen, und beinhaltet nicht den formellen Akt des Vertragsabschlusses sowie die entsprechenden Finanztransaktionen, daher sollte der Wortlaut präziser sein.

Änderungsantrag 186
Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Immobilienmakler (**Kauf- und Mietobjekte**),

Geänderter Text

(d) Immobilienmakler, **sofern diese in die mit dem Immobilienkauf oder -verkauf verbundene Finanztransaktion eingebunden sind**,

Or. de

Änderungsantrag 187
Ivo Belet

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) andere natürliche oder juristische Personen, **die gewerblich mit Gütern handeln**, für den Fall, dass sie Zahlungen in Höhe von 7 500 EUR oder mehr in bar tätigen oder entgegennehmen, und zwar auch dann, wenn die Zahlung in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

Geänderter Text

(e) andere natürliche oder juristische Personen, **die Finanzgeschäfte tätigen**, für den Fall, dass sie Zahlungen in Höhe von 7 500 EUR oder mehr in bar tätigen oder entgegennehmen, und zwar auch dann, wenn die Zahlung in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

Or. nl

Begründung

Die Richtlinie sollte sich nicht ausschließlich auf natürliche oder juristische Personen beschränken, die gewerblich mit Gütern handeln. Es müssen auch andere Tätigkeiten erfasst werden, wenn Zahlungen in Höhe von mehr als 7 500 EUR in bar getätigt werden. Diese Erweiterung ist wünschenswert, um beispielsweise auch Tätigkeiten von Sportvereinen zu erfassen.

Änderungsantrag 188 **Jean-Pierre Audy**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 3 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

(e) andere natürliche oder juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln, für den Fall, dass sie Zahlungen in Höhe von 7 500 EUR oder mehr in bar tätigen oder entgegennehmen, und zwar auch dann, wenn die Zahlung in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

Geänderter Text

(e) andere natürliche oder juristische Personen, die gewerblich mit Gütern **oder Dienstleistungen** handeln, für den Fall, dass sie Zahlungen in Höhe von 7 500 EUR oder mehr in bar tätigen oder entgegennehmen, und zwar auch dann, wenn die Zahlung in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

Or. fr

Änderungsantrag 189 **Slawomir Nitras**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

e) andere natürliche oder juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln, für den Fall, dass sie Zahlungen in Höhe von **7 500** EUR oder mehr in bar tätigen oder entgegennehmen, und zwar auch dann, wenn die Zahlung in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine

Geänderter Text

e) andere natürliche oder juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln, für den Fall, dass sie Zahlungen in Höhe von **15 000** EUR oder mehr in bar tätigen oder entgegennehmen, und zwar auch dann, wenn die Zahlung in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine

Verbindung besteht,

Verbindung besteht,

Or. pl

Begründung

Durch eine Senkung des Schwellenwerts für Barzahlungen von oder an natürliche oder juristische Personen, die mit Gütern handeln, auf 7 500 EUR würde der Geltungsbereich der Richtlinie auf sehr viele Unternehmen ausgeweitet, beispielsweise auf KMU. Die Einführung einer solchen Vorschrift könnte seriöse Unternehmen und Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen im Vergleich zu den möglichen Ergebnissen unverhältnismäßig stark belasten.

Änderungsantrag 190

Jean-Paul Gauzès, Sophie Auconie

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) **Anbieter von Glücksspieldiensten.**

(f) **Casinos.**

Or. fr

Änderungsantrag 191

Graham Watson, Nils Torvalds, Bill Newton Dunn

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Anbieter von Glücksspieldiensten.

(f) Anbieter von Glücksspieldiensten.
Mitgliedstaaten können beschließen, bestimmte Glücksspieldienste, mit Ausnahme von Casinos und Online-Glücksspielen, ganz oder teilweise von der Anwendung nationaler Vorschriften zur Umsetzung der Vorschriften dieser Richtlinie auszunehmen, wenn das von der Art der Tätigkeiten solcher Dienstleister ausgehende Risiko gering ist.

Änderungsantrag 192
Sampo Terho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Anbieter von Glücksspieldiensten.

Geänderter Text

(f) Anbieter von Glücksspieldiensten.
Mitgliedstaaten können bestimmte Arten von Glücksspieldiensten, mit Ausnahme von Kasinos und Online-Glücksspielen, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausnehmen, wenn aufgrund der geringen Höhe der Einsätze und der Art und Weise, in der diese Glücksspiele betrieben werden, das Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vernachlässigbar ist.

Änderungsantrag 193
Graham Watson, Nils Torvalds, Bill Newton Dunn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Mitgliedstaaten können beschließen, bestimmte Glücksspieldienste, mit Ausnahme von Kasinos und Online-Glücksspielen, von der Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie auszunehmen, wenn das von der Art der Tätigkeiten solcher Dienstleister ausgehende Risiko nachweislich gering ist. Jede von einem Mitgliedstaat in Anwendung dieses Absatzes getroffene Entscheidung wird der Kommission

mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 194
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2 a. Mitgliedstaaten können beschließen, bestimmte Glücksspieldienste, mit Ausnahme von Kasinos und Online-Glücksspielen, ganz oder teilweise von der Anwendung nationaler Vorschriften zur Umsetzung der Vorschriften dieser Richtlinie auszunehmen, wenn das von der Art der Tätigkeiten solcher Dienstleister ausgehende Risiko nachweislich gering ist. Jede von einem Mitgliedstaat in Anwendung dieses Absatzes getroffene Entscheidung wird der Kommission mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 195
Timothy Kirkhope
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2 a. Mitgliedstaaten können beschließen, bestimmte Anbieter von Glücksspieldiensten, mit Ausnahme von Kasinos und Online-Glücksspielen, ganz oder teilweise von der Anwendung nationaler Vorschriften zur Umsetzung

der Vorschriften dieser Richtlinie auszunehmen, wenn das von Art und Umfang der Tätigkeiten solcher Dienstleister ausgehende Risiko gering ist.

Or. en

Begründung

Entscheidungen über den Anwendungsbereich der neuen Richtlinie sollten in Übereinstimmung mit der „Financial Action Task Force“ evidenz- und risikobasiert sein. Wir können keinen weiter als erforderlich gefassten Anwendungsbereich der Richtlinie haben, der „alle Glücksspieldienstleister“ abdeckt, da Subsektoren mit geringem Risiko unverhältnismäßigen und aufwändigen Maßnahmen unterworfen würden.

Änderungsantrag 196
Krišjānis Kariņš, Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Mitgliedstaaten können nach der Durchführung von Risikoanalysen gemäß Artikel 7 bestimmte Produkte, die von den unter Absatz 3 Buchstabe f genannten Personen betrieben werden, teilweise oder ganz ausnehmen. Vor jeder Ausnahme holt der Mitgliedstaat die Zustimmung der Kommission ein.

Or. en

Änderungsantrag 197
Jean-Pierre Audy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Unternehmen, die überwiegend mit Bargeld arbeiten;

Or. fr

Änderungsantrag 198
Jean-Paul Gauzès, Sophie Auconie

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Anbieter von Online-Glücksspieldiensten;

Or. fr

Änderungsantrag 199
Jean-Paul Gauzès, Sophie Auconie

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 3 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fb) sonstige Anbieter von Glücksspieldiensten.

Or. fr

Änderungsantrag 200
Sophie Auconie

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) natürliche und juristische Personen, die im Bereich des Profisports tätig sind, insbesondere Sportverbände, Clubs, Sportmanager, Sportler und Spielervermittler.

Or. en

Begründung

Der Profisport ist besonders anfällig für Geldwäsche und wird oft mit Steuerhinterziehung und Spielabsprachen in Verbindung gebracht. Die überarbeiteten FAFT-Empfehlungen und der Vorschlag der Kommission für eine vierte Geldwäscherichtlinie gehen aber nicht auf dieses Problem ein. Um dies zu beheben, sollte der Profisport aus denselben Gründen wie andere nicht finanzielle Berufszweige unter die vierte Geldwäscherichtlinie fallen.

Änderungsantrag 201

Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1a

Die Mitgliedstaaten müssen Bargeldzahlungen ab 7 500 EUR verbieten, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem Vorgang oder in mehreren offensichtlich miteinander verbundenen Zahlungsvorgängen erfolgt.

Or. fr

Begründung

La mise en place d'une limitation générale des paiements en espèces au niveau européen est indispensable à la prise en compte des risques liés à la circulation d'argent liquide dans le marché intérieur. Cette mesure adoptée au niveau européen aura l'avantage d'éviter les risques de « forum shopping » de la part des blanchisseurs de capitaux qui pourraient profiter de législations plus souples. La plupart des Etats membres de l'Union européenne ont

d'ores et déjà adopté des mesures nationales de limitation des paiements en espèces et la transposition au niveau européen de cette mesure ne serait qu'une conséquence logique de ces politiques nationales.

Änderungsantrag 202
Sven Giegold, Rui Tavares

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten untersagen Bargeldtransfers von über 10.000 EUR, wobei es keine Rolle spielt, ob die Transaktion in Form eines einzelnen Vorgangs oder in Form von mehreren offenbar miteinander verbundenen Vorgängen erfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 203
Nils Torvalds, Olle Schmidt, Bill Newton Dunn, Graham Watson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Wenn die Mitgliedstaaten für die Zwecke dieses Artikels das Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bewerten, richten sie ihr Augenmerk dabei vor allem auf alle Finanztätigkeiten, die naturgemäß als besonders gefährdet gelten, für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung benutzt oder missbraucht zu werden.

6. Wenn die Mitgliedstaaten für die Zwecke dieses Artikels das Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bewerten, richten sie ihr Augenmerk dabei vor allem auf alle Finanztätigkeiten, die naturgemäß als besonders gefährdet gelten, für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung benutzt oder missbraucht zu werden. ***In ähnlicher Weise werden Tätigkeiten, bei denen eine besonders geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genutzt werden,***

entsprechend behandelt.

Or. en

Änderungsantrag 204

Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a Die Mitgliedstaaten können bei Vorliegen eines geringen nachgewiesenen Risikos beschließen, dass für E-Geld-Emittenten [gemäß der Definition in Artikel 2 Ziffer 2 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates] nur dann eine Befreiung von den Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommt, wenn alle nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

(i) das Zahlungsinstrument ist nicht wiederaufladbar und der Höchstbetrag, der elektronisch gespeichert wurde, überschreitet nicht 100 EUR. Bei nationalen Zahlungen können die Mitgliedstaaten diesen Betrag auf bis zu 250 EUR erhöhen;

(ii) das Zahlungsinstrument darf ausschließlich zum Kauf von Gütern und Dienstleistungen verwendet werden;

(iii) der Datenträger, auf dem E-Geld gespeichert wird, kann nicht mit E-Geld aufgeladen werden;

(iv) der Rücktausch in Bargeld und das Abheben von Bargeld sind verboten, es sei denn die Verpflichtungen im Hinblick auf die Identifizierung und Überprüfung der Identität des Inhabers, auf angemessene und geeignete Maßnahmen für das Abheben und den Rücktausch sowie im Hinblick auf die Aufbewahrung der

Daten wurden erfüllt.

Or. fr

Begründung

Die 4. Richtlinie sollte online zusammen mit den FATF-Empfehlungen verfügbar sein, die anonyme Konten streng verbieten und verlangen, dass die Risiken im Zusammenhang mit der Einführung neuer Zahlungsmethoden berücksichtigt werden. E-Geld-Konten können anonyme Konten sein, weshalb es wichtig ist, diesem neuen Risiko entgegenzuwirken zu können. Um diesen neuen Risiken zu begegnen, sollen die Bedingungen, unter denen E-Geld von den Sorgfaltspflichten befreit werden kann, verschärft werden.

Änderungsantrag 205

Sven Giegold, Rui Tavares, Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) „zentrales Abwicklungssystem“ ein Abwicklungssystem im Sinne der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen;

Or. en

Änderungsantrag 206

Ana Gomes

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) alle Straftaten, einschließlich Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung

(f) alle Straftaten, einschließlich Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung

und Besserung im Höchstmaß von **mehr als** einem Jahr oder — in Staaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht — die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens **mehr als** sechs Monaten belegt werden können;

und Besserung im Höchstmaß von einem Jahr **oder mehr** oder — in Staaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht — die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens sechs Monaten belegt werden können;

Or. en

Änderungsantrag 207 **Jürgen Klute**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

(f) alle Straftaten, einschließlich Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von **mehr als** einem Jahr oder — in Staaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht — die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens **mehr als sechs Monaten** belegt werden können;

Geänderter Text

(f) alle Straftaten, einschließlich Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von einem Jahr **oder mehr** oder — in Staaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht — die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens **sechs Monaten oder mehr** belegt werden können;

Or. en

Änderungsantrag 208 **Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 3 – Absatz 1 – Ziffer 3 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

(f) alle Straftaten, **einschließlich Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern**, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder — in Staaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht — die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können;

Geänderter Text

(f) alle Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder — in Staaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht — die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können;

Or. fr

Begründung

Der Begriff Steuerstraftat muss von jedem Bezug auf ein Strafmaß oder eine Straftat losgelöst werden. Es muss klar festgelegt werden, dass die auf nationaler Ebene geltende gesetzliche Definition einer Steuerstraftat, die Ermittlungstätigkeiten der zuständigen Behörden und der zentralen Meldestelle, die möglicherweise Informationen in diesem Bereich anfordern, nicht behindern darf.

Änderungsantrag 209

Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Ziffer 4 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern. Unabhängig davon, wie eine Steuerstraftat auf nationaler Ebene definiert wird, soll diese Definition kein Hindernis für die Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie darstellen, insbesondere in Bezug auf die Verpflichtungen zur Meldung und zur nationalen und internationalen

**Zusammenarbeit zwischen zuständigen
Behörden im Rahmen einer Ermittlung.**

Or. fr

Begründung

Der Begriff Steuerstraftat muss von jedem Bezug auf ein Strafmaß oder eine Straftat losgelöst werden. Es muss klar festgelegt werden, dass die auf nationaler Ebene geltende gesetzliche Definition einer Steuerstraftat, die Ermittlungstätigkeiten der zuständigen Behörden und der zentralen Meldestelle, die möglicherweise Informationen in diesem Bereich anfordern, nicht behindern darf.

**Änderungsantrag 210
Peter Simon**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer i – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(i) die natürliche(n) Person(en), in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine **juristische Person**, bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem EU-Recht entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, über das direkte oder indirekte Halten oder Kontrollieren eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten jener Rechtsperson, einschließlich über Beteiligungen in Form von Inhaberaktien, letztlich steht.

Geänderter Text

(i) die natürliche(n) Person(en), in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine **Rechtsperson**, bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem EU-Recht entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, über das direkte oder indirekte Halten oder Kontrollieren eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten jener Rechtsperson, einschließlich über Beteiligungen in Form von Inhaberaktien, letztlich steht.

Or. de

**Änderungsantrag 211
Jürgen Klute**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer i – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Als Nachweis für Eigentum oder Kontrolle gilt für alle Ebenen des direkten und indirekten Eigentums ein Anteil von 25 % plus einer Aktie,

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 212
Krišjānis Kariņš, Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer i – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Als ***Nachweis*** für Eigentum ***oder*** Kontrolle ***gilt für alle Ebenen des direkten und indirekten Eigentums*** ein Anteil von 25 % plus einer Aktie,

Als ***Hinweis auf direktes*** Eigentum gilt ein Anteil ***am Kunden*** von 25 % plus einer Aktie, ***der von einer natürlichen Person gehalten wird.***

Als ***Hinweis auf indirektes*** Eigentum gilt ein Anteil ***am Kunden*** von 25 % plus einer Aktie, ***der von einer Kapitalgesellschaft gehalten wird, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder von mehreren Kapitalgesellschaften, die von derselben natürlichen Person kontrolliert wird. Der Begriff der Kontrolle wird unter anderem in Übereinstimmung mit den Kriterien in Artikel 22 Absatz 1 bis 5 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen [...] [1] bestimmt.***

[1] ABl. L 182 vom 29.6.2013, S.19.

Or. en

Änderungsantrag 213
Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer i – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Als Nachweis für Eigentum oder Kontrolle gilt für alle Ebenen des direkten und indirekten Eigentums ein Anteil von 25 % plus einer Aktie,

Geänderter Text

„*Als* Nachweis für Eigentum oder Kontrolle gilt **in jedem Fall** für alle Ebenen des direkten und indirekten Eigentums ein Anteil von 25 % plus einer Aktie, **unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, zu beschließen, dass ein niedrigerer Prozentsatz als Nachweis für Eigentum oder Kontrolle gelten kann.**“

Or. en

Änderungsantrag 214
Arlene McCarthy, Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer i – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Als Nachweis für Eigentum oder Kontrolle gilt für alle Ebenen des direkten und indirekten Eigentums ein Anteil von 25 % plus einer Aktie,

Geänderter Text

Als Nachweis für Eigentum oder Kontrolle gilt für alle Ebenen des direkten und indirekten Eigentums ein Anteil von **10 %** plus einer Aktie,

Or. en

Änderungsantrag 215
Sven Giegold, Rui Tavares, Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer i – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Als Nachweis für Eigentum oder Kontrolle gilt für alle Ebenen des direkten und indirekten Eigentums ein Anteil von **25 %** plus einer Aktie,

Geänderter Text

Als Nachweis für Eigentum oder Kontrolle gilt für alle Ebenen des direkten und indirekten Eigentums ein Anteil von **10 %** plus einer Aktie,

Or. en

Änderungsantrag 216
Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer i – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Als Nachweis für Eigentum oder Kontrolle gilt **für alle Ebenen des direkten und indirekten Eigentums ein Anteil** von 25 % plus einer Aktie,

Geänderter Text

Als Nachweis für Eigentum oder Kontrolle gilt **das direkte oder indirekte Halten oder Kontrollieren eines Anteils** von 25 % plus einer Aktie **an der Rechtsperson;**

Or. de

Änderungsantrag 217
Krišjānis Kariņš, Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

(ii) wenn der geringste Zweifel daran besteht, dass die unter Ziffer i genannte(n) Person(en) der/die wirtschaftlich Berechtigte(n) ist/sind, die natürliche(n) Person(en), die auf andere Weise die Kontrolle über die **Geschäftsleitung der juristischen Person** ausübt/ausüben;

Geänderter Text

(ii) wenn der geringste Zweifel daran besteht, dass die unter Ziffer i genannte(n) Person(en) der/die wirtschaftlich Berechtigte(n) ist/sind, **oder wenn nach Durchführung aller notwendigen Maßnahmen keine Person gemäß Ziffer i ermittelt werden kann**, die natürliche(n) Person(en), **die auch der Führungsebene angehören kann/können**, die auf andere Weise die Kontrolle über die **juristische Person oder deren Geschäftsleitung**

ausübt/ausüben,

Or. en

Änderungsantrag 218
Graham Watson, Nils Torvalds, Bill Newton Dunn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

(ii) wenn der geringste Zweifel daran besteht, dass die unter Ziffer i genannte(n) Person(en) der/die wirtschaftlich Berechtigte(n) ist/sind, die natürliche(n) Person(en), die auf andere Weise die Kontrolle über die Geschäftsleitung der juristischen Person ausübt/ausüben;

Geänderter Text

(ii) wenn der geringste Zweifel daran besteht, dass die unter Ziffer i genannte(n) Person(en) der/die wirtschaftlich Berechtigte(n) ist/sind, **oder wenn keine Person gemäß Ziffer i ermittelt werden kann**, die natürliche(n) Person(en), die auf andere Weise die Kontrolle über die Geschäftsleitung der juristischen Person ausübt/ausüben;

Or. en

Änderungsantrag 219
Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(iia) wenn keine natürliche Person gemäß (i) oder (ii) ermittelt wurde, die Identität der betreffenden natürlichen Person, die der Führungsebene angehört.

Or. en

Änderungsantrag 220
Sven Giegold, Rui Tavares, Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

(i) die natürliche(n) Person(en), die eine Kontrolle über **25 %** oder mehr des Vermögens einer Rechtsvereinbarung oder Rechtsperson ausübt(ausüben); und

Geänderter Text

(i) die natürliche(n) Person(en), die eine Kontrolle über **10 %** oder mehr des Vermögens einer Rechtsvereinbarung oder Rechtsperson ausübt(ausüben); und

Or. en

Änderungsantrag 221

Sven Giegold, Rui Tavares, Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

(ii) sofern die künftigen Begünstigten bereits bestimmt wurden, die natürliche Person oder die natürlichen Personen, die der Begünstigte bzw. die Begünstigten von **25%** oder mehr des Vermögens einer Rechtsvereinbarung oder Rechtsperson ist bzw. sind; oder

Geänderter Text

(ii) sofern die künftigen Begünstigten bereits bestimmt wurden, die natürliche Person oder die natürlichen Personen, die der Begünstigte bzw. die Begünstigten von **10%** oder mehr des Vermögens einer Rechtsvereinbarung oder Rechtsperson ist bzw. sind; oder

Or. en

Änderungsantrag 222

Frank Engel, Krišjānis Kariņš

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(iiia) Bei Trusts die Identität des Treugebers, des/der Treuhänder/s, des Protectors (falls zutreffend), der Begünstigten oder Kategorie von

Begünstigten sowie jeder sonstigen natürlichen Person, die das Treuhandvermögen (einschließlich über eine Kontroll- oder Eigentümerkette) kontrolliert;

Or. en

Änderungsantrag 223

Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Ziffer 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) „politisch exponierte Personen aus dem Ausland“ natürliche Personen, die in einem Drittland wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder mit solchen betraut wurden;

Geänderter Text

(a) „politisch exponierte Personen aus dem Ausland“ natürliche Personen, die in einem **anderen Mitgliedstaat oder** Drittland wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder mit solchen betraut wurden;

Or. fr

Begründung

Die Ausweitung des Begriffs „politisch exponierte Personen aus der EU“ auf sämtliche Personen, die in Europa an politisch exponierter Stelle stehen, entspricht nicht den Empfehlungen der FATF. Die FATF verlangt, dass alle Drittstaaten und deren politisch exponierten Personen gleichbehandelt werden. Sie erlaubt nicht, die „ausländischen“ Staaten danach zu unterscheiden, ob sie der Europäischen Union angehören oder nicht. Innerhalb der FATF gibt es keine Bestimmung, in der vorgesehen ist, dass die Europäische Union als supranationale Rechtsordnung betrachtet werden sollte.

Änderungsantrag 224

Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Ziffer 7 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) „politisch exponierte Personen **aus der**

Geänderter Text

(f) „politisch exponierte Personen **auf**

EU“ natürliche Personen, die *in einem Mitgliedstaat* wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder mit solchen betraut wurden;

nationaler Ebene“ natürliche Personen, die *auf nationaler Ebene* wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder mit solchen betraut wurden;

Or. fr

Begründung

Die Ausweitung des Begriffs „politisch exponierte Personen aus der EU“ auf sämtliche Personen, die in Europa an politisch exponierter Stelle stehen, entspricht nicht den Empfehlungen der FATF. Die FATF verlangt, dass alle Drittstaaten und deren politisch exponierten Personen gleichbehandelt werden. Sie erlaubt nicht, die „ausländischen“ Staaten danach zu unterscheiden, ob sie der Europäischen Union angehören oder nicht. Innerhalb der FATF gibt es keine Bestimmung, in der vorgesehen ist, dass die Europäische Union als supranationale Rechtsordnung betrachtet werden sollte.

Änderungsantrag 225 **Peter Simon**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(f) „*politisch* exponierte Personen aus der EU“ natürliche Personen, die in einem Mitgliedstaat wichtige *öffentliche Ämter bekleiden* oder mit solchen betraut wurden;

Geänderter Text

(f) „exponierte Personen aus der EU“ natürliche Personen, die in einem Mitgliedstaat wichtige *Funktionen in Politik, Wirtschaft und Verwaltung innehaben* oder mit solchen betraut wurden;

Or. de

Änderungsantrag 226 **Peter Simon**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(d) „natürliche Personen, die wichtige

Geänderter Text

(d) „natürliche Personen, die wichtige

öffentliche Ämter bekleiden oder mit solchen betraut wurden“:

Funktionen in Politik, Wirtschaft oder Verwaltung innehaben oder mit solchen betraut wurden“:

Or. de

Änderungsantrag 227
Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(vi) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen.

(vi) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener **und privater** Unternehmen **sowie von Stiftungen und sonstigen kirchlichen und weltlichen Vereinigungen und Einrichtungen jeglicher Art.**

Or. de

Änderungsantrag 228
Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe e – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(iii a) die Kinder des Ehepartners oder einem Ehepartner gleichgestellten Partners;

Or. de

Änderungsantrag 229
Graham Watson

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe f – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(f) „**bekanntermaßen** nahe stehende Personen“:

Geänderter Text

(f) „**Personen, bei denen Hinweise darauf vorliegen, dass es sich um** nahe stehende Personen **handelt**“:

Or. en

Begründung

Die Identifizierung natürlicher Personen im Sinne dieser Richtlinie sollte eher auf Fakten als auf Vermutung beruhen. Von „Hinweisen“ zu sprechen sorgt für mehr Klarheit, als dasjenige, was unter der Formulierung „bekanntermaßen“ verstanden werden kann.

Änderungsantrag 230
Graham Watson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe f – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

(i) jede natürliche **Person, die bekanntermaßen** gemeinsam mit einer unter Absatz 7 Buchstaben a bis d genannten Person die wirtschaftlich Berechtigte von juristischen Personen oder Rechtsgestaltungen ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu dieser Person unterhält,

Geänderter Text

(i) jede natürliche **Person, bei der Hinweise dafür vorliegen, dass sie** gemeinsam mit einer unter Absatz 7 Buchstaben a bis d genannten Person die wirtschaftlich Berechtigte von juristischen Personen oder Rechtsgestaltungen ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu dieser Person unterhält,

Or. en

Begründung

Die Identifizierung natürlicher Personen im Sinne dieser Richtlinie sollte eher auf Fakten als auf Vermutung beruhen. Von „Hinweisen“ zu sprechen sorgt für mehr Klarheit, als dasjenige, was unter der Formulierung „bekanntermaßen“ verstanden werden kann.

Änderungsantrag 231
Salvatore Iacolino

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

(10) „Glücksspieldienste“:
„Glücksspieldienste“ alle Dienste, die einen geldwerten Einsatz bei Glücksspielen erfordern, wozu auch Spiele zählen, die eine gewisse Geschicklichkeit voraussetzen, wie Lotterien, Kasinospiele, Pokerspiele und Wetten, die an einem physischen Ort oder auf beliebigem Wege aus der Ferne, auf elektronischem Wege oder über eine andere kommunikationserleichternde Technologie und auf individuelle Anfrage eines Dienstempfängers angeboten werden;

Geänderter Text

(10) „Glücksspieldienste“: alle Dienste, die einen geldwerten **oder in Geld umwandelbaren** Einsatz bei Glücksspielen erfordern, wozu auch Spiele zählen, die eine gewisse Geschicklichkeit voraussetzen, wie Lotterien, **Bingospiele**, Kasinospiele, Pokerspiele und Wetten, die an einem physischen Ort oder auf beliebigem Wege aus der Ferne, auf elektronischem Wege oder über eine andere kommunikationserleichternde Technologie und auf individuelle Anfrage eines Dienstempfängers angeboten werden;

Or. it

Begründung

Für eine wirkungsvolle Bekämpfung der Geldwäsche muss die Richtlinie Regelungen für sämtliche Spiele enthalten, auch solche, die über soziale Netzwerke vertrieben werden.

Änderungsantrag 232
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Ziffer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) „Wetttransaktion“: eine Transaktion im Sinne von Artikel 12 dieser Richtlinie umfasst alle Phasen einer Geschäftsbeziehung zwischen dem Anbieter von Glücksspieldiensten auf der einen Seite und dem Kunden sowie dem Begünstigten der Registrierung der Wette und des Wetteinsatzes auf der anderen Seite bis zur möglichen Gewinnauszahlung.

Änderungsantrag 233
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Ziffer 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) „Transaktionen, bei denen es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht“: im Sinne von Artikel 10 dieser Richtlinie die von einem Anbieter von Glücksspieldiensten für Rechnung eines Kunden durchgeführten Spieltransaktionen, bei denen es um das gleiche Spiel oder die gleiche Partie geht.

Änderungsantrag 234
Graham Watson, Bill Newton Dunn, Nils Torvalds

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen „ohne persönliche Kontakte“ bedeutet die Durchführung eines Vertrags oder einer Transaktion ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Auftragnehmers oder Vermittlers und des Kunden durch ausschließliche Verwendung eines oder mehrerer Mittel wie Internet, Telemarketing oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel bis einschließlich dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses;

Begründung

Einzufügen als Unterabsatz nach Artikel 3 Absatz 11. Die Richtlinie muss eine Definition einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion „ohne persönliche Kontakte“ enthalten, um zu vermeiden, dass Vermittlergeschäft als Geschäft ohne persönliche Kontakte definiert wird.

Änderungsantrag 235
Graham Watson, Bill Newton Dunn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) „Begünstigter“ kann vom Kontext abhängen:

(a) Im Trustrecht bedeutet Begünstigter die Person oder die Personen, die Anspruch auf den Nutzen aus jeglicher Trustgestaltung haben. Begünstigter kann eine natürliche oder juristische Person oder Rechtsgestaltung sein. Alle Trusts außer gemeinnützige oder gesetzlich zulässige nicht gemeinnützige Trusts müssen feststellbare Begünstigte haben. Obgleich Trusts immer einen letztlich feststellbaren Begünstigten haben müssen, können Trusts dennoch keine definierten existierenden Begünstigten, sondern lediglich Objekte einer Berechtigung haben, bis nach Ablauf eines festgesetzten, als Ansparphase bekannten Zeitraums eine Person als Begünstigter am Ertrag oder Kapital ernannt wird. Dieser Zeitraum ist normalerweise inhaltsgleich mit dem Trust-Perpetuitätszeitraum, der üblicherweise in der Trusturkunde als Trust-Dauer bezeichnet wird.

(b) Im Kontext einer Lebensversicherung oder einer anderen anlagegebundenen Versicherung ist ein Begünstigter

diejenige natürliche oder juristische Person oder eine Rechtsgestaltung oder eine Kategorie von Personen, der/denen die Erträge aus der Versicherung gezahlt werden, wenn ein von der Versicherung gedecktes versichertes Ereignis eintritt.

Or. en

Begründung

Eine Definition dessen, was unter dem Begünstigten eines Vertrags verstanden wird, sollte für die Anwendung der Richtlinie angegeben werden. Dies ist der Ansatz der FATF-Empfehlungen, in denen für spezifische Kontexte eine spezifische Definition angegeben wird.

Änderungsantrag 236

Sharon Bowles, Bill Newton Dunn, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie ganz oder teilweise auf Berufe und Unternehmenskategorien ausgedehnt werden, die zwar keine Verpflichteten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 sind, jedoch Tätigkeiten ausüben, die besonders geeignet sind, für Zwecke der Geldwäsche **oder der** Terrorismusfinanzierung genutzt zu werden.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie ganz oder teilweise auf Berufe und Unternehmenskategorien ausgedehnt werden, die zwar keine Verpflichteten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 sind, jedoch Tätigkeiten ausüben, die besonders geeignet sind, für Zwecke der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, **kriminelle Tätigkeiten im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 oder aggressive Steuervermeidung** genutzt zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 237

Krišjānis Kariņš, Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie ganz oder teilweise auf Berufe und Unternehmenskategorien ausgedehnt werden, die zwar keine Verpflichteten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 sind, jedoch Tätigkeiten ausüben, die besonders geeignet sind, für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt zu werden.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen **in Übereinstimmung mit der Risikobewertung** dafür, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie ganz oder teilweise auf Berufe und Unternehmenskategorien ausgedehnt werden, die zwar keine Verpflichteten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 sind, jedoch Tätigkeiten ausüben, die besonders geeignet sind, für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 238

Graham Watson, Nils Torvalds, Bill Newton Dunn

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie ganz oder teilweise auf Berufe und Unternehmenskategorien ausgedehnt werden, die zwar keine Verpflichteten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 sind, jedoch Tätigkeiten ausüben, die besonders geeignet sind, für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt zu werden.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen **nach einem risikobasierten Ansatz** dafür, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie ganz oder teilweise auf Berufe und Unternehmenskategorien ausgedehnt werden, die zwar keine Verpflichteten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 sind, jedoch Tätigkeiten ausüben, die besonders geeignet sind, für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt zu werden.

Or. en

Begründung

Die Richtlinie muss gewährleisten, dass Mitgliedstaaten nicht den Geltungsbereich der Richtlinie ausweiten, ohne den Nachweis zu erbringen, dass diese Kategorien ein Geldwäscherisiko bilden. Von den Verpflichteten könnte sonst verlangt werden, Mittel für

Risikokategorien bereitzustellen, die dem Geldwäscherisiko nur sehr begrenzt oder gar nicht ausgesetzt sind.

Änderungsantrag 239

Graham Watson, Nils Torvalds

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Beschließt ein Mitgliedstaat, die Bestimmungen dieser Richtlinie auf andere als die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Berufe und Unternehmenskategorien auszudehnen, so teilt er dies der Kommission mit.

Geänderter Text

2. Beschließt ein Mitgliedstaat, die Bestimmungen dieser Richtlinie auf andere als die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Berufe und Unternehmenskategorien auszudehnen, so teilt er dies der Kommission mit ***und gibt den erforderlichen Nachweis für den Einschluss dieser Berufe oder Unternehmenskategorien im Sinne dieser Richtlinie an.***

Or. en

Begründung

Die Richtlinie muss gewährleisten, dass Mitgliedstaaten nicht den Geltungsbereich der Richtlinie ausweiten, ohne den Nachweis zu erbringen, dass diese Kategorien ein Geldwäscherisiko bilden. Von den Verpflichteten könnte sonst verlangt werden, Mittel für Risikokategorien bereitzustellen, die dem Geldwäscherisiko nur sehr begrenzt oder gar nicht ausgesetzt sind.

Änderungsantrag 240

Sven Giegold, Rui Tavares, Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Europäische Investitionsbank verabschiedet eine Strategie für die Bekämpfung der Geldwäsche, die

detaillierte Verfahren zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie enthält, und veröffentlicht diese auf ihrer Website.

Or. en

Änderungsantrag 241
Cornelis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strengere Vorschriften auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder beibehalten.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strengere Vorschriften auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder beibehalten, ***sofern solche Bestimmungen insbesondere in Bezug auf Daten- und Verbraucherschutz nicht gegen EU-Recht verstoßen und die Bestimmungen der EU-Grundrechtscharta und der Europäischen Menschenrechtskonvention respektieren.***

Or. en

Änderungsantrag 242
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strengere Vorschriften auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder beibehalten.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strengere Vorschriften auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder beibehalten, ***sofern sich diese Bestimmungen in völliger Übereinstimmung mit den***

Datenschutzregeln der Union und dem Schutz der Grundrechte befinden, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Solche Bestimmungen sollen die Verbraucher nicht in unangemessener Weise am Zugang zu Finanzdienstleistungen hindern und kein Hindernis für das Funktionieren des Binnenmarktes darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 243
Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strengere Vorschriften auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder beibehalten.

Geänderter Text

Mitgliedstaaten können zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strengere Vorschriften auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder beibehalten, **sofern solche Bestimmungen die Verbraucher nicht in unangemessener Weise am Zugang zu Finanzdienstleistungen hindern und kein Hindernis für das Funktionieren des Binnenmarktes darstellen.**

Or. en

Änderungsantrag 244
Sven Giegold, Rui Tavares

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Gleichwertigkeit

1. Die Kommission entscheidet mittels delegierter Rechtsakte nach Artikel 58a darüber, ob der Rechts- und Aufsichtsrahmen von Drittländern den Mindeststandards für verantwortungsvolles Handeln in Steuerfragen gemäß der Empfehlung der Kommission C(2012)8805 entspricht und als gleichwertig mit den Mindestanforderungen dieser Richtlinie anerkannt wird.

2. Ab Januar 2018 ist juristischen Personen und sonstigen rechtlichen Konstrukten, wie Trusts, Stiftungen, Holdings und sämtlichen künftigen oder bestehenden, ihrer Struktur oder Funktion nach ähnlichen Rechtsgestaltungen, die gemäß dem Recht eines Drittlands, dessen Rechts- und Aufsichtsrahmen nicht als entsprechend und gleichwertig angesehen wird, gegründet wurden oder dem Recht eines solchen Drittlands unterliegen, jede Tätigkeit in der Union untersagt.

Or. en

Änderungsantrag 245

Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „EBA“), **die Europäische** Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „EIOPA“) und **die Europäische** Wertpapier- und

1. Die Kommission ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt zu ermitteln, zu verstehen und zu bewerten, wobei insbesondere auf

Marktaufsichtsbehörde (nachstehend „ESMA“) **legen eine gemeinsame Stellungnahme zu den Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt vor.**

die grenzüberschreitenden Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit Europol, dem Europäischen Ausschuss der zentralen Meldestellen, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „EBA“), der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „EIOPA“) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (nachstehend „ESMA“) sowie jeder anderen zuständigen Behörde Bezug genommen wird.

2. Die Kommission:

- sorgt für eine Aktualisierung der Risikobewertungen;**
- sorgt dafür, dass die Ergebnisse dieser Bewertungen für die Mitgliedstaaten, EUROPOL, den Europäischen Ausschuss der zentralen Meldestellen, die EBA, die EIOPA, die ESMA und alle anderen zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 verfügbar sind;**
- sorgt dafür, dass die Ergebnisse dieser Bewertungen für die betreffende Berufsgruppe zugänglich sind, damit sie ihre eigene Bewertung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vornehmen und steuern kann.**

3. Um den ermittelten Risiken zu begegnen und die geeigneten Maßnahmen zur Anwendung der Sorgfaltspflichten zu bestimmen und umzusetzen, verabschiedet die Kommission die notwendigen Rechtsakte gemäß dem in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vorgesehenen Verfahren.

4. Die Kommission wird vom Ausschuss zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (nachstehend „Ausschuss“) unterstützt. Der Ausschuss muss innerhalb der in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vorgesehenen Frist angehört werden.

5. Die Mitgliedstaaten können strengere Maßnahmen als die in Absatz 4 vorgesehenen einführen.

Or. fr

Begründung

Les modifications proposées à l'article 6 actuel visent à renforcer les obligations relatives à l'analyse supranationale des risques. Il n'est pas suffisant de conférer un rôle exclusif aux autorités européennes de supervision pour conduire cette analyse supranationale des risques, et il est important de tenir compte de l'implication d'autres parties prenantes dans ce processus (les acteurs non financiers notamment). Les résultats de l'analyse des risques permettront à la Commission de prendre en compte les risques identifiés et de décider des mesures de vigilances à appliquer, à travers l'adoption d'actes d'application appropriés (actes délégués par exemple). En cas de risques faibles identifiés comme tels par la Commission, les Etats membres peuvent adopter des mesures plus contraignantes au niveau national.

Änderungsantrag 246
Peter Simon, Mojca Kleva Kekuš

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „EBA“), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „EIOPA“) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (nachstehend „ESMA“) **legen** eine gemeinsame Stellungnahme zu den Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt vor.

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie einen Bericht über die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt vor.

Die Kommission geht in ihrem Bericht zumindest auf folgende Aspekte ein:

a) Identifizierung der Bereiche im Binnenmarkt mit höheren Risiken für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;

b) Risiken für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Nicht-Finanzsektor;

c) die Rolle von 500-Euro-Scheinen für kriminelle Aktivitäten und Geldwäsche und die Auswirkung einer möglichen Einstellung der Ausgabe von 500-Euro-Scheinen in der Eurozone;

d) Risiken bei Glücksspieldiensten.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 legen die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „EBA“), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „EIOPA“) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (nachstehend „ESMA“) innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie eine gemeinsame Stellungnahme zu den Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt vor.

Or. en

Änderungsantrag 247

Burkhard Balz

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „EBA“), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „EIOPA“) **und** die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (nachstehend „ESMA“) **legen eine gemeinsame Stellungnahme zu den Risiken von Geldwäsche und**

Geänderter Text

Die Kommission legt eine Bewertung der Identifizierung, des Verständnisses und der Analyse grenzüberschreitender Phänomene sowie den Binnenmarkt beeinflussender Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf europäischer Ebene vor. Zur Vorbereitung und Durchführung der Bewertung wird die Kommission von der Expertengruppe für Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt vor.

Terrorismusfinanzierung (nachstehend 'EGMLTF') unterstützt und die Beratung durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „EBA“), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „EIOPA“), die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (nachstehend „ESMA“), den Europäischen Datenschutzbeauftragten, den Ausschuss der Europäischen zentralen Meldestellen, die Artikel-29-Datenschutzgruppe, Europol sowie andere relevante Behörden einbeziehen.

Or. en

**Änderungsantrag 248
Judith Sargentini**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „EBA“), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „EIOPA“) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (nachstehend „ESMA“) legen eine gemeinsame Stellungnahme zu den Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt vor.

Geänderter Text

Die Kommission führt eine Bewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt durch. Zum Zwecke der Erstellung einer solchen Bewertung konsultiert die Kommission die Mitgliedstaaten, berücksichtigt die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „EBA“), der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „EIOPA“) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (nachstehend „ESMA“) vorgelegte Stellungnahme und konsultiert die EU-FIU-Plattform, den EDSB, die Artikel-29-Datenschutzgruppe, Europol und andere relevante Behörden.

Änderungsantrag 249

Nils Torvalds, Olle Schmidt, Bill Newton Dunn, Graham Watson

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „EBA“), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „EIOPA“) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (nachstehend „ESMA“) legen eine gemeinsame Stellungnahme zu den Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt vor.

Geänderter Text

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „EBA“), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „EIOPA“) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (nachstehend „ESMA“) legen eine gemeinsame Stellungnahme zu den Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt vor. **Die gemeinsame Stellungnahme enthält Vorschläge für Mindeststandards für die von den zuständigen nationalen Behörden vorzunehmenden Risikobewertungen. Diese Mindeststandards werden im Benehmen mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet, wobei im Rahmen von öffentlichen Anhörungen Branchenvertreter und sonstige relevante Interessenvertreter einbezogen werden und gegebenenfalls mit privaten Akteuren verhandelt wird.**

Änderungsantrag 250

Graham Watson

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „EBA“), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „EIOPA“) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (nachstehend „ESMA“) legen eine gemeinsame Stellungnahme zu den Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt vor.

Geänderter Text

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „EBA“), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „EIOPA“) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (nachstehend „ESMA“) legen eine gemeinsame Stellungnahme zu den Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt vor. ***Die EBA, die EIOPA und die ESMA stellen sicher, dass sie bei der Erstellung der gemeinsamen Stellungnahme die von den Verpflichteten vorgelegten Informationen gemäß Artikel 2 dieser Richtlinie berücksichtigen.***

Or. en

**Änderungsantrag 251
Burkhard Balz**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Risikobewertung muss umfassend sein und mindestens eine Gesamtbeurteilung des Ausmaßes der Geldwäsche, der damit verbundenen Risiken für jeden relevanten Sektor, der gängigsten Methoden, die von Straftätern angewendet werden, um illegal erwirtschaftete Erträge zu waschen, und der Empfehlungen an die zuständigen Behörden bezüglich des effektiven Einsatzes von Ressourcen enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 252
Peter Simon, Mojca Kleva Kekuš

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Stellungnahme wird innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt. ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 253
Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Stellungnahme wird innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt. ***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 254
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese ***Stellungnahme*** wird ***innerhalb von zwei Jahren*** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Diese ***Risikobewertung*** wird ***alle sechs Monate beginnend ein Jahr*** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ***oder gegebenenfalls öfter*** vorgelegt

Or. en

Änderungsantrag 255
Nils Torvalds, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Stellungnahme wird innerhalb **von zwei Jahren** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Geänderter Text

Diese Stellungnahme wird innerhalb **eines Jahres** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 256
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um den identifizierten Risiken entgegenzuwirken und die adäquaten Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflichten sicherzustellen, erlässt die Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 291 AEUV auf die Ergebnisse der regelmäßigen Risikobewertungen gestützte Durchführungsrechtsakte.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 4 der Verordnung Nr. 182/2011 genannten Beratungsverfahren erlassen. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 182/2011 sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

Or. en

Änderungsantrag 257
Peter Simon, Mojca Kleva Kekuš

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1 a. Für die Zwecke des Absatzes 1 legt Europol eine Stellungnahme über die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vor.

Or. en

Änderungsantrag 258
Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission leitet die Stellungnahme an die Mitgliedstaaten und Verpflichteten weiter, um diesen bei der Ermittlung, Steuerung und Abschwächung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu helfen.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 259
Sven Giegold, Rui Tavares

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission leitet die **Stellungnahme** an die Mitgliedstaaten und Verpflichteten weiter, um diesen bei der Ermittlung, Steuerung und Abschwächung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **zu helfen**.

Geänderter Text

2. Die Kommission

- hält die Bewertung auf dem laufenden Stand,

- stellt die Ergebnisse der Risikobewertung den Mitgliedstaaten und Verpflichteten **öffentlich** zur Verfügung, um die Ermittlung, Steuerung und Abschwächung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherzustellen **und anderen interessierten Akteuren, einschließlich Gesetzgebern, ein besseres Verständnis der finanziellen Risiken zu ermöglichen,**

- stellt den Verpflichteten angemessene Informationen zur Verfügung, damit diese ihre eigene Bewertung des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vornehmen können.

Die Kommission wird vom Ausschuss zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (nachstehend „der Ausschuss“) unterstützt. Bei dem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Werden von der Kommission auf europäischer Ebene hohe Risiken ermittelt, gehen die Regelungen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf diese hohen Risiken ein. Vorbehaltlich anderer von den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen zur Steuerung und Abschwächung dieser Risiken könnte die Kommission den Mitgliedstaaten vorschreiben, verstärkte

Sorgfaltspflichten zu erfüllen, um Risiken zu steuern und abzuschwächen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Finanzinstitute sowie Tätigkeiten und Berufen außerhalb des Finanzsektors diesen verstärkten Sorgfaltspflichten Rechnung tragen, wenn sie ihre eigenen Bewertungen des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vornehmen und steuern.

Was die Anwendung des vorgenannten Unterabsatzes betrifft, trägt die Kommission dafür Sorge, dass die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der von der Kommission vorgenommenen Risikobewertung effektiv Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 260
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission *leitet die Stellungnahme an die Mitgliedstaaten und Verpflichteten weiter, um diesen bei der Ermittlung, Steuerung und Abschwächung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu helfen.*

Geänderter Text

2. Die Kommission *legt dem Europäischen Parlament und Rat einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse der regelmäßigen Risikobewertungen sowie die auf der Grundlage dieser Ergebnisse durchgeführten Maßnahmen vor.*

Or. en

Änderungsantrag 261
Peter Simon, Mojca Kleva Kekuš

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission leitet die **Stellungnahme** an die Mitgliedstaaten und Verpflichteten weiter, um diesen bei der Ermittlung, Steuerung und Abschwächung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu helfen.

Geänderter Text

2. Die Kommission leitet **den Bericht und die Stellungnahmen nach Artikel 1 Unterabsatz 2 und 1 a (neu)** an die Mitgliedstaaten und Verpflichteten weiter, um diesen bei der Ermittlung, Steuerung und Abschwächung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu helfen.

Or. en

**Änderungsantrag 262
Jürgen Klute**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission **leitet die** Stellungnahme **an die Mitgliedstaaten und Verpflichteten weiter**, um **diesen** bei der Ermittlung, Steuerung und Abschwächung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu helfen.

Geänderter Text

2. Die Kommission **macht die** Stellungnahme **öffentlich zugänglich**, um **den Mitgliedstaaten und Verpflichteten** bei der Ermittlung, Steuerung und Abschwächung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu helfen.

Or. en

**Änderungsantrag 263
Arlene McCarthy**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission **leitet** die Stellungnahme **an die Mitgliedstaaten und Verpflichteten weiter**, um **diesen** bei der Ermittlung, Steuerung und Abschwächung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu helfen.

Geänderter Text

2. Die Kommission **macht** die Stellungnahme **der Öffentlichkeit zugänglich**, um den Mitgliedstaaten und Verpflichteten bei der Ermittlung, Steuerung und Abschwächung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu helfen.

Or. en

Änderungsantrag 264
Nils Torvalds, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Die Stellungnahme und die Mindeststandards werden alle zwei Jahre aktualisiert.

Or. en

Änderungsantrag 265
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Um für eine kohärente Anwendung der Maßnahmen zur Bewältigung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu sorgen, ist die EGMLTF berechtigt, die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Risikobewertungen zu untersuchen, sofern diese Bewertungen

innenmarktrelevante Fragen betreffen. Die EGMLTF nimmt Stellung zur Angemessenheit der Bewertungen und leitet zu weiteren Handlungen an. Bei Nichteinhaltung der Leitlinien der EGMLTF durch die Mitgliedstaaten gibt die Kommission Empfehlungen ab, besondere Maßnahmen gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Zielen und Anforderungen zu treffen.

Or. en

Änderungsantrag 266
Sven Giegold, Rui Tavares

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6a

**Ausschuss zur Verhinderung der
Geldwäsche und der
Terrorismusfinanzierung**

1. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die von den Mitgliedstaaten aufgrund dieser Richtlinie verabschiedeten Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit dem europäischen Rahmen de facto vereinbar sind und durchgesetzt werden.

2. Was die Anwendung von Absatz 1 betrifft, wird die Kommission vom Ausschuss zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und, soweit zutreffend, von den Europäischen Aufsichtsbehörden und sonstigen zuständigen EU-Behörden unterstützt.

3. Die Bewertungen der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung werden von der Financial Action Task Force (FATF) oder von mit der FATF vergleichbaren regionalen Einrichtungen vorgenommen.

4. Die Mitgliedstaaten bekräftigen in ihren nationalen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung alle von der FATF veröffentlichten Länderlisten, die im nationalen Recht unmittelbar anwendbar sind.

5. Die Mitgliedstaaten können geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen, wenn sie von der FATF dazu aufgefordert werden. Diese Gegenmaßnahmen müssen wirksam sein, in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken stehen und mindestens eine der in Anhang [IV] aufgeführten Maßnahmen umfassen.

6. Die Mitgliedstaaten schreiben ihren Finanzinstituten vor, bei natürlichen und juristischen Personen und Finanzinstituten aus den in Absatz 4 genannten Ländern verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Die im Rahmen der verstärkten Sorgfaltspflichten ergriffenen Maßnahmen sollten wirksam sein, in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken stehen und eine der in Anhang [V] aufgeführten Maßnahmen umfassen.

7. Den Mitgliedstaaten steht es frei, die Anforderungen nach Absatz 5 und 6 auch dann umzusetzen, wenn keine entsprechende Aufforderung der FATF zur Ergreifung von Maßnahmen gegenüber Drittländern ergangen ist. In einem solchen Fall unterrichten die betreffenden Mitgliedstaaten die Europäischen Aufsichtsbehörden und die Kommission über die Identität des Drittlands und die Art der ergriffenen Maßnahmen.

Der Ausschuss zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung trägt dafür

Sorge, dass die Mitgliedstaaten bei den verstärkten Sorgfaltspflichten und den von ihnen gegenüber den in Absatz 4 genannten Ländern ergriffenen Maßnahmen ein Mindestmaß an Koordinierung gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 267

Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6a

1. Unbeschadet der im Vertrag über die Europäische Union vorgesehenen Vertragsverletzungsverfahren stellt die Kommission sicher, dass die nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieser Richtlinie verabschiedet werden, wirksam und in Übereinstimmung mit dem europäischen Rechtsrahmen umgesetzt werden.

2. In Bezug auf die Anwendung von Absatz 1 wird die Kommission vom Ausschuss und gegebenenfalls von EUROPOL, dem Europäischen Ausschuss der zentralen Meldestellen, der EBA, der EIOPA, der ESMA und von jeder anderen zuständigen europäischen Behörde gemäß Absatz 1 unterstützt.

3. Die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Bewertungen der angenommenen nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfolgen

**unbeschadet der von der FATF oder von
MONEYVAL vorgenommenen
Bewertungen.**

Or. fr

Begründung

Afin de compléter les dispositions relatives à l'analyse supranationale des risques, la proposition de directive doit être renforcée par l'introduction d'une référence à une évaluation européenne des régimes nationaux de lutte contre le blanchiment de capitaux et le financement du terrorisme. Il est essentiel pour le marché intérieur que soit confié un rôle proactif à la Commission pour évaluer la conformité au cadre européen des législations nationales adoptées en matière de lutte contre le blanchiment de capitaux et le financement du terrorisme. Cette évaluation communautaire sera axée sur la mise en œuvre effective de la directive et ne doublera pas les évaluations déjà conduites par ailleurs par le Groupe d'action financière.

Änderungsantrag 268

Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6b

- 1. Jeder Mitgliedstaat muss den Ausschuss bereits bei seiner ersten Sitzung über die Ergebnisse der in Artikel 7 (1) vorgesehenen Risikoanalysen informieren. Die anderen Mitgliedstaaten werden aufgefordert, dem Mitgliedstaat, der seine Risikoanalyse durchführt, falls erforderlich alle zusätzlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.**
- 2. Um eine kohärente Politik zu ermöglichen, muss der Ausschuss die Risikoanalysen, bei denen es um besonders wichtige Themen für den Binnenmarkt geht, aufmerksam prüfen.**
- 3. Auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 vorgelegten Analyse, entscheidet der Ausschuss darüber, ob die vorstehend bezeichneten Risikoanalysen geeignet**

sind und ob etwaige Korrekturen oder Änderungen dieser Analysen notwendig sind. Versäumt es ein Mitgliedstaat, die vom Ausschuss vorgegebenen Leitlinien zur Kenntnis zu nehmen, kann dies zur Folge haben, dass die Kommission Empfehlungen zum Ergreifen spezifischer Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Zielen und Verpflichtungen der Richtlinie herausgibt.

Or. fr

Begründung

Tout en soutenant l'approche par les risques et la nécessité de prendre en compte les spécificités nationales de chaque Etat membre, il est également important de prévoir des mécanismes visant à renforcer une certaine cohérence entre les différentes décisions nationales. Ceci est une exigence fondamentale pour le marché intérieur et pour une lutte efficace contre le blanchiment de capitaux et le financement du terrorisme. Cette proposition vise à mettre en place un processus qui permette d'assurer une coordination ex-ante (c'est-à-dire avant que les politiques nationales ne soient adoptées sur la base des analyses de risques qui auront été conduites au niveau national) quand des risques faibles ont été identifiés et de partager les informations pertinentes, sans être pour autant prescriptif. L'évaluation des analyses de risques nationale par le Comité est envisagée comme un mécanisme souple d'échange d'information et d'élaboration des analyses. Les Etats membres seront encouragés à modifier leurs analyses dans certains cas.

Änderungsantrag 269

Nils Torvalds, Olle Schmidt, Graham Watson

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Mitgliedstaat unternimmt angemessene Schritte, um die für ihn bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und abzuschwächen und hält diese Bewertung auf aktuellem Stand.

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat unternimmt angemessene Schritte, um die für ihn bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und abzuschwächen und hält diese Bewertung auf aktuellem Stand. ***Diese Bewertung entspricht den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Mindeststandards, ohne darauf***

beschränkt zu sein.

Or. en

Änderungsantrag 270
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die die in Reaktion auf die in Absatz 1 genannten Risiken getroffenen Maßnahmen koordiniert. Der Name dieser Behörde wird der Kommission, der EBA, der EIOPA und der ESMA sowie den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Geänderter Text

2. Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die die in Reaktion auf die in Absatz 1 genannten Risiken getroffenen Maßnahmen koordiniert. Der Name dieser Behörde wird der Kommission, der EBA, der EIOPA, ***Europol*** und der ESMA sowie den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Or. en

Begründung

Gemäß Art. 4 Absatz 1 des Beschlusses des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) (2009/371/JI) ist Europol für die Bekämpfung der illegalen Geldwäsche zuständig.

Änderungsantrag 271
Sven Giegold, Rui Tavares

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Experten der Kommission führen allgemeine und spezifische Überprüfungen in den Mitgliedstaaten durch. Zur Unterstützung ihrer Experten kann die Kommission Experten der Mitgliedstaaten benennen. Die allgemeinen und spezifischen

Überprüfungen werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Überprüfungen erfolgen regelmäßig. Im Interesse einer wirksamen und effizienten Durchführung der Überprüfungen kann die Kommission vor Durchführung einer derartigen Überprüfung die Mitgliedstaaten ersuchen, so rasch wie möglich aktuelle Exemplare der nationalen Kontrollpläne vorzulegen.

Die Kommission erstellt zu jeder Kontrolle einen Ergebnisbericht. Dieser enthält gegebenenfalls Empfehlungen an die Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine Verbesserung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Kommission macht ihre Berichte öffentlich zugänglich. Bei Berichten über Kontrollen, die in einem Mitgliedstaat durchgeführt worden sind, legt die Kommission der jeweils zuständigen Behörde den Entwurf des Berichts zur Stellungnahme vor; sie trägt dieser Stellungnahme bei der Erstellung der endgültigen Fassung des Berichts Rechnung und veröffentlicht die Stellungnahme der zuständigen Behörde zusammen mit dem endgültigen Bericht.

Die Kommission erstellt ein jährliches Kontrollprogramm, übermittelt es den Mitgliedstaaten im Voraus und berichtet über die Ergebnisse dieses Programms.

Die Mitgliedstaaten haben folgende Aufgaben:

(a) treffen angemessene Folgemaßnahmen im Sinne der aus den Gemeinschaftskontrollen hervorgegangenen Empfehlungen;

(b) leisten jede notwendige Unterstützung und stellen sämtliche Unterlagen und sonstige technische Hilfe bereit, die die Experten der Kommission anfordern, um ihre Kontrollen effizient und wirksam

durchführen zu können;

(c) sorgen dafür, dass die Experten der Kommission zu allen Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie zu allen Informationen Zugang erhalten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant sind; dies schließt auch den Zugang zu Datenverarbeitungssystemen ein.

Or. en

Begründung

Angelehnt an Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Änderungsantrag 272
Peter Simon, Mojca Kleva Kekuš

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wenn die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannte Bewertung vornehmen, **können** sie dabei **die** in Artikel 6 Absatz 1 **genannte Stellungnahme nutzen**.

Geänderter Text

3. Wenn die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannte Bewertung vornehmen, **tragen sie dabei dem Bericht und den Stellungnahmen gemäß** Artikel 6 Absatz 1 **Rechnung und teilen der Kommission gegebenenfalls jegliche anlässlich der Durchführung der in Absatz 1 genannten Bewertung festgestellten Abweichungen mit**.

Or. en

Änderungsantrag 273
Nils Torvalds, Olle Schmidt, Graham Watson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wenn die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannte Bewertung vornehmen, **können** sie dabei die in Artikel 6 Absatz 1 genannte Stellungnahme nutzen.

Geänderter Text

3. Wenn die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannte Bewertung vornehmen, **verwenden** sie dabei die in Artikel 6 Absatz 1 genannte Stellungnahme.

Or. en

Änderungsantrag 274

Peter Simon, Mojca Kleva Kekuš

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 4 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) identifiziert gegebenenfalls Sektoren oder Bereiche mit vernachlässigbarem, geringem und höherem Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;

Or. en

Änderungsantrag 275

Peter Simon, Mojca Kleva Kekuš

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) nutzt die Bewertung(en), um sicherzustellen, dass für den jeweiligen Sektor oder Bereich dem Geldwäscherisiko entsprechende angemessene Regelungen festgelegt werden;

Or. en

Änderungsantrag 276
Peter Simon, Mojca Kleva Kekuš

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) stellt den Verpflichteten **angemessene** Informationen zur Verfügung, damit diese ihre eigene Bewertung des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vornehmen können.

Geänderter Text

(c) stellt den Verpflichteten **die notwendigen** Informationen zur Verfügung, damit diese ihre eigene Bewertung des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vornehmen können **sowie angemessene Grundsätze, Kontrollen und Verfahren zur Abschwächung und Steuerung der Risiken ausarbeiten können.**

Or. en

Änderungsantrag 277
Peter Simon, Mojca Kleva Kekuš

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten stellen die Ergebnisse ihrer Risikobewertungen **auf Anfrage** den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der EBA, EIOPA und ESMA zur Verfügung.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten stellen die Ergebnisse ihrer Risikobewertungen den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der EBA, EIOPA und ESMA zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 278
Bill Newton Dunn, Graham Watson, Nils Torvalds

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten stellen die Ergebnisse ihrer Risikobewertungen auf Anfrage den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der EBA, EIOPA **und ESMA** zur Verfügung.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten stellen die Ergebnisse ihrer Risikobewertungen auf Anfrage den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der EBA, EIOPA, **ESMA und den Verpflichteten** zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 279
Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten stellen die Ergebnisse ihrer Risikobewertungen auf Anfrage den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der EBA, EIOPA **und ESMA** zur Verfügung.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten stellen die Ergebnisse ihrer Risikobewertungen auf Anfrage den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der EBA, EIOPA, **ESMA und dem Europol** zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 280
Frank Engel, Wim van de Camp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichteten angemessene Schritte unternehmen, um die für sie bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung von Faktoren wie Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Dienstleistungen,

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichteten angemessene Schritte unternehmen, um die für sie bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung von Faktoren wie Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Dienstleistungen,

Transaktionen oder Vertriebskanäle zu ermitteln und zu bewerten. Diese Schritte sind Art und Größe der Verpflichteten angemessen.

Transaktionen oder Vertriebskanäle zu ermitteln und zu bewerten, **insbesondere durch die Einführung effizienter Regelungen für Risikomanagementmethoden, die die Methodenentwicklung und Implementierung sowie effektive Validierung umfassen.** Diese Schritte sind Art und Größe der Verpflichteten angemessen.

Or. en

Änderungsantrag 281
Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichteten über Grundsätze, Kontrollen und Verfahren zur wirkungsvollen Abschwächung und Steuerung der auf Unionsebene, auf mitgliedstaatlicher Ebene und bei sich selbst ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen. Die Grundsätze, Kontrollen und Verfahren sollten Art und Größe dieser Verpflichteten angemessen sein.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichteten über Grundsätze, Kontrollen und Verfahren zur wirkungsvollen Abschwächung und Steuerung der auf Unionsebene, auf mitgliedstaatlicher Ebene und bei sich selbst ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen. Die Grundsätze, Kontrollen und Verfahren sollten Art und Größe dieser Verpflichteten **und dem Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** angemessen sein.

Or. de

Änderungsantrag 282
Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Ausarbeitung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen, u. a. in Bezug auf Sorgfaltspflichten, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrung von Unterlagen, interne Kontrolle, Compliance-Management (einschließlich der Benennung eines Compliance-Beauftragten auf Führungsebene, wenn dies angesichts der Größe und Art des Unternehmens angemessen ist) und Mitarbeiterüberprüfung;

Geänderter Text

(a) die Ausarbeitung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen, u. a. in Bezug auf Sorgfaltspflichten, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrung von Unterlagen, interne Kontrolle, Compliance-Management (einschließlich der Benennung eines Compliance-Beauftragten auf Führungsebene, wenn dies angesichts der Größe und Art des Unternehmens angemessen ist) und Mitarbeiterüberprüfung; ***diese Maßnahmen dürfen es diesen Verpflichteten jedoch auf keinen Fall ermöglichen, von den Verbrauchern mehr personenbezogene Daten zu verlangen als erforderlich oder bestimmten Verbrauchergruppen den Zugang zu Finanzdienstleistungen auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene zu verwehren;***

Or. en

Änderungsantrag 283
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Ausarbeitung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen, u. a. in Bezug auf Sorgfaltspflichten, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrung von Unterlagen, interne Kontrolle, Compliance-Management (einschließlich der Benennung eines Compliance-Beauftragten auf Führungsebene, wenn dies angesichts der Größe und Art des Unternehmens angemessen ist) und Mitarbeiterüberprüfung;

Geänderter Text

(a) die Ausarbeitung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen, u. a. in Bezug auf Sorgfaltspflichten, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrung von Unterlagen, interne Kontrolle, Compliance-Management (einschließlich der Benennung eines Compliance-Beauftragten auf Führungsebene, wenn dies angesichts der Größe und Art des Unternehmens angemessen ist) und Mitarbeiterüberprüfung; ***diese Maßnahmen dürfen es den Verpflichteten***

jedoch auf keinen Fall ermöglichen, von den Verbrauchern mehr personenbezogene Daten zu verlangen als erforderlich oder bestimmten Verbrauchergruppen den Zugang zu Finanzdienstleistungen auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene zu verwehren;

Or. en

Änderungsantrag 284
Frank Engel, Wim van de Camp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Ausarbeitung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen, u. a. in Bezug auf Sorgfaltspflichten, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrung von Unterlagen, interne Kontrolle, Compliance-Management (einschließlich der Benennung eines Compliance-Beauftragten auf Führungsebene, wenn dies angesichts der Größe und Art des Unternehmens angemessen ist) und Mitarbeiterüberprüfung;

Geänderter Text

(a) die Ausarbeitung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen, u. a. in Bezug auf **modellhafte Risikomanagementpraktiken**, Sorgfaltspflichten, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrung von Unterlagen, interne Kontrolle, Compliance-Management (einschließlich der Benennung eines Compliance-Beauftragten auf Führungsebene, wenn dies angesichts der Größe und Art des Unternehmens angemessen ist) und Mitarbeiterüberprüfung;

Or. en

Änderungsantrag 285
Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Fälle, in denen aufgrund der Art und Größe der Verpflichteten die Anforderungen nach Absatz 4 nicht erfüllt werden können und/oder das Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vernachlässigbar ist, können die Mitgliedstaaten von Absatz 4 abweichende geringere Anforderungen festlegen. Die Mitgliedstaaten teilen dies der Kommission mit.

Or. de

Änderungsantrag 286
Nils Torvalds, Olle Schmidt, Graham Watson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Mitgliedstaaten und die Verpflichteten sollten die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ermitteln und bewerten, die aus der Verwendung neuer oder in Entwicklung befindlicher Technologien oder Geschäftspraktiken, einschließlich neuer Vertriebsmechanismen für neue oder bereits bestehende Produkte, erwachsen können. Im Falle von Verpflichteten sollte diese Risikobewertung vor der Einführung der neuen Produkte, Geschäftspraktiken oder der Verwendung neuer oder in Entwicklung befindlicher Technologien vorgenommen werden. Verpflichtete ergreifen geeignete Maßnahmen, um diese Risiken zu steuern und zu begrenzen.

Or. en

Änderungsantrag 287
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

**Strategie gegenüber Offshore-
Finanzplätzen**

1. Um eine gemeinsame Herangehensweise und gemeinsame politische Strategien gegenüber nicht kooperativen Rechtsordnungen mit Mängeln im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche zu entwickeln, bekräftigen und verabschieden die Mitgliedstaaten regelmäßig die von der FATF veröffentlichten Länderlisten.

2. Die Kommission koordiniert die Vorarbeiten auf europäischer Ebene zur Bestimmung von Drittländern mit gravierenden strategischen Mängeln in ihren Systemen zur Bekämpfung der Geldwäsche, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Europäischen Union darstellen, wobei sie den in Anhang III Absatz 3 festgelegten Kriterien Rechnung trägt.

3. Um eine Länderliste aufzustellen, die der in Absatz 2 genannten Definition entspricht, ist die Kommission berechtigt, delegierte Rechtsakte zu verabschieden.

4. Anhand der in Anhang III Absatz 3 festgelegten Kriterien überprüft die Kommission regelmäßig die Entwicklung der Situation in den in Absatz 2 bestimmten Ländern und überarbeitet gegebenenfalls die Liste gemäß Absatz 3.

Or. en

Änderungsantrag 288
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten untersagen ihren Kredit- und Finanzinstituten das Führen anonymer Konten **oder Sparbücher**. Die Mitgliedstaaten schreiben in allen Fällen vor, dass die Inhaber und Begünstigten bestehender anonymer Konten **oder Sparbücher** so bald wie möglich, auf jeden Fall jedoch vor jeder etwaigen Nutzung solcher Konten oder Sparbücher den Sorgfaltspflichten unterworfen werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten untersagen ihren Kredit- und Finanzinstituten das Führen anonymer Konten, **anonymer Sparbücher sowie die Ausgabe anonymer Zahlungskarten**. Die Mitgliedstaaten schreiben in allen Fällen vor, dass die Inhaber und Begünstigten bestehender anonymer Konten, **anonymer Sparbücher oder anonymer Zahlungskarten** so bald wie möglich, auf jeden Fall jedoch vor jeder etwaigen Nutzung solcher Konten oder Sparbücher den Sorgfaltspflichten unterworfen werden.

Or. en

Änderungsantrag 289
Sven Giegold, Rui Tavares

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten untersagen ihren Kredit- und Finanzinstituten das Führen anonymer Konten oder Sparbücher. Die Mitgliedstaaten schreiben in allen Fällen vor, dass die Inhaber und Begünstigten bestehender anonymer Konten oder Sparbücher so bald wie möglich, auf jeden Fall jedoch vor jeder etwaigen Nutzung solcher Konten oder Sparbücher den Sorgfaltspflichten unterworfen werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten untersagen ihren Kredit- und Finanzinstituten das Führen anonymer Konten oder Sparbücher **sowie die Ausgabe von E-Geld ohne Identifizierung und Überprüfung des E-Geld-Inhabers**. Die Mitgliedstaaten schreiben in allen Fällen vor, dass die Inhaber und Begünstigten bestehender anonymer Konten oder Sparbücher so bald wie möglich, auf jeden Fall jedoch vor jeder etwaigen Nutzung solcher Konten oder Sparbücher den Sorgfaltspflichten

unterworfen werden.

Or. en

Änderungsantrag 290
Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) bei Abwicklung **gelegentlicher** Transaktionen in Höhe von 15 000 EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

Geänderter Text

(b) bei Abwicklung **von** Transaktionen in Höhe von 15 000 EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

Or. de

Änderungsantrag 291
Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) im Zusammenhang mit Personen, die gewerblich mit Gütern handeln, bei Abwicklung **gelegentlicher** Transaktionen in bar in Höhe von 7 500 EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

Geänderter Text

(c) im Zusammenhang mit Personen, die gewerblich mit Gütern handeln, bei Abwicklung **von** Transaktionen in bar in Höhe von 7 500 EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

Or. de

Änderungsantrag 292
Markus Ferber, Manfred Weber, Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(d) im Zusammenhang mit Anbietern von Glücksspieldiensten **bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von 2 000 EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,**

Geänderter Text

(d) im Zusammenhang mit Anbietern von Glücksspieldiensten

Or. de

Änderungsantrag 293
Sari Essayah, Sampo Terho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) im Zusammenhang mit Anbietern von Glücksspieldiensten bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von 2 000 EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

Geänderter Text

(d) im Zusammenhang mit Anbietern von Glücksspieldiensten bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von 2 000 EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht; **die Mitgliedstaaten können bestimmte Arten von Glücksspieldiensten von den Sorgfaltspflichten ausnehmen, wenn das Risiko der Geldwäsche aufgrund der geringen Höhe der Einsätze und der Art und Weise, in der diese Glücksspieldienste betrieben werden, minimal ist und die Dienste somit kein praktisches und wirtschaftliches Mittel für die Geldwäsche darstellen.**

Or. en

Begründung

Es ist zwar vorstellbar, dass jemand mit einem Eimer voll Münzen an einem Spielautomaten auf einen Einsatz von mehr als 2000 Euro am Tag kommt. Dies wäre jedoch ein äußerst unpraktisches und unwahrscheinliches Mittel zur Geldwäsche und sollte daher keinen Sorgfaltspflichten unterliegen.

Änderungsantrag 294

Graham Watson, Nils Torvalds, Bill Newton Dunn

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) im Zusammenhang mit Anbietern von Glücksspieldiensten bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von 2 000 EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

Geänderter Text

(d) im Zusammenhang mit Anbietern von Glücksspieldiensten bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von 2 000 EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten bestimmte Arten von Glücksspieldiensten von den Sorgfaltspflichten ausnehmen, wenn das Risiko der Geldwäsche aufgrund der geringen Höhe der Einsätze oder der Art und Weise, in der diese Glücksspieldienste betrieben werden, minimal ist und die Dienste somit kein praktisches und wirtschaftliches Mittel für die Geldwäsche darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 295

Jean-Paul Gauzès, Sophie Auconie

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) im Zusammenhang mit **Anbietern von Glücksspieldiensten** bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von 2 000 EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

Geänderter Text

(d) im Zusammenhang mit **Kasinos** bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von 2 000 EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht, **im Falle von Anbietern von Online-Glücksspielen bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, im Falle von Anbietern anderer Glücksspiele bei Gewinnauszahlungen ab 3 000 EUR,**

Or. fr

Änderungsantrag 296
Antonio Masip Hidalgo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) im Zusammenhang mit **Anbietern von Glücksspieldiensten** bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von 2 000 EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

Geänderter Text

(d) im Zusammenhang mit **Betreibern von Kasinos** bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von 2 000 EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht, **im Zusammenhang mit Online-Glücksspielen bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, im Zusammenhang mit anderen Anbietern von Glücksspieldiensten bei der Auszahlung von Preisen in Höhe von 2 000 EUR oder mehr,**

Or. es

Begründung

Es muss zwischen verschiedenen Arten von Glücksspielen unterschieden werden, je nachdem, ob ein Risiko besteht, dass sie zur Geldwäsche genutzt werden. Es ist nicht gerechtfertigt, von den Anbietern von Glücksspielen zu verlangen, dass sie die Auszahlung von Preisen von weniger als 2 000 EUR, die miteinander in Zusammenhang stehen können, kontrollieren, da die Gefahr der Geldwäsche hier gering ist. Es wäre sehr schwer für die Anbieter, sich daran zu halten, und außerdem ist es keine attraktive Option für die Personen, die Geldwäsche betreiben wollen, erstens, weil sie einen Preis auszahlen müssten und zweitens, weil die Notwendigkeit, Transaktionen mit einer großen Zahl von Verkäufern durchführen zu müssen, die Gefahr, entdeckt zu werden, erhöht.

Änderungsantrag 297 **Rosa Estaràs Ferragut**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

(d) im Zusammenhang mit **Anbietern von Glücksspieldiensten** bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von 2 000 EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

Geänderter Text

(d) im Zusammenhang mit **Betreibern von Kasinos** bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von 2 000 EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht, **im Zusammenhang mit Online-Glücksspielen bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, im Zusammenhang mit anderen Anbietern von Glücksspieldiensten bei der Auszahlung von Preisen in Höhe von 2 000 EUR oder mehr,**

Or. es

Begründung

Es muss zwischen verschiedenen Arten von Glücksspielen unterschieden werden, je nachdem, ob ein Risiko besteht, dass sie zur Geldwäsche genutzt werden. Es ist nicht gerechtfertigt, von den Anbietern von Glücksspielen zu verlangen, dass sie die Auszahlung von Preisen von weniger als 2 000 EUR, die miteinander in Zusammenhang stehen können, kontrollieren, da die Gefahr der Geldwäsche hier gering ist. Es wäre sehr schwer für die Anbieter, sich daran zu halten, und außerdem ist es keine attraktive Option für die Personen, die Geldwäsche

betreiben wollen, erstens, weil sie einen Preis auszahlen müssten und zweitens, weil die Notwendigkeit, Transaktionen mit einer großen Zahl von Verkäufern durchführen zu müssen, die Gefahr, entdeckt zu werden, erhöht.

Änderungsantrag 298
Diogo Feio

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) im Zusammenhang mit Anbietern von Glücksspieldiensten bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen **in Höhe von 2 000 EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,**

Geänderter Text

(d) im Zusammenhang mit Anbietern von Glücksspieldiensten bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen, **deren Wert einzeln betrachtet 2000 EUR oder mehr beträgt,**

Or. pt

Änderungsantrag 299
Pablo Zalba Bidegain

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) im Zusammenhang mit Anbietern von Glücksspieldiensten bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von **2 000 EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,**

Geänderter Text

(d) im Zusammenhang mit Anbietern von Glücksspieldiensten bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von **3 000 EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,**

Or. es

Änderungsantrag 300
Sampo Terho

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) im Zusammenhang mit Anbietern von Glücksspieldiensten bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von **2 000** EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

Geänderter Text

(d) im Zusammenhang mit Anbietern von Glücksspieldiensten bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von **3000** EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

Or. en

Änderungsantrag 301
Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) im Zusammenhang mit Anbietern von Glücksspieldiensten bei Abwicklung **gelegentlicher** Transaktionen in Höhe von 2 000 EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

Geänderter Text

(d) im Zusammenhang mit Anbietern von Glücksspieldiensten bei Abwicklung **von** Transaktionen in Höhe von 2 000 EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

Or. de

Änderungsantrag 302
Markus Ferber, Manfred Weber, Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von 2 000 EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

Or. de

Änderungsantrag 303

Markus Ferber, Manfred Weber, Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- es sei denn, es handelt sich um von staatlichen Unternehmen angebotene Lotteriespiele mit niedrigen durchschnittlichen Gewinnauszahlungsquoten (jedenfalls bei unter 55%); hier gelten die Sorgfaltspflichten bei Gewinnauszahlungen in Höhe von 2 000 EUR oder mehr.

Or. de

Begründung

Der Kommissionsvorschlag unterscheidet nicht zwischen Glücksspielangeboten mit hohem und solchen mit niedrigem Geldwäscherisiko. Dies widerspricht dem risikobasierten Ansatz, der dem Vorschlag zugrunde liegt. Der Schwerpunkt sollte auf jene Spiele gelegt werden, die aufgrund von hohen Gewinnauszahlungsquoten und anderen im Änderungsantrag genannten Merkmalen attraktiv für Geldwäscher sind. Auf staatliche Unternehmen mit niedrigen Gewinnauszahlungsquoten trifft dies nicht zu.

Änderungsantrag 304

Jürgen Klute

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) bei jeder Unternehmensgründung.

Or. en

**Änderungsantrag 305
Ana Gomes**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) bei jeder Unternehmensgründung.

Or. en

**Änderungsantrag 306
Monica Luisa Macovei**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) bei jeder Unternehmensgründung.

Or. en

**Änderungsantrag 307
Burkhard Balz**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 a (neu)**

Artikel 10a

"E-Geld"

Bei nachweislich geringem Risiko können die Mitgliedstaaten Verpflichtete im Fall von E-Geld gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2009/110/EG von der Sorgfaltspflicht gegenüber dem Kunden befreien, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

(i) das Zahlungsinstrument kann nicht wieder aufgeladen werden, und der elektronisch auf dem Datenträger gespeicherte und dem Inhaber des elektronischen Geldes ausgegebene Höchstbetrag übersteigt nicht den Wert von 100 EUR, ungeachtet dessen, ob die Abwicklung als Einzelvorgang oder in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht; und

(ii) das Zahlungsinstrument wird ausschließlich zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen benutzt,

(iii) das ausgegebene elektronische Geld kann nicht mit elektronischem Geld eines anderen Emittenten versehen werden,

(iv) ein Rücktausch gegen Bargeld sowie Bargeldausgaben sind untersagt, es sei denn die Identität des Besitzers wird festgestellt und überprüft und ausreichende und geeignete Regeln und Vorgänge des Rücktauschs gegen Bargeld und der Bargeldausgabe sowie Aufzeichnungspflichten werden durchgeführt.

In einem Fall gemäß Ziffer (i) können Mitgliedstaaten bei Zahlungsvorgängen innerhalb eines Landes die 100-EUR-Grenze auf bis zu 250 EUR erweitern.

Or. en

Änderungsantrag 308
Krišjānis Kariņš, Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Die Mitgliedstaaten verlangen von den Verpflichteten keine Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden in Bezug auf elektronisches Geld gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) das Zahlungsinstrument kann nicht wieder aufgeladen werden;

(b) der elektronisch gespeicherte Höchstbetrag übersteigt nicht den Wert von 250 EUR, wobei die Mitgliedstaaten diese Grenze für Zahlungsinstrumente, die nur in dem jeweiligen Mitgliedstaat genutzt werden können, auf 500 EUR ausweiten können;

(c) das Zahlungsinstrument wird ausschließlich zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen benutzt;

(d) das Zahlungsinstrument kann nicht mit elektronischem Geld versehen werden.

2. Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, dass die Sorgfaltspflichten stets vor dem Rücktausch des elektronischen Geldes im Wert von über 250 EUR in Bargeld angewandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 309
Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Feststellung der Identität des Kunden und Überprüfung der Kundenidentität auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen,

Geänderter Text

(a) die Feststellung der Identität des Kunden und Überprüfung der Kundenidentität auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, ***von dem Kunden darf jedoch auf keinen Fall verlangt werden, in dem Land, in dem die Geschäftsbeziehung begründet oder die Transaktion ausgeführt werden soll, einen Wohnsitz zu haben oder eine Verbundenheit mit dem Land nachzuweisen;***

Or. en

Änderungsantrag 310
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

(aa) von dem Kunden darf jedoch auf keinen Fall verlangt werden, in dem Land, in dem die Geschäftsbeziehung begründet oder die Transaktion ausgeführt werden soll, einen Wohnsitz zu haben oder eine Verbundenheit mit dem Land nachzuweisen;

Or. en

Änderungsantrag 311
Sven Giegold, Rui Tavares, Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Ermittlung **des** wirtschaftlich Berechtigten **und** die Einleitung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung von **dessen** Identität, so dass das dieser Richtlinie unterliegende Institut oder die dieser Richtlinie unterliegende Person davon überzeugt ist, dass es/sie weiß, wer der wirtschaftlich Berechtigte ist; im Falle von juristischen Personen, Treuhandverhältnissen **und** ähnlichen Rechtsgestaltungen schließt dies die Einleitung **angemessener** Maßnahmen zum Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden ein,

Geänderter Text

(b) **im Anschluss an** die Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten, **die in dem in Artikel 29 genannten öffentlichen Register aufgeführt sind**, die Einleitung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung von **deren** Identität, so dass das dieser Richtlinie unterliegende Institut oder die dieser Richtlinie unterliegende Person davon **voll** überzeugt ist, dass es/sie weiß, wer der wirtschaftlich Berechtigte ist; im Falle von juristischen Personen, Treuhandverhältnissen, **Stiftungen, Holdings und allen sonstigen künftigen oder bestehenden** Rechtsgestaltungen schließt dies die Einleitung **aller erforderlichen** Maßnahmen zum Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden ein,

Or. en

Änderungsantrag 312
Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten und die Einleitung **angemessener** Maßnahmen zur Überprüfung von dessen Identität, so dass das dieser Richtlinie unterliegende Institut oder die dieser Richtlinie unterliegende Person davon überzeugt ist, dass es/sie weiß, wer der wirtschaftlich Berechtigte ist; im Falle von juristischen Personen, Treuhandverhältnissen und ähnlichen Rechtsgestaltungen schließt dies die

Geänderter Text

(b) die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten und die Einleitung **notwendiger** Maßnahmen zur Überprüfung von dessen Identität, so dass das dieser Richtlinie unterliegende Institut oder die dieser Richtlinie unterliegende Person davon überzeugt ist, dass es/sie weiß, wer der wirtschaftlich Berechtigte ist; im Falle von juristischen Personen, Treuhandverhältnissen und ähnlichen Rechtsgestaltungen schließt dies die

Einleitung angemessener Maßnahmen zum Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden ein,

Einleitung angemessener Maßnahmen zum Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden ein,

Or. en

Änderungsantrag 313
Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die **kontinuierliche** Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich einer Überprüfung der im Laufe der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit den beim Institut oder der Person vorhandenen Informationen über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, sowie erforderlichenfalls die Herkunft der Mittel, kohärent sind, und die Gewährleistung, dass die geführten Unterlagen, Daten oder Informationen auf aktuellem Stand gehalten werden.

Geänderter Text

(d) die Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich einer Überprüfung der im Laufe der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit den beim Institut oder der Person vorhandenen Informationen über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, sowie erforderlichenfalls die Herkunft der Mittel, kohärent sind, und die Gewährleistung, dass die geführten Unterlagen, Daten oder Informationen auf aktuellem Stand gehalten werden.

Or. de

Änderungsantrag 314
Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. die EBA, die EIOPA und die ESMA erlassen Leitlinien, die sich an die zuständigen Behörden und die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 aufgeführten Verpflichteten richten und in denen die Arten der Unterlagen, Angaben und

Informationen aufgeführt werden, die vom Kunden und wirtschaftlich Berechtigten verlangt werden können und zur Einhaltung dieses Artikels unerlässlich sind. Diese Leitlinien werden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 315
Graham Watson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Verpflichtete werden ferner verpflichtet, anlässlich der Durchführung der vorstehend unter Buchstabe a und b genannten Maßnahmen nachzuweisen, dass jede Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln, dazu berechtigt ist, sowie die Identität dieser Person festzustellen und zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 316
Hubert Pirker

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten schreiben den Verpflichteten vor, bei der Bewertung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zumindest den in Anhang I aufgeführten Variablen

3. Die Mitgliedstaaten schreiben den Verpflichteten vor, bei der Bewertung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zumindest den in Anhang I aufgeführten Variablen

Rechnung zu tragen.

Rechnung zu tragen.

Kleine und mittlere Unternehmen können von dieser Verpflichtung ausgenommen werden, wenn solchen Verpflichteten eine laufende Bewertung der Risiken im Lichte des Umfanges der Geschäftsbeziehung als unverhältnismäßig nicht zugemutet werden kann.

Or. de

Änderungsantrag 317
Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Es dürfen nur diejenigen personenbezogenen Daten erhoben werden, die für die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie zwingend erforderlich sind. Die Erhebung personenbezogener Daten zu gewerblichen Zwecken ist strengstens untersagt.

Or. en

Änderungsantrag 318
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Abweichend von Absatz 1 **können** die Mitgliedstaaten gestatten, dass die Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlich Begünstigten erst während der Begründung einer

2. Abweichend von Absatz 1 **müssen** die Mitgliedstaaten gestatten, dass die Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlich Begünstigten erst während der Begründung einer

Geschäftsbeziehung abgeschlossen wird, wenn dies notwendig ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und sofern nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. In diesem Fall werden die betreffenden Verfahren möglichst bald nach dem ersten Kontakt abgeschlossen.

Geschäftsbeziehung **oder bei Stellen, die den Auflagen gemäß Artikel 2 unterliegen, während der Ausführung der Transaktion, auf jeden Fall jedoch zum Zeitpunkt einer etwaigen Gewinnauszahlung stattfindet**, wenn dies notwendig ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und sofern nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. In diesem Fall werden die betreffenden Verfahren möglichst bald nach dem ersten Kontakt abgeschlossen.

Or. fr

Änderungsantrag 319
Sven Giegold, Rui Tavares, Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten gestatten, dass die Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlich Begünstigten erst während der Begründung einer Geschäftsbeziehung abgeschlossen wird, wenn dies notwendig ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und sofern nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. In diesem Fall werden die betreffenden Verfahren möglichst bald nach dem ersten Kontakt abgeschlossen.

Geänderter Text

2. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten **nach Unterrichtung der Kommission** gestatten, dass die Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten erst während der Begründung einer Geschäftsbeziehung abgeschlossen wird, wenn dies notwendig ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und sofern nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. In diesem Fall werden die betreffenden Verfahren möglichst bald nach dem ersten Kontakt abgeschlossen.

Or. en

Änderungsantrag 320
Nils Torvalds, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten ihren Sorgfaltspflichten nicht nur bei allen neuen Kunden, sondern **in angemessenen**, dem Risiko entsprechenden **Zeitabständen** auch bei bestehenden Kunden nachkommen, sowie **immer** dann, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten ihren Sorgfaltspflichten nicht nur bei allen neuen Kunden, sondern auch bei bestehenden Kunden **auf risikoorientierter Grundlage** nachkommen, **auch** dann, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern.

Or. en

Änderungsantrag 321
Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

- 1. Stellt ein Mitgliedstaat oder ein Verpflichteter fest, dass in bestimmten Bereichen kein oder ein vernachlässigbares Risiko besteht, kann der betreffende Mitgliedstaat die Verpflichteten von den Sorgfaltspflichten entbinden. Die Befreiung ist zu begründen und auf bestimmte Geschäftstätigkeiten und/oder bestimmte Verpflichtete zu beschränken.**
- 2. Der Mitgliedstaat teilt dies der Kommission mit.**

Or. de

Begründung

In Bereichen, in denen z.B. aufgrund von einzelstaatlichen Maßnahmen und Vorschriften kein oder ein vernachlässigbares Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht,

sollte im Rahmen des risikobasierten Ansatzes auch die Möglichkeit gegeben sein, die Verpflichteten von den Sorgfaltspflichten zu befreien.

Änderungsantrag 322

Markus Ferber, Manfred Weber, Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Stellt ein Mitgliedstaat oder ein Verpflichteter fest, dass in bestimmten Bereichen nur ein geringeres Risiko besteht, kann der betreffende Mitgliedstaat den Verpflichteten vereinfachte Sorgfaltspflichten gestatten.

Geänderter Text

1. Stellt ein Mitgliedstaat oder ein Verpflichteter fest, dass in bestimmten Bereichen nur ein geringeres Risiko besteht, kann der betreffende Mitgliedstaat den Verpflichteten vereinfachte Sorgfaltspflichten gestatten. **Anbietern von Glückspieldiensten, deren durchschnittliche Gewinnauszahlungsquote 90% übersteigt, werden keine vereinfachten Sorgfaltspflichten gestattet.**

Or. de

Begründung

Der Kommissionsvorschlag unterscheidet nicht zwischen Glücksspielangeboten mit hohem und solchen mit niedrigem Geldwäscherisiko. Dies widerspricht dem risikobasierten Ansatz, der dem Vorschlag zugrunde liegt. Der Schwerpunkt sollte auf jene Spiele gelegt werden, die aufgrund von hohen Gewinnauszahlungsquoten und anderen im Änderungsantrag genannten Merkmalen attraktiv für Geldwäscher sind. Auf staatliche Unternehmen mit niedrigen Gewinnauszahlungsquoten trifft dies nicht zu.

Änderungsantrag 323

Nils Torvalds, Graham Watson, Bill Newton Dunn, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Abweichend von Artikel 10 Buchstaben a, b und f, Artikel 11 Absatz 2

und Artikel 12 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten den dieser Richtlinie unterliegenden Instituten und Personen gestatten, von der Anwendung der Sorgfaltspflicht abzusehen, und zwar in Bezug auf:

Or. en

Änderungsantrag 324

Nils Torvalds, Graham Watson, Bill Newton Dunn, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) elektronisches Geld im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, sofern der auf dem Datenträger gespeicherte Betrag - falls der Datenträger nicht wieder aufgeladen werden kann - nicht mehr als 150 EUR beträgt oder sofern - falls der Datenträger wieder aufgeladen werden kann - sich der in einem Kalenderjahr insgesamt abgewickelte Betrag auf nicht mehr als 2 500 EUR belaufen darf, außer wenn ein Betrag von 1 000 EUR oder mehr in demselben Kalenderjahr von dem Inhaber nach Artikel 3 der Richtlinie 2000/46/EG rückgetauscht wird,

Or. en

Änderungsantrag 325

Nils Torvalds, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a - Nummer 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) wirtschaftliche Eigentümer von Sammelkonten, die von Notaren oder anderen selbstständigen Angehörigen von Rechtsberufen aus Mitgliedstaaten oder Drittländern gehalten werden, sofern diese internationalen Standards entsprechenden Anforderungen bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung unterworfen sind und einer Überwachung in Bezug auf deren Einhaltung unterliegen und sofern die Angaben über die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers den Instituten, die als Verwahrstellen für die Sammelkonten fungieren, auf Anfrage zugänglich sind,

Or. en

Änderungsantrag 326
Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Bevor die Verpflichteten vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllen, vergewissern sie sich, dass die Beziehung zum Kunden oder die Transaktion tatsächlich mit einem geringeren Risiko verbunden ist.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 327
Graham Watson, Nils Torvalds

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Bevor die Verpflichteten vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllen, vergewissern sie sich, dass die Beziehung zum Kunden oder die Transaktion tatsächlich mit einem geringeren Risiko verbunden ist.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Zulässigkeit einer Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflicht sollte anhand einer Landesbewertung bestimmt werden, und nicht von Fall zu Fall, wo jede Beziehung zum Kunden oder jeder Vorgang überprüft werden muss, wie es in den normalen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht der Fall ist. Die Aufnahme dieser Bestimmung in Artikel 13 Absatz 2 würde in Wirklichkeit dazu führen, dass die Anwendung des vereinfachten Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nicht möglich wäre.

Änderungsantrag 328
Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichteten die **Transaktion** oder die **Geschäftsbeziehung** in einem Umfang überwachen, der die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen ermöglicht.

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichteten die **Transaktionen** oder die **Geschäftsbeziehungen** in einem Umfang überwachen, der die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen ermöglicht.

Or. de

Änderungsantrag 329
Peter Simon

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten erarbeiten Leitlinien zu den Maßnahmen, die von den Verpflichteten, mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten, in Fällen mindestens zu treffen sind, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angemessen sind.

Or. de

**Änderungsantrag 330
Jürgen Klute**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Verpflichteten müssen ihre Kunden und den/die wirtschaftlich Berechtigten ihrer Kunden gemäß Artikel 11 Buchstaben a und b genau bestimmen können, um einzuschätzen, ob eine Geschäftsbeziehung mit einem geringem Risiko verbunden ist.

Or. en

**Änderungsantrag 331
Arlene McCarthy, Emilie Turunen**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Verpflichtete müssen den Kunden und den/die wirtschaftlich Berechtigten ihrer

Kunden gemäß Artikel 11 Buchstaben a und b genau bestimmen können, um einzuschätzen, ob eine Geschäftsbeziehung mit einem geringem Risiko verbunden ist.

Or. en

Änderungsantrag 332
Nils Torvalds, Olle Schmidt, Graham Watson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 geben EBA, EIOPA und ESMA für die zuständigen Behörden und die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten Leitlinien dazu aus, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen sind und/oder welche Maßnahmen in Fällen zu treffen sind, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angemessen sind. Besondere Aufmerksamkeit sollte Art und Größe des Unternehmens gelten; soweit angemessen und verhältnismäßig, sind spezifische Maßnahmen vorzusehen. Diese Leitlinien werden innerhalb von **zwei Jahren** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie veröffentlicht.

Geänderter Text

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 geben EBA, EIOPA und ESMA für die zuständigen Behörden und die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten Leitlinien dazu aus, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen sind und/oder welche Maßnahmen in Fällen zu treffen sind, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angemessen sind. Besondere Aufmerksamkeit sollte Art und Größe des Unternehmens gelten; soweit angemessen und verhältnismäßig, sind spezifische Maßnahmen vorzusehen. Diese Leitlinien werden innerhalb von **einem Jahr** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 333
Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 geben EBA, EIOPA und ESMA für die zuständigen Behörden und die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten Leitlinien dazu aus, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen sind und/oder welche Maßnahmen in Fällen zu treffen sind, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angemessen sind. Besonders berücksichtigt werden sollten Art und Größe der Geschäftstätigkeit und sollten spezifische Maßnahmen vorgesehen werden, soweit dies angemessen und verhältnismäßig ist. Diese Leitlinien werden innerhalb von **zwei Jahren** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Geänderter Text

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 geben EBA, EIOPA und ESMA für die zuständigen Behörden und die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten Leitlinien dazu aus, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen sind und/oder welche Maßnahmen in Fällen zu treffen sind, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angemessen sind. Besonders berücksichtigt werden sollten Art und Größe der Geschäftstätigkeit und sollten spezifische Maßnahmen vorgesehen werden, soweit dies angemessen und verhältnismäßig ist. Diese Leitlinien werden innerhalb von **18 Monaten** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Or. de

Änderungsantrag 334
Sven Giegold, Rui Tavares, Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten schreiben den Verpflichteten vor, Hintergrund und Zweck aller komplexen, ungewöhnlichen großen Transaktionen und aller ungewöhnlichen Transaktionsmuster ohne erkennbaren wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck zu untersuchen, **soweit dies bei vertretbarem Aufwand möglich ist**. Um zu bestimmen, ob diese Transaktionen oder Tätigkeiten ungewöhnlich oder verdächtig sind, verstärken sie insbesondere den Umfang und die Art der Überwachung der

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten schreiben den Verpflichteten vor, Hintergrund und Zweck aller komplexen, ungewöhnlichen großen Transaktionen und aller ungewöhnlichen Transaktionsmuster ohne erkennbaren wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck, **sowie alle Transaktionen zu untersuchen, die Steuerstraftaten darstellen und auf eine kriminelle Aktivität im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe f hinauslaufen, oder eine aggressive Steuergestaltung im Sinne der Empfehlung der**

Geschäftsbeziehung.

Kommission C(2012)8806 begründen. Um zu bestimmen, ob diese Transaktionen oder Tätigkeiten ungewöhnlich oder verdächtig sind, verstärken sie insbesondere den Umfang und die Art der Überwachung der Geschäftsbeziehung. **Stellt ein Verpflichteter eine solche ungewöhnliche oder verdächtige Transaktion fest, so hat er die zentralen Meldestellen sämtlicher Mitgliedstaaten, die betroffen sein könnten, unverzüglich davon zu unterrichten.**

Or. en

Änderungsantrag 335 **Jürgen Klute**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 16 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten schreiben den Verpflichteten vor, Hintergrund und Zweck aller komplexen, ungewöhnlichen großen Transaktionen und aller ungewöhnlichen Transaktionsmuster ohne erkennbaren wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck zu untersuchen, **soweit dies bei vertretbarem Aufwand möglich ist.** Um zu bestimmen, ob diese Transaktionen oder Tätigkeiten ungewöhnlich oder verdächtig sind, verstärken sie insbesondere den Umfang und die Art der Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten schreiben den Verpflichteten vor, Hintergrund und Zweck aller komplexen, ungewöhnlichen großen Transaktionen und aller ungewöhnlichen Transaktionsmuster ohne erkennbaren wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck zu untersuchen. Um zu bestimmen, ob diese Transaktionen oder Tätigkeiten ungewöhnlich oder verdächtig sind, verstärken sie insbesondere den Umfang und die Art der Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Or. en

Änderungsantrag 336 **Nils Torvalds, Olle Schmidt, Graham Watson**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 geben EBA, EIOPA und ESMA für die zuständigen Behörden und die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten Leitlinien dazu aus, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen und/oder welche Maßnahmen in Fällen zu treffen sind, in denen verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllt werden müssen. Diese Leitlinien werden innerhalb von **zwei Jahren** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Geänderter Text

4. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 geben EBA, EIOPA und ESMA für die zuständigen Behörden und die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten Leitlinien dazu aus, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen und/oder welche Maßnahmen in Fällen zu treffen sind, in denen verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllt werden müssen. Diese Leitlinien werden innerhalb von **einem Jahr** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 337
Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 geben EBA, EIOPA und ESMA für die zuständigen Behörden und die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten Leitlinien dazu aus, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen und/oder welche Maßnahmen in Fällen zu treffen sind, in denen verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllt werden müssen. Diese Leitlinien werden innerhalb von **zwei Jahren** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Geänderter Text

4. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 geben EBA, EIOPA und ESMA für die zuständigen Behörden und die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten Leitlinien dazu aus, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen und/oder welche Maßnahmen in Fällen zu treffen sind, in denen verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllt werden müssen. Diese Leitlinien werden innerhalb von **18 Monaten** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Änderungsantrag 338
Timothy Kirkhope
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 geben EBA, EIOPA und ESMA für die zuständigen Behörden und die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten Leitlinien dazu aus, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen und/oder welche Maßnahmen in Fällen zu treffen sind, in denen verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllt werden müssen. Diese Leitlinien werden innerhalb von **zwei Jahren** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Geänderter Text

4. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 geben EBA, EIOPA und ESMA für die zuständigen Behörden und die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten Leitlinien dazu aus, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen und/oder welche Maßnahmen in Fällen zu treffen sind, in denen verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllt werden müssen. Diese Leitlinien werden innerhalb von **18 Monaten** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Or. en

Begründung

Die Leitlinien für die Verpflichteten sollten spätestens innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt werden.

Änderungsantrag 339
Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16a

1. Die Europäische Union ergreift Gegenmaßnahmen oder Maßnahmen zur Ausweitung der Sorgfaltspflichten, wenn die Staaten von der FATF hierzu aufgefordert werden.

2. Die Mitgliedstaaten müssen Gegenmaßnahmen ergreifen oder von ihren Kredit- und Finanzinstituten verlangen, dass sie die ausgeweiteten Sorgfaltspflichten anwenden, wenn sie hierzu von der FATF aufgefordert werden.

3. Diese Gegenmaßnahmen müssen wirksam sein, in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken stehen und mindestens eine der in Anhang [IV] vorgesehenen Maßnahmen umfassen.

4. Die ausgeweiteten anwendbaren Sorgfaltspflichten müssen wirksam sein, in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken stehen und mindestens eine der in Anhang [V] vorgesehenen Maßnahmen umfassen.

5. Der Ausschuss muss für die Koordinierung der Maßnahmen sorgen, die von den Mitgliedstaaten gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 ergriffen werden.

Or. fr

Begründung

Il doit être obligatoire pour tous les Etats membres d'appliquer des mesures de vigilances renforcées à toutes les transactions qui impliquent des juridictions non coopératives. Par ailleurs, les recommandations 10 et 19 du GAFI (et leurs notes interprétatives) doivent être transposées au niveau communautaire : la Directive doit prévoir que les vigilances renforcées prévues à la note interprétative de la recommandation 10 (§20) sont une boîte à outils fournissant les mesures que les Etats membres doivent appliquer aux pays « listés ». La Directive doit, au moins prévoir que les contre-mesures que les Etats membres doivent appliquer en cas d'appel du GAFI à le faire sont incluses dans l'une des mesures listées au § 2 de la note interprétative de la recommandation 19. L'Union européenne doit endosser les vigilances renforcées du GAFI mais doit aussi être libre de compléter ces vigilances renforcées par d'autres mesures. Enfin, il est proposé d'introduire une obligation pour chaque Etat membre de notifier à la Commission les mesures prises contre les juridictions non coopératives et, le cas échéant, contre un Etat tiers non listé.

Änderungsantrag 340

Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16b

1. Die Europäische Union kann die Anwendung von Gegenmaßnahmen oder verstärkten Sorgfaltspflichten von Ländern beschließen, die nicht von der FATF veröffentlicht werden.

2. Gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union können die Mitgliedstaaten Gegenmaßnahmen ergreifen oder von ihren Kredit- oder Finanzinstituten verlangen, dass sie gegenüber Ländern, die laut FATF keine Mängel aufweisen, strengere Sorgfaltspflichten anwenden.

Or. fr

Begründung

Die Richtlinie muss für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union eindeutig die Möglichkeit vorsehen, Maßnahmen gegenüber Ländern zu ergreifen, die nicht in der Liste der öffentlichen Bekanntgabe der FATF aufgeführt sind, bei denen jedoch festgestellt wurde, dass sie Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen.

Änderungsantrag 341

Krišjānis Kariņš, Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Bezug auf grenzübergreifende

In Bezug auf grenzübergreifende

Korrespondenzbankbeziehungen zu Korrespondenzinstituten aus Drittländern schreiben die Mitgliedstaaten ihren Kreditinstituten zusätzlich zu den in Artikel 11 genannten Sorgfaltspflichten vor, dass sie

Korrespondenzbankbeziehungen zu Korrespondenzinstituten aus Drittländern, **die nicht gleichwertigen internationalen Standards unterliegen**, schreiben die Mitgliedstaaten ihren Kreditinstituten zusätzlich zu den in Artikel 11 genannten Sorgfaltspflichten vor, dass sie

Or. en

Änderungsantrag 342
Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um dies zu ermöglichen, richten die Mitgliedstaaten nationale Register für politisch exponierte Personen ein.

Or. en

Änderungsantrag 343
Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Bezug auf Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit **politisch** exponierten Personen aus dem Inland oder Personen, die bei einer internationalen Organisation ein wichtiges Amt bekleiden oder mit einem solchen betraut wurden, schreiben die Mitgliedstaaten den Verpflichteten zusätzlich zu den in Artikel 11 genannten Sorgfaltspflichten vor, dass sie

In Bezug auf Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit exponierten Personen aus dem Inland oder Personen, die bei einer internationalen Organisation ein wichtiges Amt bekleiden oder mit einem solchen betraut wurden, schreiben die Mitgliedstaaten den Verpflichteten zusätzlich zu den in Artikel 11 genannten Sorgfaltspflichten vor, dass sie

Änderungsantrag 344
Cornelis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 19a

Die Mitgliedstaaten erstellen in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen eine Liste von politisch exponierten Personen aus dem Inland, die auch Personen umfasst, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats haben und die bei einer internationalen Organisation ein wichtiges Amt bekleiden oder mit einem solchen betraut wurden. Die Liste ist für zuständige Behörden und Verpflichtete zugänglich.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die betreffende Person über die Eintragung in die Liste und die Entfernung aus dieser.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Anforderungen entbinden Verpflichtete nicht von ihren Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, und Verpflichtete stützen sich nicht ausschließlich auf diese Informationen als ausreichend für die Erfüllung dieser Verpflichtungen.

Or. en

Änderungsantrag 345
Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 19a

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle angemessenen Maßnahmen, um den Handel mit Angaben über öffentlich exponierte Personen für gewerbliche Zwecke zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 346
Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Verpflichteten treffen angemessene Maßnahmen, um zu bestimmen, ob es sich bei den Begünstigten einer Lebensversicherungs- oder anderen Versicherungspolice mit Anlagezweck und/oder, falls verlangt, bei dem wirtschaftlich Berechtigten des Begünstigten um *politisch* exponierte Personen handelt. Diese Maßnahmen sind spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung oder zum Zeitpunkt der vollständigen oder teilweisen Abtretung der Police zu treffen. Falls höhere Risiken ermittelt wurden, schreiben die Mitgliedstaaten den Verpflichteten zusätzlich zu den normalen Sorgfaltspflichten vor, dass

Die Verpflichteten treffen angemessene Maßnahmen, um zu bestimmen, ob es sich bei den Begünstigten einer Lebensversicherungs- oder anderen Versicherungspolice mit Anlagezweck und/oder, falls verlangt, bei dem wirtschaftlich Berechtigten des Begünstigten um exponierte Personen handelt. Diese Maßnahmen sind spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung oder zum Zeitpunkt der vollständigen oder teilweisen Abtretung der Police zu treffen. Falls höhere Risiken ermittelt wurden, schreiben die Mitgliedstaaten den Verpflichteten zusätzlich zu den normalen Sorgfaltspflichten vor, dass

Or. de

Änderungsantrag 347
Graham Watson, Bill Newton Dunn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Verpflichteten treffen angemessene Maßnahmen, um zu bestimmen, ob es sich bei den Begünstigten einer Lebensversicherungs- oder anderen Versicherungspolice mit Anlagezweck und/oder, falls verlangt, bei dem wirtschaftlich Berechtigten des Begünstigten um politisch exponierte Personen handelt. Diese Maßnahmen sind spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung oder zum Zeitpunkt der vollständigen oder teilweisen Abtretung der Police zu treffen. Falls höhere Risiken ermittelt wurden, schreiben die Mitgliedstaaten den Verpflichteten zusätzlich zu den normalen Sorgfaltspflichten vor, dass

Geänderter Text

Die Verpflichteten treffen *in Übereinstimmung mit dem risikobasierten Ansatz* angemessene Maßnahmen, um zu bestimmen, ob es sich bei den Begünstigten einer Lebensversicherungs- oder anderen Versicherungspolice mit Anlagezweck und/oder, falls verlangt, bei dem wirtschaftlich Berechtigten des Begünstigten um politisch exponierte Personen handelt. Diese Maßnahmen sind spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung oder zum Zeitpunkt der vollständigen oder teilweisen Abtretung der Police zu treffen. Falls höhere Risiken ermittelt wurden, schreiben die Mitgliedstaaten den Verpflichteten zusätzlich zu den normalen Sorgfaltspflichten vor, dass

Or. en

Begründung

Die angemessenen Maßnahmen sollten sich – entsprechend den Empfehlungen der FATF – auf die Anwendung des risikobasierten Ansatzes beziehen.

Änderungsantrag 348
Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die in den Artikeln 18, 19 und 20 genannten Maßnahmen gelten auch für Familienmitglieder oder Personen, die solchen *politisch* exponierten Personen bekanntermaßen nahe stehen.

Geänderter Text

Die in den Artikeln 18, 19 und 20 genannten Maßnahmen gelten auch für Familienmitglieder oder Personen, die solchen exponierten Personen bekanntermaßen nahe stehen.

Or. de

Änderungsantrag 349
Graham Watson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen den Verpflichteten in Zusammenarbeit mit nationalen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen die Informationen oder Instrumente zur Verfügung, die notwendig sind, um politisch exponierte Personen nach Artikel 3 Absatz 7 Buchstaben a bis f zu identifizieren und zu überprüfen.

Die Liste ist für zuständige Behörden und Verpflichtete zugänglich.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Anforderungen entbinden Verpflichtete nicht von ihren Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, und Verpflichtete stützen sich nicht ausschließlich auf diese Informationen als ausreichend für die Erfüllung dieser Verpflichtungen.

Or. en

Begründung

Verpflichtete sollten bei der Ermittlung von politisch exponierten Personen Unterstützung von den Behörden erhalten, die über die notwendigen Informationen verfügen. Diese Informationen sollten den Verpflichteten zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 350
Graham Watson, Bill Newton Dunn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 a (neu)

Artikel 21a

Die Mitgliedstaaten stellen den Verpflichteten in Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen die Informationen oder Instrumente zur Verfügung, die notwendig sind, um politisch exponierte Personen gemäß Artikel 3 Absatz 7 Buchstaben a bis f zu identifizieren und zu überprüfen.

Die Liste ist für zuständige Behörden und Verpflichtete zugänglich, entbindet Verpflichtete jedoch nicht von ihren Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, und Verpflichtete stützen sich nicht ausschließlich auf diese Informationen als für die Erfüllung dieser Verpflichtungen ausreichend.

Or. en

**Änderungsantrag 351
Peter Simon**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Ist eine in den Artikeln 18, 19 und 20 genannte Person nicht mehr mit **einem** wichtigen **Amt** in einem Mitgliedstaat oder Drittland oder mit einem wichtigen Amt bei einer internationalen Organisation betraut, haben die Verpflichteten das von dieser Person weiterhin ausgehende Risiko im Auge zu behalten und so lange angemessene risikoabhängige Maßnahmen zu treffen, bis davon auszugehen ist, dass diese Person kein Risiko mehr darstellt. Dieser Zeitraum beträgt mindestens 18 Monate.

Geänderter Text

Ist eine in den Artikeln 18, 19 und 20 genannte Person nicht mehr mit **einer** wichtigen **Funktion** in einem Mitgliedstaat oder Drittland oder mit einem wichtigen Amt bei einer internationalen Organisation betraut, haben die Verpflichteten das von dieser Person weiterhin ausgehende Risiko im Auge zu behalten und so lange angemessene risikoabhängige Maßnahmen zu treffen, bis davon auszugehen ist, dass diese Person kein Risiko mehr darstellt. Dieser Zeitraum beträgt mindestens 18 Monate.

Änderungsantrag 352
Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können den Verpflichteten gestatten, zur Erfüllung der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a bis c festgelegten Anforderungen auf Dritte zurückzugreifen. Die endgültige Verantwortung für die Erfüllung dieser Anforderungen verbleibt jedoch bei dem auf Dritte zurückgreifenden Verpflichteten.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können den Verpflichteten gestatten, zur Erfüllung der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a bis c festgelegten Anforderungen auf Dritte zurückzugreifen. Die endgültige Verantwortung für die Erfüllung dieser Anforderungen verbleibt jedoch bei dem auf Dritte zurückgreifenden Verpflichteten. ***Darüber hinaus gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass derartige Dritte für Verstöße gegen aufgrund dieser Richtlinie erlassene nationale Vorschriften verantwortlich gemacht werden können.***

Or. en

Änderungsantrag 353
Philippe De Backer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff „Dritte“ Verpflichtete, die in Artikel 2 aufgeführt sind, ***oder*** andere in einem Mitgliedstaat oder Drittland ansässige Institute und Personen, deren Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten den in dieser Richtlinie festgelegten gleichwertig sind und deren Konformität mit den Anforderungen dieser Richtlinie gemäß

Geänderter Text

1. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff „Dritte“

Kapitel VI Abschnitt 2 beaufsichtigt wird.

(a) Verpflichtete, die in Artikel 2 aufgeführt sind **und**

(b) andere in einem Mitgliedstaat oder Drittland ansässige Institute und Personen, deren Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten den in dieser Richtlinie festgelegten gleichwertig sind und deren Konformität mit den Anforderungen dieser Richtlinie gemäß Kapitel VI Abschnitt 2 beaufsichtigt wird **und**

(c) **Selbstverwaltungseinrichtungen im Sinne von Artikel 33 und**

(d) **Mitgliedsorganisationen und/oder -verbände, die ihre Mitglieder der Anwendung der Sorgfaltspflicht unterziehen;**

Or. en

Änderungsantrag 354 Graham Watson

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff „Dritte“ Verpflichtete, die in Artikel 2 aufgeführt sind, oder andere in einem Mitgliedstaat oder Drittland ansässige Institute und Personen, deren Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten den in dieser Richtlinie festgelegten **gleichwertig sind** und deren Konformität mit den Anforderungen dieser Richtlinie gemäß Kapitel VI Abschnitt 2 beaufsichtigt wird.

Geänderter Text

1. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff „Dritte“ Verpflichtete, die in Artikel 2 aufgeführt sind, oder andere in einem Mitgliedstaat oder Drittland ansässige Institute und Personen, deren Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten den in dieser Richtlinie festgelegten **entsprechen** und deren Konformität mit den Anforderungen dieser Richtlinie gemäß Kapitel VI Abschnitt 2 beaufsichtigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 355
Peter Simon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei der Entscheidung, ob ein Drittland die in Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt, **tragen die Mitgliedstaaten** den zum geografischen Risiko vorliegenden Informationen Rechnung und **unterrichten die anderen** Mitgliedstaaten, die **Kommission** und die EBA, EIOPA und ESMA in dem für die Zwecke dieser Richtlinie relevanten Umfang gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 über die Fälle, in denen ein Drittland diese Voraussetzungen ihrer Ansicht nach erfüllt.

Geänderter Text

2. Bei der Entscheidung, ob ein Drittland die in Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt, **trägt die Kommission** den zum geografischen Risiko vorliegenden Informationen Rechnung und **unterrichtet die** Mitgliedstaaten, die **Verpflichteten** und die EBA, EIOPA und ESMA in dem für die Zwecke dieser Richtlinie relevanten Umfang gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 über die Fälle, in denen ein Drittland diese Voraussetzungen ihrer Ansicht nach erfüllt.

Or. de

Änderungsantrag 356
Krišjānis Kariņš, Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission stellt eine Liste von Ländern bereit, die über Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche verfügen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie sowie anderen damit zusammenhängenden Regeln und Vorschriften der Union gleichwertig sind.

Or. en

Änderungsantrag 357
Krišjānis Kariņš, Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die in Absatz 2 genannte Liste wird regelmäßig überprüft und anhand der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 erhaltenen Angaben aktualisiert.

Or. en

Änderungsantrag 358
Sven Giegold, Rui Tavares, Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet niedergelassenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu **den** wirtschaftlich **an ihnen** Berechtigten einholen **und** aufbewahren.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet niedergelassenen **oder unter ihr Recht fallenden** Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen, **einschließlich Trusts, Stiftungen, Holdings und sonstiger bestehender oder künftiger Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur oder Funktion diesen ähneln, zum Zeitpunkt der Gründung oder jeder diesbezüglichen Änderung** angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlich an ihnen Berechtigten einholen, aufbewahren **und gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels an ein öffentliches Register weiterleiten. Das öffentliche Register enthält mindestens folgende Angaben:**

- a) Name, Rechtsform und Status der Gesellschaft oder sonstigen juristischen Person,**
- b) Nachweis über die Gründung einer**

Gesellschaft;

c) Anschrift des satzungsmäßigen Sitzes;

d) grundlegende Befugnisregelungen;

e) Verzeichnis der Mitglieder der Leitungsgremien;

f) Angaben zu den Anteilseignern, einschließlich Namen, Geburtsdaten, Anzahl der von jedem Anteilseigner gehaltenen Anteile und Art der Anteile.

Die in diesem Absatz vorgesehenen Anforderungen entbinden Verpflichtete nicht von ihren Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, und Verpflichtete stützen sich nicht ausschließlich auf diese Informationen als ausreichend für die Erfüllung dieser Verpflichtungen.

Or. en

Begründung

Die Übermittlung der Angaben an ein öffentliches Register entspricht der Position des EP, wie sie in mehreren Entschlüssen zum Ausdruck gebracht wurde (zum Beispiel im Kleva-Bericht). Um einen häufig vorgebrachten Einwand zu entkräften: Die in diesem Absatz vorgesehenen Anforderungen gelten unbeschadet der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten dieser Richtlinie. Es besteht keine Gefahr, dass die Banken außen vor bleiben.

Änderungsantrag 359

Ana Gomes, Monica Luisa Macovei

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet niedergelassenen **Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen** angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlich an ihnen Berechtigten einholen **und** aufbewahren.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet niedergelassenen **oder unter ihr Recht fallenden Einrichtungen, einschließlich Trusts, Stiftungen, Holdings und sonstiger bestehender oder künftiger Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur oder Funktion diesen ähneln, zum Zeitpunkt der Gründung oder jeder**

diesbezüglichen Änderung angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlich an ihnen Berechtigten einholen, aufbewahren *und an ein öffentliches Register weiterleiten.*

Das öffentliche Register enthält mindestens folgende Angaben:

a) Name, Rechtsform und Status der Gesellschaft oder sonstigen juristischen Person;

b) Nachweis über die Gründung einer Gesellschaft;

c) Anschrift des satzungsmäßigen Sitzes;

d) grundlegende Befugnisregelungen;

e) Verzeichnis der Mitglieder der Leitungsgremien;

f) Angaben zu den Anteilseignern, einschließlich Namen, Geburtsdaten, Anzahl der von jedem Anteilseigner gehaltenen Anteile und Art der Anteile.

Die in diesem Absatz vorgesehenen Anforderungen entbinden Verpflichtete nicht von ihren Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, und Verpflichtete stützen sich nicht ausschließlich auf diese Informationen als ausreichend für die Erfüllung dieser Verpflichtungen.

Or. en

Änderungsantrag 360
Peter Simon, Mojca Kleva Kekuš

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Zentral-, Handels- bzw. Gesellschaftsregister in ihrem Gebiet Angaben zu den wirtschaftlich

***Berechtigten der in ihrem Gebiet
niedergelassenen***

(a) Gesellschaften aller Rechtsformen,

***(b) sonstigen juristischen Personen wie
Stiftungen,***

***(c) Rechtsgestaltungen, wie Trusts, über
die Gelder verwaltet oder verteilt werden,
und***

***unter ihr Recht fallenden „Express
Trusts“***

***führen, durch die der wirtschaftlich
Berechtigte eindeutig festgestellt werden
kann.***

***Die in den Absätzen 1 und 1a genannten
Angaben werden laufend und zeitnah im
jeweiligen Register aktualisiert.***

Or. en

Änderungsantrag 361

Sharon Bowles, Bill Newton Dunn, Graham Watson, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet niedergelassenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlich an ihnen Berechtigten einholen und aufbewahren.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet niedergelassenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlich an ihnen Berechtigten einholen und ***in einem öffentlichen Zentralregister*** aufbewahren.

Or. en

Änderungsantrag 362

Arlene McCarthy, Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet niedergelassenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen **angemessene, präzise und aktuelle** Angaben **zu den wirtschaftlich an ihnen Berechtigten** einholen und aufbewahren.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet niedergelassenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen **folgende** Angaben einholen und aufbewahren:

(a) grundlegende Angaben: Firma, Registernummer, Nachweis der Gründung, Rechtsform und Status, Anschrift des satzungsmäßigen Sitzes (und der Hauptniederlassung, falls diese vom satzungsmäßigen Sitz abweicht), grundlegende Befugnisregelungen (Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung), Liste der Mitglieder der Leitungsorgane (einschließlich Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum).

(b) ein Verzeichnis der Anteilseigner oder Mitglieder, in dem die Namen der Anteilseigner und Mitglieder, die Anzahl der von jedem Anteilseigner gehaltenen Anteile sowie die Kategorien der Anteile (einschließlich der Art der mit ihnen verbundenen Stimmrechte) aufgeführt werden. Falls es sich bei den Anteilseignern um natürliche Personen handelt, werden im Verzeichnis deren Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit aufgeführt. Falls es sich bei den Anteilseignern um eine Gesellschaft oder sonstige juristische Personen handelt, wird im Verzeichnis deren Firma, Registernummer und das Land, nach dessen Recht sie gegründet wurde, aufgeführt.

(c) Falls der wirtschaftlich Berechtigte einer Gesellschaft von deren Anteilseignern abweicht, ein Verzeichnis der wirtschaftlich Berechtigten, einschließlich deren Name, Staatsangehörigkeit und Wohnsitzland.

Falls zutreffend, soll in diesem Verzeichnis der Umfang der Beteiligung oder Kontrolle der wirtschaftlich Berechtigten aufgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 363
Cornelis de Jong

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die in den Absätzen 1 und 1a des vorliegenden Artikels genannte Angaben umfassen mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum des wirtschaftlich Berechtigten, die Mittel zur Ausübung von Kontrolle über die Gesellschaft, Kontaktinformationen (z. B. eine Geschäfts-/Dienstadresse) sowie detaillierte Angaben zu den gesetzlichen Anteilseignern.

Or. en

Änderungsantrag 364
Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Die in den Absätzen 1 und 1a des vorliegenden Artikels genannte Angaben umfassen mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum des wirtschaftlich Berechtigten, die Mittel zur Ausübung von Kontrolle über die Gesellschaft, Kontaktinformationen (z. B.

*eine Geschäfts-/Dienstadresse) sowie
detaillierte Angaben zu den gesetzlichen
Anteilseignern.*

Or. en

Änderungsantrag 365
Cecilia Wikström

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***2c. Die in den Absätzen 1 und 1a des
vorliegenden Artikels genannten Angaben
umfassen mindestens den vollständigen
Namen und das Geburtsdatum des
wirtschaftlich Berechtigten, die Mittel zur
Ausübung von Kontrolle über die
Gesellschaft, Kontaktinformationen sowie
detaillierte Angaben zu den gesetzlichen
Anteilseignern.***

Or. en

Änderungsantrag 366
Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet niedergelassenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlich an ihnen Berechtigten ***einholen und*** aufbewahren.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet niedergelassenen ***oder gegründeten oder unter ihr Recht fallenden*** Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen ***mit einer ähnlichen Struktur oder Funktion, Trusts und Stiftungen zum Zeitpunkt der Gründung oder jeder diesbezüglichen Änderung*** angemessene, präzise und aktuelle

Angaben zu *ihnen selbst und* den wirtschaftlich an ihnen Berechtigten aufbewahren *und an ein Register weiterleiten;*

Or. en

Änderungsantrag 367
Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet niedergelassenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlich an ihnen Berechtigten einholen und aufbewahren.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet niedergelassenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlich an ihnen Berechtigten einholen und aufbewahren. ***Das Register enthält die Mindestangaben, die für die eindeutige Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten erforderlich sind.***

Or. en

Änderungsantrag 368
Ana Gomes, Monica Luisa Macovei

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

1a. Bei Treuhandverhältnissen oder sonstigen Arten von juristischen Personen oder Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur und Funktion Treuhandverhältnissen ähneln, umfassen die Angaben auch den Treuhandvertrag, den „letter of wishes“, die Identität des

Geänderter Text

Treugebers, des/der Treuhänder/s, des Protectors (falls relevant), der Begünstigten oder Kategorie von Begünstigten sowie jeder anderen natürlichen Person, unter deren effektiver Kontrolle das Treuhandvermögen steht. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Treuhänder den Verpflichteten gegenüber ihren Status offenlegen, wenn sie als Treuhänder eine Geschäftsbeziehung begründen oder eine gelegentliche Transaktion oberhalb der in Artikel 10 Buchstaben b bis d genannten Schwelle durchführen. Die Mitgliedstaaten sorgen außerdem dafür, dass das Treuhandverhältnis vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung bzw. der Abwicklung einer gelegentlichen Transaktion eingetragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 369
Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bei Treuhandverhältnissen oder sonstigen Arten von bestehenden oder zukünftigen Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur und Funktion Treuhandverhältnissen ähneln, umfassen die Angaben auch die Identität des Treugebers, des/der Treuhänder/s, des Protectors (falls relevant), der Begünstigten oder Kategorie von Begünstigten sowie jeder anderen natürlichen Person, unter deren effektiver Kontrolle das Treuhandvermögen steht. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Treuhänder den Verpflichteten gegenüber ihren Status offenlegen, wenn sie als Treuhänder eine Geschäftsbeziehung

begründen oder eine gelegentliche Transaktion oberhalb der in Artikel 10 Buchstaben b bis d genannten Schwelle durchführen.

Or. en

Änderungsantrag 370
Sven Giegold, Rui Tavares, Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass *zuständige Behörden und Verpflichtete rechtzeitig auf die in Absatz 1 genannten Angaben zugreifen können.*

Geänderter Text

2. Bei Treuhandverhältnissen oder sonstigen Arten von juristischen Personen oder Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur und Funktion Treuhandverhältnissen ähneln, umfassen die Angaben auch die Identität des Treugebers, des/der Treuhänder/s, des Protectors (falls relevant), der Begünstigten oder Kategorie von Begünstigten sowie jeder anderen natürlichen Person, unter deren effektiver Kontrolle das Treuhandvermögen steht.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Treuhänder den Verpflichteten gegenüber ihren Status offenlegen, wenn sie als Treuhänder eine Geschäftsbeziehung begründen oder eine gelegentliche Transaktion oberhalb der in Artikel 10 Buchstaben b bis d genannten Schwelle durchführen.

Or. en

Änderungsantrag 371
Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **zuständige** Behörden und **Verpflichtete** rechtzeitig auf die in Absatz 1 genannten Angaben zugreifen können.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **die zuständigen** Behörden, **die zentralen Meldestellen** und **die Verpflichteten** rechtzeitig auf die in Absatz 1 genannten Angaben zugreifen können.

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die wesentlichen Informationen [die in Anhang VI neu der Richtlinie vorgesehen sind] über die Gesellschaften in einem zentralen Register geführt werden und dass diese Informationen öffentlich zugänglich sind. Diese Informationen müssen geeignet, exakt und aktuell sein.

4. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten und die in ihrem Land ansässigen Gesellschaften in einem zentralen Register erfasst werden. Diese Informationen müssen geeignet, exakt und aktuell sein. Die Kommission koordiniert die Organisation und sorgt für ein in allen Mitgliedstaaten einheitliches Format des zentralen Registers.

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen in der Lage sind, die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten in angemessener Zeit über die wirtschaftlich Berechtigten zu informieren.

6. Die Mitgliedstaaten bestimmen auf nationaler Ebene die Palette der Sanktionen, die bei Nichterfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Pflichten anwendbar sind.

7. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle Maßnahmen, um eine missbräuchliche Verwendung von Inhaberaktien und Bezugsrechten für Inhaberaktien zu unterbinden.

8. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 dieses Artikels befreien die Verpflichteten nicht von ihren Sorgfaltspflichten. Die Verpflichteten dürfen nicht davon ausgehen, dass sie mit diesen Angaben ihre Pflichten erfüllt haben. Das Ausmaß dieser Maßnahme muss auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes gemäß Artikel 11 festgelegt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 372
Peter Simon, Mojca Kleva Kekuš

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Zugang zu den Angaben nach Absatz 1 und 1a über die Europäische Plattform, das Portal sowie über die von den Mitgliedstaaten eingerichteten optionalen Zugangspunkte gemäß Richtlinie 2012/17/EU gewährt wird.

Die Mitgliedstaaten, mit Unterstützung der Kommission, sorgen für die Interoperabilität ihrer Zentral-, Handels- bzw. Gesellschaftsregister innerhalb des Systems der Registervernetzung über die Europäische Plattform.

Or. en

Änderungsantrag 373
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die in den Absätzen 1 und 1a des vorliegenden Artikels genannten Angaben sind der Öffentlichkeit online und in einem offenen Dateiformat frei zugänglich.

Or. en

**Änderungsantrag 374
Cecilia Wikström**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Register werden miteinander vernetzt und sind den zuständigen Behörden, den Verpflichteten sowie der Öffentlichkeit leicht zugänglich.

Or. en

**Änderungsantrag 375
Cornelis de Jong**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Register werden miteinander vernetzt.

Or. en

Änderungsantrag 376
Ana Gomes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Register werden miteinander vernetzt und den zuständigen Behörden, den Verpflichteten sowie der Öffentlichkeit online zugänglich gemacht;

Or. en

Änderungsantrag 377
Graham Watson, Bill Newton Dunn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit Drittländern zusammen, um anzuregen, dass gleichwertige Zentralregister mit Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten geschaffen und Angaben im Sinne von Absatz 1 des vorliegenden Artikels über Unternehmen in den jeweiligen Drittländern Verpflichteten in der EU zugänglich gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 378
Sven Giegold, Rui Tavares, Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Für die Zwecke des vorliegenden Artikels ergreifen die Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen, um Missbrauch im Zusammenhang mit Inhaberaktien und Bezugsrechten auf Inhaberaktien zu verhindern.

Or. en

Begründung

Bei der Inhaberaktie, die laut Investopedia für Missbrauch anfällig ist, handelt es sich um ein Wertpapier, bei dem das darin verbrieftete Recht dem jeweiligen Besitzer der Urkunde zusteht. Der Emittent führt den Inhaber des Anteilsscheins weder in einem Register noch zeichnet er Übertragungen auf. Da der Anteilsschein bei keiner Stelle registriert wurde, erfolgt die Übertragung allein durch Übergabe der physischen Urkunde. Da die Übertragungen nicht aufgezeichnet werden, unterliegen Inhaberaktien nicht derselben Regulierung und Kontrolle wie gewöhnliche Aktien.

Änderungsantrag 379
Peter Simon, Mojca Kleva Kekuš

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie einen Bericht über die Anwendung und Funktionsweise der Anforderungen nach den Absätzen 1, 1a, 2 und 2a und gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vor.

Or. en

Änderungsantrag 380
Sven Giegold, Rui Tavares, Judith Sargentini

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Angaben rechtzeitig und in umfassender und verständlicher Weise in einem öffentlichen Register, das Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten enthält, angezeigt werden. Jede Änderung der erforderlichen Angaben ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen, dem Register eindeutig mitzuteilen.

Or. en

**Änderungsantrag 381
Arlene McCarthy, Emilie Turunen**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Angaben angemessen, präzise und aktuell sind. Ändern sich die Angaben, so hat die Gesellschaft oder sonstige juristische Person das Register innerhalb von 30 Tagen zu aktualisieren. Für natürliche und juristische Personen, die falsche Angaben im Sinne von Abschnitt 4 dieser Richtlinie machen, sollten angemessene Verwaltungsanktionen vorgesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 382
Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Register werden miteinander vernetzt und den zuständigen Behörden, den Verpflichteten sowie den Bürgern anderer Mitgliedstaaten zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 383
Ana Gomes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Mitgliedstaaten legen den Katalog von Sanktionen fest, die im Falle einer Nichterfüllung der in den Absätzen 1 und 1a genannten Anforderungen zu verhängen sind.

Or. en

Änderungsantrag 384
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Die Mitgliedstaaten legen auf nationaler Ebene den Katalog von

Sanktionen fest, die im Falle einer Nichterfüllung der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Anforderungen zu verhängen sind.

Or. en

Änderungsantrag 385
Sven Giegold, Rui Tavares, Judith Sargentini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Die Sanktionen bei Verstößen gegen diesen Artikel werden nach Maßgabe von Artikel 55 der vorliegenden Richtlinie verhängt.

Or. en

Änderungsantrag 386
Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ***zuständige Behörden und Verpflichtete*** rechtzeitig ***auf*** die in Absatz 1 genannten Angaben ***zugreifen können***.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ***die*** in Absatz 1 genannten Angaben ***in ein Register eingetragen werden, das öffentlich zugänglich ist und auf das*** rechtzeitig ***zugegriffen werden kann***.

Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission über den Zugang zu den Registern sowie über deren Form Bericht. Somit kann die Kommission einen EU-weiten Überblick zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 387
Peter Simon, Mojca Kleva Kekuš

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zuständige Behörden und Verpflichtete **rechtzeitig** auf die in *Absatz 1* genannten Angaben zugreifen können.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zuständige Behörden und Verpflichtete **aller Mitgliedstaaten ohne Verzögerung** auf die in *den Absätzen 1 und 1a* genannten Angaben **im jeweiligen Register** zugreifen **und die Richtigkeit der Angaben prüfen** können.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in den Absätzen 1 und 1a genannten Angaben der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Or. en

Änderungsantrag 388
Sharon Bowles, Bill Newton Dunn, Graham Watson, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zuständige Behörden und Verpflichtete rechtzeitig auf **die in Absatz 1 genannten** Angaben zugreifen können.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **die Öffentlichkeit sowie** zuständige Behörden und Verpflichtete **aus der Union sowie aus Drittländern effizient und** rechtzeitig auf **alle im öffentlichen Zentralregister nach Absatz 1 enthaltenen** Angaben zugreifen können.

Or. en

Begründung

Angesichts der G8-Verpflichtungen sowie jüngster Erklärungen von Mitgliedstaaten sollten Angaben zu den wirtschaftlich an einer Gesellschaft Berechtigten in einem für jedermann zugänglichen öffentlich Register verfügbar sein.

Änderungsantrag 389

Ana Gomes, Cornelis de Jong, Monica Luisa Macovei

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zuständige Behörden **und** Verpflichtete rechtzeitig auf die in **Absatz 1** genannten Angaben zugreifen können.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zuständige Behörden, Verpflichtete **und die Öffentlichkeit** rechtzeitig auf die in **den Absätzen 1 und 1a** genannten Angaben zugreifen können. **Die Angaben sollten online und in einem offenen Dateiformat verfügbar sein.**

Or. en

Änderungsantrag 390

Arlene McCarthy, Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **zuständige Behörden und Verpflichtete** rechtzeitig auf die in **Absatz 1** genannten Angaben zugreifen können.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **die Gesellschaftsregister der Öffentlichkeit online und in einem offenen Dateiformat zugänglich sind.**

Or. en

Änderungsantrag 391

Sirpa Pietikäinen

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Register werden miteinander vernetzt und der Öffentlichkeit online und in einem offenen Dateiformat frei zugänglich gemacht.

Or. en

**Änderungsantrag 392
Graham Watson, Bill Newton Dunn**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **zuständige Behörden und Verpflichtete rechtzeitig auf** die in Absatz 1 genannten Angaben **zugreifen können**.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten **Zentralregister angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu dem/den in ihrem Gebiet niedergelassenen wirtschaftlichen Berechtigten enthalten und dass diese Angaben der Öffentlichkeit möglichst kostengünstig, umfassend und rasch zugänglich sind. Diese Register sind auch zuständigen Behörden, Verpflichteten sowie Bürgern anderer Mitgliedstaaten zugänglich zu machen.**

Or. en

**Änderungsantrag 393
Cecilia Wikström**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die in den Absätzen 1 und 1a des vorliegenden Artikels genannten Angaben können von den zuständigen Behörden, den Verpflichteten sowie der Öffentlichkeit zeitnah abgerufen werden.

Or. en

Begründung

Mithilfe von öffentlichen Registern haben Europäer sowie Bürger und Behörden aus Drittstaaten die Möglichkeit, leicht an Informationen über die Eigentümer von in der EU eingetragenen und in ihrem jeweiligen Land tätigen Unternehmen zu gelangen, wodurch die Rechenschaftspflicht, die öffentliche Kontrolle über Steuersysteme sowie Präventivmaßnahmen gegen Geldwäsche gestärkt werden.

**Änderungsantrag 394
Jürgen Klute**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die in den Absätzen 1 und 1a des vorliegenden Artikels genannten Angaben können von den zuständigen Behörden, den Verpflichteten sowie der Öffentlichkeit zeitnah abgerufen werden. Die Angaben sollten online und in einem offenen Dateiformat verfügbar sein.

Or. en

**Änderungsantrag 395
Sven Giegold, Rui Tavares, Judith Sargentini**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30**

Artikel 30

entfällt

- 1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Treuhänder jedes etwaigen unter ihr Recht fallenden „Express Trust“ angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlich am Treuhandvermögen Berechtigten einholen und aufbewahren. Diese Angaben umfassen die Identität des Treugebers, des/der Treuhänder/s, des Protectors (falls relevant), der Begünstigten oder Kategorie von Begünstigten sowie jeder anderen natürlichen Person, unter deren effektiver Kontrolle das Treuhandvermögen steht.**
- 2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Treuhänder den Verpflichteten gegenüber ihren Status offenlegen, wenn sie als Treuhänder eine Geschäftsbeziehung begründen oder eine gelegentliche Transaktion oberhalb der in Artikel 10 Buchstaben b bis d genannten Schwelle durchführen.**
- 3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zuständige Behörden und Verpflichtete rechtzeitig auf die in Absatz 1 genannten Angaben zugreifen können.**
- 4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf andere Arten von juristischen Personen und Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur und Funktion Treuhandverhältnissen ähneln, Maßnahmen angewandt werden, die den in den Absätzen 1 bis 3 genannten entsprechen.**

Or. en

Begründung

Wird in Artikel 29 eingefügt, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, die sich durch vollständige Transparenz und Gleichbehandlung auszeichnen.

Änderungsantrag 396

Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Treuhänder jedes etwaigen unter ihr Recht fallenden „Express Trust“ angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlich am Treuhandvermögen Berechtigten einholen und aufbewahren. Diese Angaben umfassen die Identität des Treugebers, des/der Treuhänder/s, des Protektors (falls relevant), der Begünstigten oder Kategorie von Begünstigten sowie jeder anderen natürlichen Person, unter deren effektiver Kontrolle das Treuhandvermögen steht.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Treuhänder jedes etwaigen unter ihr Recht fallenden „Express Trust“ angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlich am Treuhandvermögen Berechtigten einholen und aufbewahren. Diese Angaben umfassen **den Treuhandvertrag (Trust Deed), die Letter of Wishes**, die Identität des Treugebers, des/der Treuhänder/s, des Protektors (falls relevant), der Begünstigten oder Kategorie von Begünstigten sowie jeder anderen natürlichen Person, unter deren effektiver Kontrolle das Treuhandvermögen steht.

Or. fr

Änderungsantrag 397

Arlene McCarthy, Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Treuhänder jedes etwaigen unter ihr Recht fallenden „Express Trust“ angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlich am Treuhandvermögen Berechtigten einholen und aufbewahren. Diese Angaben umfassen die Identität des Treugebers, des/der Treuhänder/s, des Protektors (falls relevant), der Begünstigten oder Kategorie

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Treuhänder jedes etwaigen unter ihr Recht fallenden „Express Trust“ angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlich am Treuhandvermögen Berechtigten einholen und aufbewahren. Diese Angaben umfassen die Identität des Treugebers, des/der Treuhänder/s, des Protektors (falls relevant), der Begünstigten oder Kategorie

von Begünstigten sowie jeder anderen natürlichen Person, unter deren effektiver Kontrolle das Treuhandvermögen steht.

von Begünstigten sowie jeder anderen natürlichen Person, unter deren effektiver Kontrolle das Treuhandvermögen steht.

Die eingeholten Angaben enthalten das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit sämtlicher Personen.

Or. en

Änderungsantrag 398

Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Treuhänder jedes etwaigen unter ihr Recht fallenden „Express Trust“ angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlich am Treuhandvermögen Berechtigten einholen und aufbewahren. Diese Angaben umfassen die Identität des Treugebers, des/der Treuhänder/s, des Protektors (falls **relevant**), der Begünstigten oder Kategorie von Begünstigten sowie jeder anderen natürlichen Person, unter deren effektiver Kontrolle das Treuhandvermögen steht.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Treuhänder jedes etwaigen unter ihr Recht fallenden „Express Trust“ angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlich am Treuhandvermögen Berechtigten einholen und aufbewahren. Diese Angaben umfassen die Identität des Treugebers, des/der Treuhänder/s, des Protektors (falls **vorhanden**), der Begünstigten oder Kategorie von Begünstigten sowie jeder anderen natürlichen Person, unter deren **letztendlicher und** effektiver Kontrolle das Treuhandvermögen steht.

Or. en

Änderungsantrag 399

Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass

Treuhänder *den Verpflichteten gegenüber ihren Status offenlegen, wenn sie als Treuhänder eine Geschäftsbeziehung begründen oder eine gelegentliche Transaktion oberhalb der in Artikel 10 Buchstaben b bis d genannten Schwelle durchführen.*

die Treuhänder *jedes etwaigen unter ihr Recht fallenden „Express Trust“ vom Treuhänder innerhalb einer angemessenen Frist nach Bildung des Treuhandvermögens in einem öffentlichen in diesem Mitgliedstaat geführten Treuhandregister registriert werden. Diese Informationen müssen angemessen, präzise, aktuell und öffentlich verfügbar sein.*

Or. fr

Änderungsantrag 400
Arlene McCarthy, Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass *Treuhänder den Verpflichteten gegenüber ihren Status offenlegen, wenn sie als Treuhänder eine Geschäftsbeziehung begründen oder eine gelegentliche Transaktion oberhalb der in Artikel 10 Buchstaben b bis d genannten Schwelle durchführen.*

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass *alle unter ihr Recht fallenden „Express Trusts“ in ein Trust-Register eingetragen werden.*

Or. en

Änderungsantrag 401
Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. *Die* Mitgliedstaaten *sorgen dafür*, dass *zuständige Behörden und Verpflichtete rechtzeitig auf die in Absatz 1 genannten*

Geänderter Text

3. *Darüber hinaus stellen die* Mitgliedstaaten *sicher, dass die Treuhänder eines in einem Mitgliedstaat*

Angaben zugreifen können.

oder einem Drittstaat gebildeten Treuhandvermögens den Verpflichteten gegenüber ihren Status offenlegen und dass die Treuhandvermögen in das in Absatz 2 dieses Artikel beschriebene Treuhandregister eingetragen werden und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem der Treuhänder als solcher in Geschäftsbeziehung tritt oder eine gelegentliche Transaktion oberhalb der in Artikel 10 Buchstabe (b), (c), und (d) vorgesehenen Schwelle tätigt. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Treuhandvermögen registriert wird, bevor die Geschäftsbeziehung eingegangen oder die gelegentliche Transaktion durchgeführt wird. Der Treuhänder muss dem zentralen Treuhandregister unverzüglich alle Änderungen in Bezug auf die registrierten Informationen mitteilen.

Or. fr

Änderungsantrag 402
Peter Simon, Mojca Kleva Kekuš

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zuständige Behörden und Verpflichtete rechtzeitig auf die in Absatz 1 genannten Angaben zugreifen können.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zuständige Behörden und Verpflichtete aller Mitgliedstaaten rechtzeitig auf die in Absatz 1 genannten Angaben zugreifen **und die Richtigkeit der Angaben prüfen** können.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Angaben der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Or. en

Änderungsantrag 403
Arlene McCarthy, Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **zuständige Behörden und Verpflichtete rechtzeitig auf die in Absatz 1 genannten Angaben zugreifen können.**

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **der Treuhänder die nach Absatz 1 erhobenen Angaben an das Register übermittelt und die Angaben angemessen, richtig und aktuell sind. Für Personen, die falsche Angaben im Sinne von Abschnitt 4 dieser Richtlinie machen, sollten angemessene Verwaltungssanktionen vorgesehen werden.**

Or. en

Änderungsantrag 404
Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **auf andere Arten von juristischen Personen und Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur und Funktion Treuhandverhältnissen ähneln, Maßnahmen angewandt werden, die den in den Absätzen 1 bis 3 genannten entsprechen.**

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **das zentrale Treuhandregister sämtliche in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Informationen enthält, dass diese Informationen angegeben werden und dass dem zentralen Register alle Änderungen mitgeteilt werden, wenn Absatz 2 und 3 dieses Artikels anwendbar sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Dokumente und beglaubigten Kopien, die auf der Grundlage der Registrierung bereitgestellt werden, registriert und im zentralen Treuhandregister aufbewahrt werden.**

Or. fr

Änderungsantrag 405
Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf andere Arten von **juristischen Personen und** Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur **und** Funktion Treuhandverhältnissen ähneln, Maßnahmen angewandt werden, die den in den Absätzen 1 bis 3 genannten entsprechen.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf andere Arten von Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur **oder** Funktion Treuhandverhältnissen ähneln, Maßnahmen angewandt werden, die den in den Absätzen 1 bis 3 genannten entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 406
Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a Die Kommission koordiniert die Organisation und das Format des zentralen Registers.

Or. fr

Änderungsantrag 407
Arlene McCarthy, Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Angaben in den Trust-Registern online und in einem offenen Dateiformat öffentlich zugänglich gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 408
Arlene McCarthy, Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Treuhänder den Verpflichteten gegenüber ihren Status offenlegen, wenn sie als Treuhänder eine Geschäftsbeziehung begründen oder eine gelegentliche Transaktion oberhalb der in Artikel 10 Buchstaben b bis d genannten Schwelle durchführen.

Or. en

Änderungsantrag 409
Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen in der Lage sind, den zuständigen Behörden und den zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten in angemessener Zeit

***Informationen über die wirtschaftlich
Berechtigten der Treuhandvermögen
sowie alle anderen zweckmäßigen
Informationen bereitzustellen.***

Or. fr

**Änderungsantrag 410
Arlene McCarthy, Emilie Turunen**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 4 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***4c. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass
auf andere Arten von juristischen
Personen und Rechtsgestaltungen, die in
ihrer Struktur und Funktion Trusts
ähneln, Maßnahmen angewandt werden,
die den in den Absätzen 1 bis 3 genannten
entsprechen.***

Or. en

**Änderungsantrag 411
Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 4 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***4c Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass
ähnliche Maßnahmen wie die in den
vorstehenden Absätzen vorgesehenen für
andere Rechtsgestaltungen gelten, die in
ihrer Struktur und Funktion
Treuhandverhältnissen ähneln.***

Or. fr

Änderungsantrag 412
Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4d Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 dieses Artikels befreien die Verpflichteten nicht von ihren Sorgfaltspflichten. Die Verpflichteten dürfen nicht davon ausgehen, dass sie mit diesen Angaben ihre Pflichten erfüllt haben. Das Ausmaß dieser Maßnahme muss auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes gemäß Artikel 11 festgelegt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 413
Sylvie Guillaume, Pervenche Berès, Liem Hoang Ngoc

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 4 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4e Die Mitgliedstaaten sehen geeignete und angemessene Sanktionen vor, die zur Anwendung kommen, wenn die Treuhänder ihre Verpflichtungen im Rahmen der Absätze 2 und 3 wiederholt und systematisch nicht erfüllen.

Or. fr